

Nora Lehmann

## **Geschlossene Unterbringung?**

Eine empirische Untersuchung über die Tendenzen der Entscheidungen von KESB-Mitgliedern in der Deutschschweiz bei der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen

Bachelorthesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit. Dezember 2014

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek». Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern. Der Verein ist verantwortlich für alle verlegerischen Aktivitäten.

**Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der  
Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit**

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor- und Masterthesen von Studierenden der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit publiziert, die mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und vom Ressort Diplomarbeit der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit zur Publikation empfohlen wurden.

Nora Lehmann: Geschlossene Unterbringung? Eine empirische Untersuchung über die Tendenzen der Entscheidungen von KESB-Mitgliedern in der Deutschschweiz bei der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen

© 2015 «Edition Soziothek» Bern  
ISBN 978-3-03796-537-5

Verlag Edition Soziothek  
c/o Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern  
[www.soziothek.ch](http://www.soziothek.ch)

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Nora Lehmann, 03-110-897  
Bern, Dezember 2014

# **Geschlossene Unterbringung?**

Eine empirische Untersuchung über die Tendenzen der  
Entscheidungen von KESB-Mitgliedern in der Deutschschweiz  
bei der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen  
Einrichtungen

Die Bachelor-These wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht  
geändert.

Bachelor-These zum Erwerb  
des Bachelor-Diploms

Berner Fachhochschule  
Fachbereich Soziale Arbeit

## **Abstract**

Die Frage nach der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen ist durch die Einführung der professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in der Schweiz unter neuen Aspekten zu betrachten. Die interdisziplinären Behörden bestehen meistens sowohl aus Fachpersonen mit juristischem wie auch mit sozialarbeiterischem Hintergrund. Mit diesem neu geschaffenen beziehungsweise vom Gesetzgeber bezweckten Mass an Professionalität geht von Seiten der Öffentlichkeit auch ein grosser Druck einher, die gefällten Entscheidungen und Handlungsweisen entsprechend zu begründen, was zuvor bei einer Laienbehörde nicht in diesem Umfang gefordert werden konnte.

Die Entscheidung einer Unterbringung eines, einer Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung muss sowohl vor dem Hintergrund der Schweizerischen Rechtsgebung wie auch vor dem Hintergrund des Eingriffes in das höchstpersönliche Freiheitsrecht des, der Betreffenden legitimiert werden. Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist ebenfalls stark davon abhängig, was von individuellen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen als Kindeswohlgefährdung wahrgenommen und definiert wird. Dies steht wiederum in Kontrast zu der von professioneller Seite her verlangten Gleichbehandlung und professionell generalisierten Handlungsweise.

In dieser Bachelorthesis wird als Basis der aktuelle Forschungsstand bezüglich der Unterbringung von Jugendlichen sowohl in der Schweiz wie auch in Deutschland zusammengefasst wiedergegeben und daraus abgeleitet folgende Fragestellung definiert:

Aufgrund welcher Kriterien entscheiden die Mitarbeitenden einer KESB im Rahmen der Jugendhilfe eine Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen?

Die vorliegende Bachelorthesis geht auf der Grundlage der empirischen Sozialforschung in Form der Fragebogenerhebung an ausgewählte Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden der Deutschschweiz der Frage nach, auf welcher Basis und mit welchen Begründungen eine solche Unterbringung von professionellen Fachpersonen entschieden wird. Dazu werden die zurückerhaltenen qualitativen wie auch quantitativen Daten ausgewertet, in einem Kriterienraster zusammengefasst und analysiert.

Die Auswertung der Daten zeigt viele Übereinstimmungen in den Begründungen und Entscheidungen, deckt aber auch Unsicherheiten sowie individuell gefärbte Einzelfallhandlungen auf.

Als Fazit lässt sich ablesen, dass eine generalisierte und verallgemeinerbare Arbeitsweise im Bereich der Entscheidungsfindung aktuell nicht stattfindet. Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, dass das Thema und die Herangehensweise an die Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen zwischen den einzelnen KESB diskutiert werden müssen, damit zumindest eine gewisse Einheitlichkeit in den Vorgehensweisen erzielt und somit gegenüber einer kritisch eingestellten Öffentlichkeit eine Legitimationsbasis für Entscheidungen geschaffen werden kann.

# **Geschlossene Unterbringung?**

Eine empirische Untersuchung über die Tendenzen  
der Entscheidungen von KESB-Mitgliedern in der  
Deutschschweiz bei der Unterbringung von Jugendlichen in  
geschlossenen Einrichtungen

Bachelor-Thesis zum Erwerb  
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule  
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Nora Lehmann

Bern, Dezember 2014

Erstgutachterin: Frau Simone Münger  
Zweitgutachter: Herr Dr. Michael Zwilling

# Inhalt

1.	Einleitung .....	1
1.1	Aktueller Forschungsstand .....	1
1.2	Wissenslücke und Fragestellung .....	2
1.3	Aufbau der Arbeit .....	4
1.4	Gewählte Methode und Begründung .....	5
2.	Der aktuelle Diskurs: theoretische Grundlagen.....	5
2.1	Begrifflichkeiten.....	6
2.1.1	‘Jugendliche’, ‘Jugendlicher’ .....	6
2.1.2	‘Unterbringung in geschlossener Einrichtung’ .....	7
2.1.3	Differenzierung Jugendstrafrecht und Jugendhilfe.....	9
2.2	Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der Schweiz .....	9
2.3	Unterbringungspraxis in der Jugendhilfe in Deutschland .....	11
2.4	Vergleich Deutschland und Schweiz .....	13
2.4.1	Die Systematisierung von Abklärungs- und Entscheidungsprozessen.....	15
2.5	Entwicklung der Fragen.....	16
2.5.1	Verzicht auf spezifische Kriterien.....	19
2.6	Zusammenfassung.....	20
3.	Empirische Grundlagen .....	21
3.1	Rahmenbedingungen .....	21
3.1.1	Kontext der Untersuchung, Methode .....	21
3.1.2	Auswertung .....	22
3.2	Fragebogen: Aufbau, Formulierungen und Schwierigkeiten .....	23
3.3	Auswahlverfahren .....	26
3.3.1	Der Begriff der ‘Expertenperson’ .....	29
3.3.2	Bemerkungen.....	31
3.4	Rücklauf der Fragebogen .....	31
3.5	Zusammenfassung.....	32
4.	Fragebogenauswertung.....	32
4.1	Auswertung Einstiegsfrage.....	33
4.2	Auswertung Situation 1 .....	34
4.3	Auswertung Situation 2 .....	36
4.4	Auswertung Situation 3 .....	38
4.5	Auswertung Kriterienraster .....	39
4.6	Weiterführende Überlegungen .....	48
4.7	Blinde Flecken bei der Inhaltsanalyse .....	48
4.8	Zusammenfassung.....	49
5.	Kriterienerarbeitung.....	49
5.1	Rechtliche Legitimation .....	52
5.2	Zusammenfassung.....	53
6.	Fazit und Ausblick .....	54
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	58
7.1	Rechtsquellenverzeichnis.....	62

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 <i>Kantone und Anzahl Minderjährige per 31.12.2012</i> .....	27
Tabelle 2 <i>Deutschschweizer Kantone und Anzahl Minderjährige</i> .....	28
Tabelle 3 <i>Bearbeitete Fragebogen</i> . ....	32
Tabelle 4 <i>Zusammengefasste Ergebnisse des Kriterienrasters</i> . ....	40
Tabelle 5 <i>Häufigkeit der irrelevanten Bewertungen nach Anzahl Nennungen</i> .....	42
Tabelle 6 <i>Häufigkeit der Bewertungen mit hoher Relevanz</i> . ....	44
Tabelle 7 <i>Kriterien auf den Mittelskalen</i> .....	46
Tabelle 8 <i>Ambivalent beurteilte Kriterien</i> . ....	46
Tabelle 9 <i>Vorschlag-Katalog</i> .....	50
Tabelle 10 <i>Vorschlag-Zusatzkatalog</i> .....	50
Tabelle 11 <i>Ergänzter Vorschlagkatalog</i> .....	52

## **Abkürzungsverzeichnis**

aArt.:	alter Artikel
Abs.:	Absatz
Art.:	Artikel
Bzw.:	beziehungsweise
BV:	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Ebd.:	ebenda
Et al.:	und andere
I.e.S.:	im engeren Sinne
Insb.:	insbesondere
Kap.:	Kapitel
M.E.:	meines Erachtens
nArt.:	neuer Artikel
Überarb.:	überarbeitete
Vgl.:	vergleiche
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Z. B.:	zum Beispiel
Z. T.:	zum Teil

# 1. Einleitung

Im Zuge des Praktikums bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (folgend KESB) Stadt Bern kam die Autorin erstmals mit der Thematik der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen in der Schweiz in Berührung. In mehreren Gesprächen kam immer wieder die Frage auf, wie die Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen legitimiert werden kann, da dieselbe einen massiven Eingriff in die höchstpersönlichen (Freiheits-)Rechte der betroffenen Personen bedeutet und doch kein spezifischer Fragen- oder Kriterienkatalog vorhanden ist. Ein solcher Katalog ist z. B. für Ärztinnen und Ärzte bezüglich des Verfügens einer fürsorgerischen Unterbringung (FU, vgl. Kap. 2.2) für Erwachsene vorhanden, jedoch nicht für Jugendliche. Die Thematik der fürsorgerischen Unterbringung von Jugendlichen gilt im allgemeinen Diskurs als schwierig und nicht verallgemeinerbar (siehe Kapitel 2 und 3). Die Begründung dafür lautet gemeinhin, wie später weiter ausgeführt wird, dass jede Situation bei jedem Jugendlichen, jeder Jugendlichen als Einzelfall betrachtet werden muss und ein Katalog dieser Einzelfallperspektive nicht gerecht werden könne. Diese Einzelfallperspektive steht jedoch im Widerspruch zu den verlangten Prinzipien der Generalisierung, Gleichbehandlung und Professionalität bei schwerwiegenden Entscheidungen im Bereich Kinderschutz.

## 1.1 Aktueller Forschungsstand

Die aktuelle Forschung beschäftigt sich in verschiedenen Hinsichten mit der fürsorgerischen Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen. Dabei gibt es beispielsweise juristische Ansätze, welche die Formulierungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (folgend ZGB, SR 210) in Frage stellen (vgl. Diskussion betreffend Art. 426 und Art. 427 ZGB vgl. Häberli und Meier, 2013), weiter wird Forschung aus psychologischen Richtungen über die Auswirkungen der geschlossenen Unterbringung auf Jugendliche (vgl. Maag, 2013) sowie Forschung betreffend der psychischen Konsequenzen für Mitarbeitende in geschlossenen Unterbringungen durchgeführt, oder auch ethische Diskussionen betreffend der Unterbringung von Jugendlichen generell (vgl. IGfH, 1980, 2013).

Maag (2013, S. 27) schreibt über die aktuelle Situation in der Schweiz: „Die Indikation für eine Heimunterbringung wird sehr verschieden begründet, basierend auf unterschiedlichen Verfahren und Grundlagen der zuständigen Fachpersonen. Die Platzierung in einem Heim gilt als die teuerste und eingreifendste Intervention der Kinder- und Jugendhilfe. Somit sollte eine solche Massnahme entsprechend fachlich anhand bewährter Kriterien begründet sein und transparent vermittelt werden.“ (vgl. Cassée, 2006, 6 ff.; Schnurr, 2012, S. 84 ff.; Jordan, Maykus & Stuckstätte, 2012, S. 225 ff.). Maag führt an dieser Stelle aus, was die aktuelle Forschungslage in der Schweiz prägt, wenn es um die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen geht: Einzelfallhandlungen und individuelles Vorwissen.

Durch die Schaffung der professionellen und interdisziplinären KESB in der Schweiz wurde ein Schritt in eine Vereinheitlichung der Vorgehensweisen gemacht, wobei aber noch immer von verschiedenen Fachpersonen verschiedene Kriterien unterschiedlich gewichtet werden. Abhängig vom Erfahrungswissen und nach Ansicht der Autorin auch von individuellen Werthaltungen und Weltbildern werden Entscheidungen gefällt, welche hoch komplexe und sehr einschneidende Konsequenzen nach sich ziehen können.



Es gibt verschiedene Leitlinien und Kataloge in der Schweiz, welche als Hilfsmittel und Instrumente zur Entscheidungsfindung herbeigezogen werden können. Die Einführung eines hier exemplarisch herbeigezogenen Informationsschreibens des Kantonalen Jugendamtes Bern lautet: „Mit den Katalogen kann nicht der Anspruch erhoben werden, alle in der Praxis möglichen Sachlagen, Konstellationen, Umstände abzudecken. Der Katalog führt Beispiele an. Es muss und soll dem Ermessen der Fachperson überlassen bleiben, in einem konkreten Fall zu beurteilen, ob die von ihr vorgefundene Sachlage eine bestimmte Definition erfüllt oder nicht erfüllt. Der Definitionskatalog bietet ihr dabei eine Orientierung und eine Grundlage in der Verständigung mit anderen Fachpersonen.“ (KJA, 2012a, S. 1). Dem Ermessen der Fachpersonen wird somit ein sehr grosser Spielraum überlassen, die Fachkompetenz und die Professionalität werden in den Vordergrund gerückt.

Auch Willi (2012, S. 36, nach Macsenaere et. al., 2010) betont diesen Sachverhalt: „Aus einer Studie von Stadler geht hervor, dass keine eindeutigen Indikationskriterien erarbeitet werden konnten, da ein solcher Kriterienkatalog die Komplexität der individuellen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen nicht erfassen könnte.“ Sie schreibt, dass sich bei der Analyse der Studie gezeigt habe, dass es generell die Kumulation von fünf Indikationsfaktoren brauche, um eine Situation, welche zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung führt, zu erwirken.

## **1.2 Wissenslücke und Fragestellung**

Rosch (2011b, S. 7) schreibt, dass zivilrechtlicher Erwachsenenschutz besonders im behördlichen Bereich zum Eingriffssozialrecht gehört: „Der/die Einzelne wird im Grundsatz vor Eingriffen des Staates in seinen/ihren Freiheitsrechten geschützt. Im Rahmen des Erwachsenenschutzrechts geht es in aller Regel um den Schutz durch das Grundrecht auf Persönliche Freiheit. Dieses schützt den/die Einzelne vor Eingriffen des Staates, insb. in die körperliche Integrität, in die Bewegungsfreiheit und in die geistige Unversehrtheit.“ Rosch betont weiter, dass diese Freiheitsrechte aber nicht absolut gelten würden und in Art. 36 BV (SR 101) beschrieben werde, unter welchen Voraussetzungen ein Grundrechtseingriff erlaubt sei. Dies sei der Fall, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht (hier das Erwachsenenschutzrecht, i.e.S. das ZGB), wenn der Eingriff durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist (hier: Schutz und Wohl der hilfsbedürftigen Person); wenn der Eingriff verhältnismässig ist (geeignet, erforderlich, zumutbar und angemessen im Zweck-Mittel-Verhältnis) sowie wenn der absolute Kerngehalt geschützt sei. Die juristische Grundlage einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung und somit die Legitimation derselben ist also von verschiedenen Faktoren und vor allem von einer stringenten Argumentation abhängig. Rosch schreibt weiter (2011b, S. 8): „Eingriffssozialrecht steht immer in einem Spannungsfeld zwischen Betreuung (insb. gegen den Willen der Person) und Freiheit. Im Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.“ Er betont hier die Offenheit der Auslegung, das heisst, er rechtfertigt die Einzelfallauslegung und schliesst auch Jugendliche mit ein (2011a, S. 506): „[Zu den natürlichen Personen] gehören nun auch Minderjährige gemäss nArt. 314b ZGB, bei denen im Rahmen einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik die Bestimmungen der FU sinngemäss Anwendung finden.“ Die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung sei dabei abhängig vom Schutzbedürfnis und Schwächezustand des

Betreffenden, der Betreffenden, das heisst, es ist wiederum der Einzelfall in den Vordergrund zu stellen, wobei sich die aktuelle Gefährdung aus diesen beiden Faktoren ablesen lasse. Dem Merkblatt für Fachstellen (KJA, 2012b, S. 3) lässt sich entnehmen, dass das

Schweizerische Zivilgesetzbuch [...] keine Definition des Kindeswohls [bietet]. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen und kann deshalb in der Praxis auch mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden. Das gilt vor allem für eine wertpluralistische Gesellschaft, in welcher den Eltern ein grosser Ermessensspielraum überlassen bleibt, nach welchen ethischen oder religiösen Wertmassstäben sie ihre Kinder erziehen. Es gibt deshalb keine Messlatte zum Abgleich von guter bis schlechter Elternschaft, und darum geht es letztlich auch gar nicht. Entscheidend ist, was für ein Kind aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften in der gegebenen Situation das Beste ist, also welche Lebensbedingungen seiner guten und gesunden Entwicklung am besten dienen. Jeder Einzelfall ist spezifisch zu prüfen und zu beurteilen. [...] Jede Situation einer allfälligen Kindeswohlgefährdung ist mit Beobachtung und Bewertung, mit realen Veränderungsmöglichkeiten und Prognosen verbunden. Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorzusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Eine Gefährdung soll frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. [...] Nicht für jedes Kind sind dieselben Belastungen oder dasselbe Fehlen von Förderung und Unterstützung mit den gleichen Folgen verbunden. Entscheidungen der Behörden und Gerichte in Kinderbelangen sind deshalb als individuell zugeschnittene Massschneidung zu treffen und bedürfen in aller Regel der interdisziplinären Abstimmung, welche nebst den objektiven Gefährdungsfaktoren auch die ganz eigene Persönlichkeit des Kindes mit einbezieht. Eckpfeiler sind dabei in erster Linie die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seine gesetzlichen Rechte.

Das Merkblatt richtet sich an Professionelle der Sozialen Arbeit und andere Fachpersonen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die unter Umständen von Gefährdungssituationen betroffen sind. Auch die Fachstelle empfiehlt an dieser Stelle deutlich, dass jede Situation für sich und nach Abwägen von verschiedenen Faktoren am Einzelfall entschieden werden müsse.

Dagegen schreibt Schmid (2007, S. 17): „Kinder in der stationären Jugendhilfe sind, schon durch die Definition der Indikation für eine Heimerziehung, während ihrer gesamten Entwicklung kumulativen psychosozialen Risikofaktoren ausgesetzt und bilden aus mehreren Gründen eine Hochrisikopopulation für die Entwicklung und die Chronifizierung einer psychischen Störung.“ Dieser Ansatz zeigt wiederum auf, wie schwerwiegend ein Eingriff in Form einer Unterbringung sein kann, da dort die soziale Umgebung in diesem Moment aus Jugendlichen ‘mit spezifischen Schwierigkeiten’ besteht und das Risiko für eine Weiterentwicklung des bestehenden Musters bei Einzelnen gross sein kann. Aus diesem Grund schreibt auch Willi (2012, S. 12): „Gemäss Hoops gibt es keine eindeutige Indikation für eine freiheitsbeschränkende Massnahme. In der Praxis hat sich jedoch der Grundsatz durchgesetzt, dass Zwangskontexte in der Jugendhilfe ausschliesslich als ‘ultima ratio’ in Frage kommen, also dann, wenn das Kindeswohl oder die Jugendlichen als ernsthaft gefährdet eingeschätzt werden, und offene Alternativen bereits ausgeschöpft sind.“ Auch an dieser Stelle findet sich zwar die Formulierung, dass es keine eindeutige Indikation gebe, aber dass die Massnahme nur als ‘ultima ratio’ zum Zuge kommen darf, nämlich dann, wenn eine ernsthafte Gefährdung vorliege. Die ‘ernsthafte Gefährdung’ wird aber auch in der vorliegenden Stelle nicht näher ausformuliert. Willi (2012, S. 36) ist sich dessen bewusst und betont diesen Wider-

spruch: Es „fordert jede einzelne freiheitsentziehende [sic!] Massnahme die Frage nach der Indikationsstellung, die geschlossene Unterbringung rechtfertigt und als unbedingt angezeigt erscheinen lässt. Bezüglich der Indikationskriterien sind sich die Befürworter und Kritiker der geschlossenen Unterbringung nicht einig. Das Zivilgesetzbuch, welches den Kinderschutz regelt, lässt viel Spielraum für Interpretation.“

Zusammengefasst lässt sich formulieren, dass sich viele Fachpersonen der Tatsache bewusst sind, dass es keine klare Indikationsstellung für die fürsorgerische Unterbringung von Jugendlichen gibt. Weiter lässt sich festhalten, dass die Meinung vorherrscht, dass es ein sorgfältiges Abwägen braucht, um eine Unterbringung von Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung zu veranlassen und zu legitimieren. Es ist mehrfach erwähnt worden, dass die juristische Grundlage den Fachpersonen einen grossen Spielraum in deren Anwendung offen lässt, und es gibt auch bereits Studien (vgl. z. B. Sülzle-Temme, 2007), welche sich an die von den Massnahmen Betroffenen richten. Es wurden viele Langzeitstudien darüber, wie die Betroffenen die Intervention erlebt haben, wo sie wie profitieren konnten oder eben nicht profitieren konnten etc. erstellt.

Die Diskussion über die fürsorgerische Unterbringung ist auch vor dem Hintergrund der Kosten zu führen, welche bei einer Unterbringung via KESB in manchen Kantonen von den Gemeinden finanziert werden müssen und die sich in Grössen bewegen, welche für eine breite Öffentlichkeit nicht immer nachvollziehbar sind.

Der Fokus dieser Arbeit richtet sich nun auf diejenigen, welche die Verantwortung für diese Massnahmensprechung im Rahmen des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes vor dem Hintergrund der schwerwiegenden Entscheidungstragweite, der Kostenfrage und dem Legitimationsdruck tragen: Aufgrund welcher Kriterien entscheiden die Mitarbeitenden einer KESB in Rahmen der Jugendhilfe eine Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen?

Das Ergebnis dieser Untersuchung, welche auf den Ergebnissen eines spezifisch hierfür ausgearbeiteten Fragebogens basiert, soll dazu dienen, aufzuzeigen, inwiefern die Begründungen, Bewertungen und Entscheidungen betreffend der Unterbringung von Jugendlichen voneinander abweichen, was daraus interpretierend abgelesen werden kann und wo sich Überschneidungen sowie Unterscheidungen finden können. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen dazu dienen, die Diskussion um die fürsorgerische Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen zusammenzufassen und die aktuelle Lage und Handhabung in der Schweiz aufzuzeigen.

### **1.3 Aufbau der Arbeit**

Um die eben ausformulierte Frage bearbeiten zu können, wird zunächst in Kapitel 2 eine theoretische Grundlage für die zu behandelnde Thematik gegeben. Zu Beginn werden die wichtigsten Begriffe für die vorliegenden Zwecke definiert sowie die Unterscheidung zwischen der psychiatrischen, der strafrechtlichen und der Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe gegeben. Danach findet eine Darstellung der aktuellen Praxis in der Schweiz statt, auch mit Einbezug der rechtlichen Grundlagen, wie sie im derzeit gültigen ZGB festgelegt sind. Für die weitere Bearbeitung findet auch eine Darstellung der Praxis in Deutschland statt, und über einen Vergleich der beiden Länder werden jeweilige Argumente für und wider der Unterbringungspraxis ausformuliert. Aus dem Vergleich der beiden Länder und den Ar-

gumenten werden die Fragestellungen an die Fachpersonen der KESB abgeleitet und begründet. Im empirischen Kapitel 3 finden sich die Ausformulierung des methodischen Aufbaus und des Kontextes der zu leistenden Untersuchung sowie die theoretische Herleitung der Fragebogenkonstruktion, dazu die Begründung der Auswahl der zu befragenden Fachpersonen, erweitert um einen Exkurs über die Begrifflichkeit der Expertenperson. In Kapitel 4 folgt schliesslich die Auswertung der Ergebnisse aus den Fragebogen. In Kapitel 5 findet sich eine Sammlung der Ergebnisse und nach Möglichkeit eine Art Katalog derjenigen Kriterien, welche von den Fachpersonen als sehr relevant betrachtet werden. In Kapitel 6 folgt schliesslich eine Zusammenfassung des Erarbeiteten mit einem Fazit basierend auf den Schlussfolgerungen der Untersuchung. Abgerundet wird dieses Kapitel mit einem Ausblick auf die Bedeutung der erarbeiteten Inhalte auch für die Zukunft der Profession Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter im Kontext der fürsorgerischen Unterbringung von Jugendlichen. Im Anhang finden sich schliesslich alle Quellenangaben. Jedes Kapitel wird zur besseren Übersichtlichkeit und der Einfachheit halber jeweils am Ende kurz zusammengefasst.

## **1.4 Gewählte Methode und Begründung**

Für die Bearbeitung der vorliegenden Fragestellung findet sich sehr viel Literatur, da die Thematik aus unterschiedlichsten Perspektiven wie z. B. soziologisch, ethisch, ökonomisch, politisch, religiös, juristisch wie auch psychologisch betrachtet werden kann. Weil aber eine reine Literaturarbeit immer nur das Zusammentragen von bereits Bekanntem und eventuell Ablesen von bisher unbeachteten oder unauffälligen Schnittstellen oder Unterscheidungen beinhalten kann, wurde für die vorliegenden Zwecke darauf abgezielt, einen selbständig erarbeiteten empirischen Beitrag zu der Diskussion über die Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen zu leisten und dafür Fachpersonen, welche sich täglich mit dieser Frage und Legitimation der Entscheidung auseinandersetzen haben, direkt zu kontaktieren und sie um Mithilfe bei der Bearbeitung eines für den vorliegenden Zweck erstellten Fragebogens zu bitten.

Für eine Bachelor-Thesis ist einer empirischen Untersuchung, alleine schon wegen den sehr knappen Zeitressourcen, eine enge Grenze gesetzt. Da die Erarbeitung des Fragebogens unter Einbezug der geeigneten Lektüre sowie dem Abgleichen desselben durch eine Fachperson mit Erfahrung in der empirischen Sozialforschung bereits einen Monat in Anspruch nahm und für die Auswertung der Ergebnisse ein weiterer Monat veranschlagt wurde, blieben den Fachpersonen schliesslich gut drei Wochen für die Bearbeitung des Fragebogens.

## **2. Der aktuelle Diskurs: theoretische Grundlagen**

In diesem theoretischen Teil der Bachelor-Thesis werden folgend die für die vorliegenden Arbeit relevantesten Begrifflichkeiten definiert und anschliessend das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der Schweiz betreffend der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen, welches im ZGB seine rechtliche Grundlage findet, hergeleitet und dargestellt.

Als Vergleich werden dann die Unterbringungspraxis in Deutschland umrissen und die angewendeten Kriterien dargestellt. Die Wahl von Deutschland als Vergleichsbasis ist darauf zurückzuführen, dass dort bereits eine langjährige und intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik stattgefunden hat und viele Materialien, Kataloge und Instrumente hinsicht-

lich Unterbringungen von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen für die Praxis erarbeitet wurden.

Aus diesen theoretischen Darstellungen sollen am Schluss des Kapitels – auch über einen Vergleich der theoretischen Instrumente der Schweiz mit denjenigen von Deutschland sowie einer Diskussion über die in beiden Ländern erkennbaren Vor- und Nachteile der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen – die Fragestellungen an die Sozialarbeitenden Fachpersonen der KESB begründet und herausgearbeitet werden, deren Ergebnisse als Grundlage für den folgenden empirischen Teil der Bachelor-Thesis dienen sollen.

## **2.1 Begrifflichkeiten**

Für die vorliegende Arbeit sind vor allem zwei Begriffe massgebend zu definieren. Dies ist einerseits der Begriff des 'Jugendlichen', der 'Jugendlichen', und andererseits derjenige der 'Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen'. In der Literatur finden sich für beide Begrifflichkeiten verschiedene Interpretationsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Hintergründen und Bedeutungen. Da die präzise Nutzung dieser Begriffe für die hier zu formulierende Arbeit unumgänglich ist, werden sie folgend kurz ausgeführt und für die vorliegenden Zwecke definiert.

### **2.1.1 'Jugendliche', 'Jugendlicher'**

In der Schweiz beträgt der Anteil an unter 20-Jährigen laut dem Bundesamt für Statistik Ende 2013 rund 20% (BFS, 2013). Der prozentuale Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung ist aufgrund des Geburtenrückganges wie auch der demographischen Überalterung rückläufig.

Über die Geschichte der Jugend und jungen Menschen schreibt Maag (2013, S. 10): „Vor dreihundert Jahren gab es nur Erwachsene und kleine Erwachsene. Die Entdeckung der Kindheit geht auf die Schriften Jean-Jaques Rousseaus aus dem Jahr 1762 zurück. Diese Entdeckung zog einen Paradigmenwechsel nach sich, nach welchem sich die Anforderungen und Vorstellungen über Heranwachsende grundlegend veränderten. [...] Mit der Anerkennung der Kindheit entstand die Jugend als notwendige Übergangsphase, um die Kindheit klar von dem Erwachsenenalter abzugrenzen.“ (vgl. Albisser, Bieri Buschor & Keller-Schneider, 2011, S. 18-20). Durch die Wahrnehmung der Lebensphase 'Jugend' und die demographischen Veränderungen innerhalb der letzten Jahrhunderte erfolgte eine Veränderung des Jugendbegriffs, welche Hurrelmann (2011, S. 170) folgend beschreibt: „Der Eintritt in diese Lebensphase erfolgt heute früher und der Austritt erfolgt heute später als in vorhergehenden Generationen. Durch diese Verschiebung hält das Jugenalter heute im Durchschnitt 15 Jahre an und muss sowohl von der Gesellschaft als auch von den Jugendlichen selbst als eigenständige und nicht mehr als vorübergehende Phase im Lebenslauf definiert werden.“ Da für die vorliegende Arbeit ein Jugendbegriff notwendig ist, welcher auch an die rechtlichen Gegebenheiten der Schweiz angepasst ist, ist jedoch eine Jugendphase von 15 Jahren, wie sie von Hurrelmann definiert wird, nicht praktikabel.

Aus rechtlicher Sicht werden Kinder und Jugendliche in der Schweiz von 0 bis 18 Jahren definiert, dies geht einher mit der Bestimmung der Volljährigkeit in der schweizerischen Gesetzgebung. Eine Ausnahme bildet dabei das Jugendstrafrecht, wo eine Abgrenzung innerhalb der Altersstufe 0-18 Jahre stattfindet: Die Altersgrenze 10jährig für die allgemeine

Strafmündigkeit sowie die Grenze von 15 bzw. 16 Jahren für das Erbringen von persönlichen Leistungen, Bussen oder Freiheitsentzug zwischen 1 und 4 Jahren. Da die strafrechtlichen Kriterien jedoch für diese Arbeit aussen vor gelassen werden, bezieht sich die Autorin für die vorliegenden Zwecke auf eine dritte Variante: Da 'Jugend' aus entwicklungstheoretischer Sicht eng an die Kriterien der ökonomischen und sozialen Unabhängigkeit gekoppelt sind (vgl. Flammer & Alsaker, 2002), wird für die vorliegenden Zwecke das Alter von Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren definiert. 12jährig als Untergrenze aufgrund der dann in etwa beginnenden Unabhängigkeit und 18jährig als Obergrenze, da diese Grenze an das Schweizerische Recht gekoppelt ist.

### **2.1.2 'Unterbringung in geschlossener Einrichtung'**

Die vorliegende Arbeit bezieht sich ausschliesslich auf den Kontext des erzwungenen Aufenthaltes im Rahmen einer Jugendhelfemassnahme und nicht eines Strafverfahrens. Die Begrifflichkeit beinhaltet, dass sich eine Jugendliche, ein Jugendlicher in einem Gebäude aufhalten muss, welches sie, er nicht verlassen kann und somit einer räumlichen Beschränkung des höchstpersönlichen Freiheitsrechtes unterliegt. Folgend werden zuerst die einzelnen und dann die zusammengesetzten Begriffe definiert.

Der Begriff der 'geschlossenen Einrichtung' wird häufig äquivalent zur 'geschlossenen Institution' oder 'Anstalt' benutzt. Auch ist die Formulierung betreffend der Vorgehensweise nicht einheitlich geregelt: Während die Einen den Begriff 'Platzieren' benutzen, bezeichnen Andere die Vorgehensweise als 'Einweisen' oder 'Unterbringen'. Auch Mischformen sind bekannt, so wird z. B. in Deutschland unter anderem auch von der 'Geschlossenen Unterbringung' (auch 'GU', vgl. Kapitel 2.3) gesprochen.

Die Bezeichnung 'Anstalt' impliziert jeweils einen strafrechtlichen Kontext, der für die vorliegenden Zwecke m.E. nicht sinnvoll ist. Bernhart und Rosch benutzen beide analog des Gesetzesbegriffes im ZGB den Begriff der 'Einrichtung' anstelle der 'Anstalt' oder 'Institution', welcher für die vorliegende Arbeit entsprechend übernommen wird, um den strafrechtlichen Kontext nicht zu implizieren.

Bezüglich des Vorgehens wird im Umgangssprachlichen und auch im Gesetzeskontext häufig die Formulierung der 'Platzierung' benutzt wird (z. B. auch Kammerentscheide KESB), obwohl dieser Begriff im ZGB nicht zu finden ist. Die Bezeichnung 'Einweisung' trägt ebenfalls eine latent strafverfahrensrechtliche Dimension mit sich, welche für meine Zwecke nicht mitschwingen sollte; einer 'Platzierung' ist dagegen eine latente Sachlichkeit inhärent, welche ich ebenfalls als unpassend empfinde. Da im ZGB jeweils von 'Unterbringung' und 'unterbringen', mit oder ohne dem Zusatz 'fürsorgerische' oder 'geschlossene', genutzt wird, wird in dieser Arbeit ebenfalls analog des ZGB diese Begrifflichkeit, auch in der zusammengesetzten Form, verwendet. Leider wurde diese Begrifflichkeit erst nach dem Erstellen des Fragebogens i.e.S. definiert, weshalb sich die eigentlich ungeeigneteren Formulierungen im Fragebogen selbst wiederfinden (z. B. Platzierung).

Zu der Diskussion um die Definition der geschlossenen Einrichtungen schreibt Bernhart (2011, S. 101 f.) im Zuge der Revision und der Anpassung der Begrifflichkeiten folgendes: „Eine geschlossene Einrichtung wurde im alten Recht noch als 'Anstalt' bezeichnet (aArt. 314a ZGB) und wurde im Gesetz selber nicht definiert. Allerdings wurde der Begriff in einem sehr weiten Sinn verstanden. Darunter fielen nicht nur diejenigen Einrichtungen, die man im

täglichen Sprachgebrauch als 'Anstalten' bezeichnet, sondern alle möglichen Versorgungseinrichtungen, in welchen Personen, ohne oder gegen ihren Willen, persönliche Fürsorge unter Entzug ihrer Freiheit erbracht wurde. Dazu zählten nicht nur geschlossene Anstalten, sondern alle Institutionen, welche die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen aufgrund der Betreuung und Überwachung spürbar einschränkten.“ Die Wahrnehmung und Nutzung des Begriffes hat sich inzwischen, wie bereits ausgeführt, verändert.

Weiter schreibt Bernhart (2011, S. 102 f.), dass eine Einrichtung als geschlossen gelte, „sobald der Aufenthalt in ihr als intensiver Eingriff in die persönliche Freiheit des Kindes zu werten ist“, so müssten die Freiheitsbeschränkungen „dasjenige Mass überschreiten, welches sich aus dem Zusammenleben in Heimen von selbst ergibt“. Auch sei eine geschlossene Einrichtung dadurch definiert, dass „das Kind von seiner gewohnten Umwelt isoliert“ würde, und es werde „das Verbot, die Institution zu verlassen, vorausgesetzt“. Somit stünde laut Bernhart die „Beschränkung der Bewegungsfreiheit [...] im Vordergrund“. Rosch (2011a, S. 514) fügt an, dass eine 'Anstalt' vorliege, wenn „die Freiheit des bzw. der sich in der Einrichtung Befindenden mehr eingeschränkt ist als die seiner bzw. ihrer Altersgenossen im Allgemeinen.“ Diese detaillierte Ausformulierung leisten Bernhart und Rosch aus dem Grund, dass die Einschränkung der persönlichen Freiheit als Eingriff in ein höchstpersönliches Recht eines jeden von grosser Bedeutung und daher auf rechtlicher Basis angreifbar ist, da sie häufig als unverhältnismässige Massnahme gesehen wird, was die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zu einem fortwährenden Streit- und Diskussionsthema macht.

Willi (2012, S. 2 nach Von Wolfersdorff et. al., 1990; Pankofer, 1997, S. 126) führt weiter aus, dass eine geschlossene Unterbringung dadurch gekennzeichnet sei, dass besondere Einschliessungs- und Abgrenzungsvorrichtungen oder andere Sicherungsmassnahmen vorhanden seien, um ein Entweichen, also ein unerlaubtes Verlassen des abgeschlossenen oder gesicherten Bereiches, zu erschweren oder zu verhindern und die Anwesenheit des Jugendlichen für die notwendige pädagogisch-therapeutische Arbeit mit ihm sicherzustellen. Dazu erwähnt sie die zusätzliche Problematik der Differenzierung von 'geschlossen' im intrainstitutionellen Kontext, in welchem auch von „individuell geschlossenen, halbgeschlossenen, halb-offenen oder geschlossenen Wohngruppen“ gesprochen werde (2012, S. 17). Diesen Unterscheidungen kann an dieser Stelle jedoch nicht angemessen Platz eingeräumt werden. Der Fokus der vorliegenden Arbeit richtet sich auf die geschlossenen Einrichtungen im Sinne der oben definierten. Häufig finden im Rahmen eines Aufenthaltes auch Übergänge statt, das heisst, dass sich ein Jugendlicher, eine Jugendliche von der geschlossenen Einrichtung auf eine halb-geschlossene zu einer halb-offenen hin bewegen kann, da der Fokus der Jugendhilfe immer auf einer Entlassung in ein offenes Setting liegt.

Zusammenfassend wurde kurz ausgeführt, dass für die Zwecke der vorliegenden Arbeit unter dem Begriff des Jugendlichen, der Jugendlichen das Alter zwischen 12 und 18 Jahren verstanden wird. Des Weiteren wurde begründet, weshalb in dieser Arbeit die Formulierung 'Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung' verwendet und was darunter verstanden wird.

### **2.1.3 Differenzierung Jugendstrafrecht und Jugendhilfe**

In der Schweiz ist die Jugendhilfe auf Bundes- sowie auf kantonaler Ebene geregelt (vgl. Art. 302 und Art. 317 ZGB). Demnach haben sich die Eltern entsprechend ihren Verhältnissen um ihr Kind zu kümmern, es zu fördern, zu schützen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollen Eltern wenn nötig mit der Schule und mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten (vgl. Schnurr, 2012, S. 68 f.; Maag, 2013, S. 23 f.). Nach Schnurr (ebd.) bezeichnet der Begriff der Kinder- und Jugendhilfe „jenen Handlungsbereich, den moderne Wohlfahrtsstaaten hervorgebracht haben, um zusätzlich zu den privaten Leistungen von Familien und Verwandtschaftssystemen die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu gestalten“. Schnurr gliedert die Jugendhilfe an dieser Stelle in drei Bereiche: Erstens, Angebote zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien, zweitens, Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen und, drittens, ergänzende Hilfen zur Erziehung und zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen. Die Jugendhilfe bildet somit ein Helfersystem für Jugendliche, wie es die Bezeichnung bereits in sich trägt.

Für die zivilgesetzlichen Kinderschutzmassnahmen im Rahmen der Jugendhilfe fungieren die regionalen KESB als Entscheidungsträger und -trägerinnen, während für die Anordnung von jugendstrafrechtlichen Massnahmen die kantonal organisierte Jugendanwaltschaft zuständig ist. Die Jugendanwaltschaft stützt sich bei Entscheiden auf das Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1), bei welchem der Schutz und die Erziehung von Jugendlichen wegleitend sind und somit nach Möglichkeit keine Strafen, sondern Massnahmen in Form von Erziehung und Bildung angeordnet werden. Seit dem 1. Januar 2011 ist die sogenannte Jugendstrafprozessordnung (JstPO, SR 312.1) in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt. Neben den Massnahmen wie dem Erteilen von Verweisen oder dem Erbringen von persönlichen Leistungen sind auch Bussen und Freiheitsentzüge für Jugendliche ab 15 bzw. 16 Jahren möglich. Es kommt in einigen Kantonen vor, dass in geschlossenen Einrichtungen Jugendliche mit delinquentem Hintergrund auf Jugendliche, welche sich dort im Rahmen von Jugendhilfemassnahmen aufhalten, treffen. Dies ist zum Teil auch der Fall, wenn nicht genügend geeignete Einrichtungen mit entsprechenden Plätzen verfügbar sind. Bezüglich der Einweisung im Jugendstrafkontext fusst jedoch, trotz der Täter- und nicht der Tatzentrierung analog der Jugendhilfe, das Vorgehen der Jugendstaatsanwaltschaft auf anderen Kriterien, weshalb dieser Kontext für die vorliegende Arbeit nicht berücksichtigt wird.

## **2.2 Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der Schweiz**

Mit der Revision des ZGBs und damit einhergehend des Vormundschaftswesens in der Schweiz per 1. Januar 2013 erhielt die zu diesem Zeitpunkt neu geschaffene KESB Kompetenzen und Aufgaben, welche zuvor unter anderen von den kommunal organisierten Vormundschaftsbehörden ausgeübt wurden. Diese starke Regionalisierung und Zentralisierung führte zu einer Reduktion der 1420 mehrheitlich kommunalen Vormundschafts- auf derzeit 148 mehrheitlich regional organisierte KESB (vgl. Häfeli, S. 6 f.).

Die Einführung dieser KESB verlangte nach neuen Strukturen und professionalisierten Herangehensweisen an verschiedene Situationen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wie z. B. der fürsorgerischen Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen. Zuvor wurde diese Entscheidung von den Mitarbeitenden der Vormund-



schaftsbehörden, welche häufig Laien waren, oder in manchen Kantonen auch von Psychiatern, Psychiaterinnen und Amts- oder Notfallärzten und -ärztinnen, unter der Bezeichnung des „fürsorgerischen Freiheitsentzuges“ (FFE) getroffen. Mit der Neubildung der KESB rückte nun diese Kompetenz für längerfristige Unterbringungen in die Entscheidungsmacht der Behördenmitglieder der KESB. Eine KESB muss gem. Art. 440 Abs. 1 ZGB als Fachbehörde über einen professionellen Hintergrund verfügen.

Die aktuelle Situation auf der Rechtsgrundlage des revidierten ZGBs beschreibt Bernhart (2011, S. 102 f.) folgendermassen: „Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, sind nach Art. 314b ZGB die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar [...]“. Der Inhalt des Gesetzesartikels 314b ZGB erlaubt somit, dass Minderjährige bei Erfüllung derselben Kriterien, welche im Erwachsenenschutz massgebend sind, analog des Erwachsenenschutzrechtes behandelt werden können. Die Rechtsgrundlagen des Erwachsenenschutzes betreffend die fürsorgerische Unterbringung finden sich ab Art. 426 ff. ZGB. Somit muss eine psychische Störung, eine geistige Behinderung oder eine schwere Verwahrlosung vorliegen, und dieser Schwächezustand muss derart sein, dass er nicht durch andere Massnahmen behoben werden kann. In der Praxis werden dazu weitere Elemente als ausschlaggebend bezeichnet, welche in diesem spezifischen Artikel nicht ausgeführt werden. So wird in Art. 427 ZGB ausgeführt, dass jemand, der freiwillig in eine Einrichtung eingetreten sei, aufgrund vorliegender Fremd- oder Selbstgefährdung zurückbehalten werden kann. In der heutigen Gerichtspraxis (vgl. z. B. Kommentare von Meier und Häberli, 2013) zeigt sich, dass eine Selbst- oder Fremdgefährdung sehr häufig als Argument für eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung herbeigezogen wird, auch wenn dies im Gesetz als Grundlage für eine Zurückbehaltung und nicht für eine Unterbringung genannt wird.

Um einen Jugendlichen, eine Jugendliche in eine geschlossene Einrichtung einzuweisen, muss zuerst von Gesetzes wegen den Eltern oder den sonst Obhutsberechtigten die Obhut entzogen werden. Dies ist in Art. 310 ZGB so formuliert, dass die KESB, wenn der Gefährdung eines Kindes nicht anders begegnet werden könne, ein Kind den Eltern, oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen habe. Diese Wegnahme kann sowohl auf Begehren der Eltern oder auch auf Begehren des Kindes angeordnet werden. Dieser Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB kommt jeweils bei Anwendung einer fürsorgerischen Unterbringung gleichzeitig mit dem bereits ausgeführten Art. 314b ZGB zum Zuge. Folgend wird in Art. 315 ZGB weiter festgehalten, dass die KESB am Wohnsitz des Kindes die jeweilige Massnahme anzuordnen hat.

Wohin ein Jugendlicher, eine Jugendliche untergebracht wird, ist analog des Erwachsenenschutzrechtes in Art. 426 ZGB geregelt: In einer geeignete Einrichtung. Damit eine solche Massnahme durch die Behördenmitglieder der KESB gesprochen wird, sei es gemäss Rosch (2011a, S. 506 f.) weiter notwendig, dass der Schwächezustand gemäss nArt. 426 Abs. 1 ZGB derart ausgeprägt sei, dass eine notwendige Betreuung oder Behandlung nur durch eine Unterbringung erfolgen könne. Aufgrund dieses relativ weitreichenden Ermessensspielraums der rechtsanwendenden Instanzen komme der Verhältnismässigkeitsprüfung im Rahmen der FU somit eine entscheidende Funktion zu: Eine Massnahme müsse das mit ihr verfolgte Ziel erreichen können, und es müsse auch eine geeignete Einrichtung vorhanden

sein. Ferner seien sämtliche weniger weit in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingreifenden Massnahmen auf ihre Zwecktauglichkeit zu prüfen. Letzten Endes sei es aber die Prüfung der Zumutbarkeit, des Verhältnisses zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung, welche die FU de facto auf schwerwiegende und/oder akute Situationen beschränke.

Dass diese Entscheidung nur von der KESB getroffen werden könne und solle, ist seines Erachtens korrekt, da „der Obhutsentzug im Vergleich zur FU Schwächezustände über die nur medizinischen hinaus betrifft. Deshalb kann meines Erachtens für den Obhutsentzug, auch wenn Minderjährige in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, nur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig sein.“ (Rosch, 2011a, S. 514).

Zusammengefasst lässt sich die Situation in der Schweiz betreffend der Unterbringungspraxis von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen wie folgt beschreiben: Es muss ein gravierender Schwächezustand wie eine geistige Behinderung, eine psychische Störung oder eine schwere Verwahrlosung vorliegen, wobei diese Attribute in der Praxis häufig mit einer vorliegenden Selbst- und/oder Fremdgefährdung gleichgesetzt werden. Die KESB hat, um den betreffenden Jugendlichen, die betreffende Jugendliche zu schützen, die Aufgabe, eine verhältnismässige, rechtlich legitimierte und zumutbare Massnahme zu ergreifen. Diese kann in bestimmten Einzelfällen darin bestehen, eine Unterbringung in eine geeignete geschlossene Einrichtung im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung zu veranlassen.

### **2.3 Unterbringungspraxis in der Jugendhilfe in Deutschland**

In Deutschland finden sich intensiv geführte Diskussionen über die ‘Geschlossene Unterbringung’, wie die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen häufig bezeichnet wird. Nach Hoops (2005, S. 48) standen in Deutschland im Jahre 2010 gesamthaft rund 360 Plätze in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe zur Verfügung. Sowohl die Pro- wie auch die Kontra-Argumente werden von verschiedenen, auch politischen Parteien ins Feld geführt. Pankofer (2006, S. 81) beschreibt die Situation in Deutschland wie folgt:

Wenig bringt MitarbeiterInnen und Verantwortliche in der Jugendhilfe seit vielen Jahren so in Wallung und löst so heftige Diskussionen aus wie die Frage nach der geschlossenen Unterbringung im Kontext der Jugendhilfe. Die alte Gretchenfrage „Wie hältst Du es mit der geschlossenen Unterbringung?“ ist seit nun mehreren Jahrzehnten eine wichtige Frage der fachlichen Positionierung von MitarbeiterInnen von Jugendhilfeeinrichtungen und des Jugendamtes – mit sehr unterschiedlichen Auswirkungen, z. B. hinsichtlich des zahlenmässigen Angebots oder der Belegung von geschlossenen Plätzen. [...] Schliesslich ist der Freiheitsentzug einer der stärksten Eingriffe in ein Leben und wird immer mit Strafe und Machtausübung in Bezug gesetzt und hat dementsprechende Wirkungen. [...] Schwierig ist die Frage sicher auch deswegen, weil geschlossene Unterbringung nicht nur Hilfe ist, sondern eben auch immer einen Strafcharakter (ob und von wem beabsichtigt oder nicht) inhärent in sich trägt, der durch nichts wirklich aufgelöst werden kann.

Weiter schreibt sie (2006, S. 83), dass die Diskussion um die geschlossene Unterbringung seit den 1970er-Jahren ein Dauerbrenner sei und dabei einige Auffälligkeiten zeige, die eben belegen würden, dass es dabei nicht nur um die geschlossene Unterbringung gehe, sondern auch um das Aufzeigen der Möglichkeiten und Grenzen der Hilfeleistungen für eine sehr heterogene und schwer erreichbaren Gruppe wie diejenige der Jugendlichen. Ein kurzer historischer Abriss über die Geschichte der geschlossenen Unterbringung in anderen europäi-

schen Ländern lässt sich gut beispielsweise in Pankofers Beitrag aus dem Jahr 2006 (S. 84-88) nachlesen. Auf eine Darstellung wird dementsprechend an dieser Stelle verzichtet.

Vehement abgelehnt wurde die geschlossene Unterbringung in Deutschland schon 1980 von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Die Mitglieder dieser Gesellschaft machten damals vor allem auch auf die Schwachpunkte der geschlossenen Unterbringung aufmerksam und hinterfragten die altbewährte Praxis des 'Wegsperrens'. Ein in Deutschland damals und noch immer rege diskutierter Aspekt scheint die Grauzone der verschiedenen Formen der geschlossenen Unterbringung zu sein, so schreibt die IGfH (1980, S. 5, vgl. auch IGfH, 2013): „Nicht nur hat sich die Zahl der nunmehr häufig als 'fakultativ geschlossen' beschriebenen Plätze mit freiheitsentziehenden Massnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe verdrei- bis vervierfacht, sondern es haben sich darüber hinaus zahlreiche neue Formen von 'Grauzonen' des Einschlusses in Form diverser 'Time-Out-Räume' und '-zeiten' entwickelt. All diese neuen Formen freiheitsentziehender Massnahmen kommen nicht mehr einfach als 'Geschlossene Unterbringung' daher, sondern haben sich gleichsam neu erfunden, drücken aber – häufig mit dem Adjektiv 'intensiv' oder 'intensiv-pädagogisch' verbunden – in euphemistischer Sprache der Sache nach nichts anderes aus als 'Geschlossene Unterbringung' in (s)einer modernisierten Form.“ Diese Schwierigkeit der unklaren Begriffsdefinition findet sich auch heute in vielerlei Weise in aktuellen Diskussionen (vgl. Rosch, 2011; Bernhart, 2011; Willi, 2012).

Die Diskussion über die fehlende Gleichbehandlung ist in Deutschland ebenfalls Thema: „Den befragten Experten [...] ist meist sehr bewusst, dass in die Indikationsstellung für GU nicht nur auf objektivierbare Probleme der Jugendlichen [...] eingehen, sondern auch deren subjektive Bewertung. Vor allem wird die Zuordnung der oft sehr komplexen Problematik zu bestimmten Massnahmen nicht als eindeutig gesehen, sondern als abhängig von den verfügbaren Alternativen [...]. Bedeutsam ist es auch, ob man zeitnah überhaupt einen GU-Platz erreichen würde. Entscheidungen für freiheitsentziehende Massnahmen scheinen also hochgradig von Kontingenzen, blinden Flecken, Etikettierungsprozessen, politischem Klima, persönlichen Erfahrungen der EntscheiderInnen, dem Leistungsprofil und -willen regional vorhandenen Jugendhilfe etc. abzuhängen und erscheinen oft als 'Negativindikation' in dem Sinne, dass man nicht weiss, was man mit der oder dem Jugendlichen angesichts hohen erzieherischen Bedarfs machen soll“ (IGfH, 2013, S. 54). Sowohl die Subjektivität wie auch die Einzelfallhandlungen werden hier an den Pranger gestellt. Auch die Praktikabilität des Vorgehens und die Hilflosigkeit der Fachpersonen gegenüber von Jugendlichen, welche sie nicht 'erreichen' können, werden als Gründe für die Fragwürdigkeit der geschlossenen Unterbringung angeführt.

Körner und Heuer (2014, S. 21 ff.) schreiben im Kapitel über den Berlineinheitlichen Erfassungsbogen bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, dass für eine Risikoeinschätzung in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der Berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren vorliegen müssen. An derselben Stelle werden sehr viele verschiedene Arten und Möglichkeiten der Wahrnehmung einer Kindswohlfährdung dargestellt und beschrieben. Der Fokus der Autoren liegt auf der Strukturierung und Planung des Vorgehens, wobei die Diagnostik ebenfalls einen grossen Raum einnimmt. An dieser Stelle werden jedoch nicht Jugendliche in den Mittelpunkt gestellt, sondern die Autoren richten die Inhalte gezielt auf Kinder jüngeren Alters aus.

Willi (2012, S. 17) definiert die Merkmale von geschlossenen Einrichtungen in Deutschland wie folgt: Solche seien geprägt von einem sehr hohen pädagogischen Personalschlüssel, einem eng strukturierten Tagesablauf, einem verbindlichen Regelsystem mit Hausordnung, therapeutischen Zusatzangeboten sowie internen Schulungsmöglichkeiten und Arbeitstrainings. Zudem werde vielerorts mit Stufenmodellen gearbeitet. Willi fügt an, dass sich diese Merkmale von Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen auch in Konzeptionen von Einrichtungen in der Schweiz wiederfinden.

Als Hauptkriterien für die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen sieht die IGfH (2013, S. 55) einerseits die „sog. Selbst- und Fremdgefährdung“ und andererseits die „regelmässig an die erste gekoppelte Bedingung, [...] die ‘Nichterreichbarkeit’ der gefährdeten Jugendlichen“ an.

In Deutschland wird also eine ähnlich kontroverse Diskussion um das Thema Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen geführt, wie in der Schweiz, doch finden sich polemischere Aussagen und die Literatur ist umfangreicher.

## 2.4 Vergleich Deutschland und Schweiz

Für eine umfassende Auseinandersetzung und Zusammenfassung der Pro- und Kontraargumente zum Thema geschlossene Unterbringung verweise ich an dieser Stelle gerne auf die Untersuchung von Sülzle-Temme (2007, S. 56 ff.) sowie auf die Bachelor-Thesis von Willi (2012), in welcher die Argumente für und gegen geschlossene Unterbringung von Jugendlichen in Kapitel 4.2 ausführlich diskutiert werden.

Aus den beiden vorhergehenden Kapiteln lässt sich für die vorliegenden Zwecke die aktuelle Vergleichssituation wie folgt zusammenfassen:

**Argumente für eine Unterbringung von Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung:** Die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen ist „kein Mittel an sich sondern lediglich eine notwendige Basis für pädagogische und therapeutische Interventionen, da durch die geschlossene Unterbringung ein problemloses Entweichen des Jugendlichen erschwert wird“ (IGfH, 2013, S. 46). Damit mit Jugendlichen, welche dies nicht von sich aus wollen und zulassen können, spezifisch pädagogisch und therapeutisch gearbeitet werden kann, bietet das Setting der geschlossenen Einrichtung eine Möglichkeit, mit ihnen zu arbeiten, ohne dass eine Verweigerung durch physisches Entziehen möglich ist. Weiter sind nach Willi (2012, S. 36) bei einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zwei Hauptargumente positiv zu werten: „Einerseits geht es um den Schutzgedanken, die Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen aus ihrem sozialen Umfeld zu bewahren oder Negativspiralen zu unterbrechen, die sich u.a. in Form von Abhängigkeiten oder dem Fernbleiben von der Schule äussern können. [...] Andererseits steht hinter dem Schutzgedanken auch ein ordnungspolitisches Interesse. Die in der Gesellschaft und Öffentlichkeit gefürchtete Gefahr, die durch Ausschreitungen und gewaltbereite Jugendliche erzeugt bzw. entsprechend wahrgenommen wird, soll abgewendet werden.“ Hier formuliert Willi den Schutzgedanken in zwei Richtungen: Einerseits ermöglicht die Unterbringung eines, einer Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung den Schutz des Jugendlichen, der Jugendlichen vor äusseren Einflüssen, und andererseits erlaubt die Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen, dass die Allgemeinheit vor ihnen, ihrer Anwesenheit und ihren Taten geschützt werden kann.

Rosch (2011b, S. 8) betont in der Diskussion um positive Aspekte der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen auch den rechtlichen Aspekt: „Einerseits geht ein Entscheid über Eingriff oder Nichteingriff von einer Prognosestellung aus, welche auch nicht zutreffend sein kann und somit Zweifel offen lässt; andererseits kann im Einzelfall der unmittelbar zu erreichende Vorteil beim Eingriff in keinem Verhältnis zum allenfalls sonst eintretenden Schaden stehen, so dass im Zweifelsfall vom Eingriff auszugehen ist.“ Diese Aussage bezieht sich sowohl auf den Aspekt der Fremd- wie auch auf den Aspekt der Selbstgefährdung durch Jugendliche, welchen mittels einer Unterbringung vorgegriffen werden kann.

Die Argumente der Befürworter und Befürworterinnen von freiheitsentziehenden Massnahmen im Jugendbereich stützen sich also hauptsächlich auf den Schutzgedanken: Einerseits auf den Schutzgedanken gegenüber dem Jugendlichen, der Jugendlichen und andererseits auf den Schutzgedanken gegenüber der Gesellschaft. Auch wird von den Befürwortern und Befürworterinnen betont, dass eine Entscheidung gegen eine Unterbringung in einem Fall, wo die Nicht-Unterbringung eine sehr negative Konsequenz hätte, Grund genug sein kann, bei der nächsten Entscheidung eher eine Unterbringung zu befürworten, ganz im Sinne von 'lieber einmal zu viel als einmal zu wenig.'

**Argumente gegen eine Unterbringung von Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung:** Im Rahmen der geschlossenen Einrichtung trifft ein Jugendlicher, eine Jugendliche zwangsläufig auf andere Jugendliche, welchen die „Jugendpsychiatrie in aller Regel 'Störungen des Sozialverhaltens' attestiert hat“. Nun soll ein Jugendlicher, eine Jugendliche ausgerechnet in einer solchen Umgebung Sozial- und Konfliktkompetenz erwerben, von den Mitmenschen sehr häufig ebenfalls „dissoziale Störungen“ bescheinigt werden (IGfH, 2013, S. 62). Forgas (1999, S. 247) fügt an: „Die blossе Anwesenheit anderer beeinflusst [...] unser Verhalten in starkem und vielleicht ungeahntem Masse, was im Alltag sehr wichtig werden kann.“ Jugendliche könnten sich somit im Rahmen einer geschlossenen Einrichtung Verhaltensweisen aneignen und internalisieren, welche für die weitere Entwicklung nicht von Vorteil sind. Forgas (1999, S. 244) betont weiter, dass jede

Interaktion zwischen Menschen zugleich auch ein gewisses Mass an sozialer Beeinflussung bedeutet. Allein die oberflächlichste Begegnung hinterlässt bei den Teilnehmern Spuren, so geringfügig sie auch sein mögen. Strenggenommen üben wir mit jeder Meinung, die wir äussern, mit jeder Bitte, die wir an jemanden richten, und mit jedem Verhalten, das wir einem Menschen gegenüber an den Tag legen, auf die ein oder andere Weise auf eben jenen Menschen Einfluss aus. Natürlich gibt es – besonders in grösseren Gruppen – sehr viel wirksamere Formen sozialer Beeinflussung. [...] Die Interaktionen mit nur einem Menschen und die innerhalb einer Gruppe unterscheiden sich in mancherlei Hinsicht ganz erheblich. Gruppen beeinflussen uns, und sei es nur aufgrund ihrer Quantität, zuweilen weit mehr, als ein einzelner Partner das je könnte. Entsprechend schwieriger und anspruchsvoller gestaltet sich somit die Interaktion in einer Gruppe.

In einer geschlossenen Einrichtung hält sich ein Jugendlicher, eine Jugendliche zwangsläufig in einer Gruppe auf. Durch die somit vorhandene Gruppendynamik und gegenseitige soziale Beeinflussung kann, vor allem bei labilen Jugendlichen, Verhalten gefördert werden, welches von den ursprünglichen Zielen des Aufenthaltes abweicht.

Die IGfH (2013, S. 45) betont zwar, dass durch den veränderten gesellschaftlichen Kontext die Akzeptanz repressiver, freiheitsentziehender Massnahmen gestiegen sei, aber die Argu-

mente, welche die Befürworter und Befürworterinnen der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen anführen, seien überwiegend die gleichen geblieben: „Es handelt sich um eine Gemengelage von sicherheitspolitischen und therapeutisch-pädagogischen, z.T. auf den Einzelfall bezogenen, Gründen, die einen freiheitsentziehenden Einschluss von Kindern und Jugendlichen, die ja nicht – woran auch noch mal zu erinnern ist – strafrechtlich verurteilt wurden (!), legitimieren wollen.“ Willi (2012, S. 36) fügt als Kritik ebenfalls an: „Kritiker wenden ein, dass keine eindeutigen Indikationskriterien vorliegen.“

Die Hauptargumente der Gegner einer Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen zielen einerseits in die Richtung, dass eine geschlossene Einrichtung nicht der richtige Ort ist für pädagogische und/oder therapeutische Arbeit mit Jugendlichen und andererseits wird stark betont, dass die fehlenden generalisierten Kriterien und die grosse Handlungsspanne im Einzelfall einen solchen Eingriff nicht legitimieren können.

#### **2.4.1 Die Systematisierung von Abklärungs- und Entscheidungsprozessen**

In einem spannenden Ansatz, der im Jahr 2012 im Hinblick auf die Neuorganisation der KESB in der Schweiz erschienen ist, diskutiert Lätsch die Herangehensweisen und die Kriterienfrage bezüglich des Vorgehens bei Abklärungsprozessen im Bereich des Kindeswohls. Er geht dabei besonders auf die Vor- und Nachteile einer einheitlichen Systematik bei der Gestaltung von Abklärungsprozessen ein.

Lätsch geht dabei davon aus, dass die KESB in einen Abklärungsdienst sowie die Behörden unterteilt ist. Der Abklärungsdienst nimmt die Abklärungsaufträge eines Behördenmitgliedes entgegen und 'klärt den Fall ab'. Die Abklärungsperson formuliert in Form eines Berichtes eine Empfehlung, welche Massnahme von der Behörde ergriffen werden soll. Die Behörde entscheidet schliesslich die Massnahme in der Kammermehrheit aufgrund der Informationen in ebendiesem Abklärungsbericht. Ausser bei superprovisorischen Massnahmen ist dies der reguläre Ablauf. Die Zusammensetzung der Abklärungsdienste variiert jedoch: Während bei manchen KESB der in der Behörde integrierte sozialjuristische Dienst diese Abklärungen macht, delegieren andere KESB die Abklärungsaufträge an Sozialdienste oder an Ämter, in seltenen Fällen auch an externe Stellen. Bei diesen Abklärungsaufträgen ist die Kriteriendiskussion ebenso präsent wie bei der Entscheidung einer Unterbringung. Der m.E. relevante Unterschied bleibt jedoch, dass eine Empfehlung keine Entscheidung beinhaltet.

Lätsch (2012, S. 17 f.) sieht die Vorteile einer systematisierten Abklärung hauptsächlich in den folgenden Punkten:

- *Konsistenz*: Eine wirksame Rückbindung der Beschaffung und Beurteilung von abklärungsrelevanten Informationen an Standards sorgt dafür, dass gleiche Fälle gleich beurteilt werden, und zwar unabhängig von der Person, die die Abklärung durchführt.
- *Transparenz*: Standardisierte Kriterien zur Gestaltung eines Abklärungsprozesses können für alle Beteiligten wie auch für Aussenstehende transparent gemacht werden; dadurch wird der Abklärungsprozess berechenbar sowie zugänglich für Kritik.
- *Herstellbarkeit von Austausch und Konsens*: Standards sorgen in der Kommunikation zwischen Fachleuten für ein gemeinsames Referenzobjekt; im Austausch über Standards sprechen Fachkräfte 'vom Selben'.
- *Kristallisation von überindividuellem Wissen*: Da Standards in aller Regel gemeinschaftlich etabliert werden, kann sich darin Erfahrung und Wissen aus mehreren Perspektiven und Quellen (Praxis, Theorie, Empirie) verdichten.
- *Rechtfertigungsfähigkeit*: Abklärende Personen, die sich an (fachlich legitimierte) Standards halten, sind gegen Vorwürfe der mangelnden Professionalität geschützt.

- *Kontrollierbarkeit*: Einem Standard unterstelltes professionelles Handeln lässt sich danach beurteilen, ob es dem Standard genügt, oder nicht; das ermöglicht die Identifizierung von Fehlverhalten.

Wie folgt formuliert Lätsch (2012, S. 18 f.) auch die Negativaspekte einer Systematisierung von Abklärungsprozessen aus:

- *Verlust der Einzelfaltoffenheit*: Standardisierte Einschätzungs-instrumente beruhen auf der Annahme, dass verschiedene Fälle von Gefährdungssituationen miteinander vergleichbar sind. Ist entgegen dieser Prämisse jede Gefährdungssituation mit den an ihr beteiligten Menschen nur aus ihrer Individualität heraus zu verstehen und der Intervention zugänglich, führt eine standardisierte Vorgehensweise zwangsläufig in die Irre.
- *Technokratisierung der Begegnung mit den Betroffenen*: Befürchtet wird, abklärende Fachpersonen könnten durch die Verwendung von Einschätzungsinstrumenten den 'menschlichen Kontakt' zu den Betroffenen verlieren und diese zu blossen 'Diagnoseobjekten' machen, was sich auf die Anknüpfung eines kooperativen Arbeitsbündnisses negativ auswirken müsse.
- *Verschwendung von Erfahrungsexpertise*: Mit der Einführung neuer Standards würden im Feld tätige Praktikerinnen und Praktiker dazu veranlasst, ihre bisherigen Methoden zu verändern. Dies könnte zur Entwertung von intuitivem Wissen, individuellen Lernprozessen und der daraus gewonnenen Expertise führen.
- *Behäbigkeit der Prozesse*: Die Pflicht zur Einhaltung standardisierter Prozesse könnte in Fällen, die sich durch ein individuelles, pragmatisches Vorgehen effizient lösen liessen, verlängernd wirkend oder eine unnötige Umständlichkeit verursachen.

Diese Gegenüberstellung zeigt genau die Frage auf, welche noch immer unbeantwortet ist. Entscheidungen etwa über die Unterbringung von Jugendlichen in geschlossene Einrichtungen werden, ohne Konsens über das Vorgehen aller daran Beteiligten, bereits täglich getroffen und jeder Entscheidungsträger, jede Entscheidungsträgerin ist dieser Ambivalenz der Pro- und Kontraaspekte ausgesetzt.

Lätsch betont weiter (2012, S. 6):

Abklärende Personen treffen Einschätzungen von oftmals grosser Tragweite. Unterschätzt eine Fachperson die Beeinträchtigung oder Gefährdung einer minderjährigen Person, so setzt sie diese einem hohen Risiko aus; überschätzt sie umgekehrt die Gefahr, führt ihre Einschätzung möglicherweise (vermittelt durch den auf ihr beruhenden behördlichen Entscheid) zu unnötigen Interventionen und damit zu einem ungerechtfertigten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Diese geringe Fehlertoleranz bei hohem Schadenspotenzial sorgt für Entscheidungen, die unter hohem Erfolgsdruck gefällt werden, dabei sind die Fachpersonen nicht nur den Klientinnen und Klienten, ihrem Arbeitgeber und sich selbst verantwortlich, sondern auch einer medialen Öffentlichkeit, die auf bekannt werdende Fälle von fehlerhaften Abklärungsentscheiden mit Kritik und Anklage zu reagieren neigt.

An dieser Stelle wird spezifisch auch auf den hohen Druck hingewiesen, welchem Entscheidungsträger und -trägerinnen bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind. Die Formulierung „geringe Fehlertoleranz bei hohem Schadenspotenzial“ bringt neben dem Aspekt des Grundrechtseingriffs sowohl die ethische Problematik wie auch den Legitimationsdruck auf den Punkt.

## 2.5 Entwicklung der Fragen

Aus den vorangehend diskutierten Aspekten lassen sich die Fragestellungen an Fachpersonen ableiten und formulieren. Im Hintergrund schwingt dabei immer der Aspekt mit, welcher auf einem Merkblatt der Fachstellen Gefährdung des Kindeswohls (2012, S. 1) formuliert ist:

Nicht für jedes Kind sind dieselben Belastungen oder dasselbe Fehlen von Förderung und Unterstützung mit den gleichen Folgen verbunden. Entscheidungen der Behörden und Gerichte in Kinderbelangen sind deshalb als individuell zugeschnittene Massschneidung zu treffen und bedürfen in aller Regel der interdisziplinären Abstimmung, welche nebst den objektiven Gefährdungsfaktoren auch die ganz eigene Persönlichkeit des Kindes mit einbezieht. Eckpfeiler sind dabei in erster Linie die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seine gesetzlichen Rechte.

Unter der Voraussetzung, dass dieses Wissen bei den Behördenpersonen und Entscheidungsträgern und -trägerinnen vorhanden ist, diese Ambivalenz und der Legitimationszwang immer bei jeder Entscheidung mitschwingen, wurde durch die Autorin versucht, innerhalb dieser individuellen und unsystematischen Herangehensweise und Entscheidungsgrundlage durch die Fragestellungen einige generalisierungsfähige Kriterien herauszuarbeiten.

Für diese Zwecke wurden von der Autorin unter anderen auch Kriterien aus dem Definitionskatalog des KJA (2012a) abgeleitet, worin folgende Bereiche für das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung definiert werden:

#### VERNACHLÄSSIGUNG

Als schwere Vernachlässigung werden medizinisch festgestellte Fehlernährung, die Gefährdung der Gesundheit und/oder Sicherheit (Aufsicht, Nahrung, Kleidung, Obdach und/oder medizinische Versorgung) sowie der nicht erklärbare oder seltsame Tod eines Kindes bei weiteren Kindern im selben Haushalt bezeichnet. Die Konsequenz der Vorenthaltung von Obengenanntem muss eine ernsthafte Krankheit oder Verletzung der betreffenden jugendlichen Person sein oder aber die hohe Wahrscheinlichkeit beinhalten, dass diese Folge eintreten wird.

Als allgemeine Vernachlässigung werden die unangemessene Ernährung, unangepasste Bekleidung, unzureichenden Wohnverhältnisse, unzureichende körperliche oder psychische Versorgung, die mangelnde Aufsicht und Fürsorge und/oder das Fehlen eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters, der Sorge tragen kann, bezeichnet.

Als Gefahr der Vernachlässigung wird die frühere schwere Vernachlässigung und aktuell ein neues Kind im Haushalt, dem Kind erlauben, Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren und/oder der Suchtmittelkonsum während der Schwangerschaft und anhaltender Konsum eines Elternteils bezeichnet.

#### PSYCHISCHE GEFÄHRDUNG

Als psychische Gefährdung werden Erwachsenenkonflikte während oder nach Trennung der Eltern, das Vorkommen von häuslicher Gewalt, allgemein seltsames oder grausames Verhalten gegenüber dem Kind, das Vorliegen einer psychischen Störung einer Betreuungsperson und/oder der Suchtmittelmissbrauch einer Betreuungsperson bezeichnet.

#### KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG

Als körperliche Misshandlung gelten schwere Verletzungen, andere Verletzungen, schwere körperliche Bestrafungen, die Androhung körperlicher Gewalt, gefährdendes Verhalten gegenüber dem Kind oder in unmittelbarer Nähe des Kindes durch eine Betreuungsperson, sowie ein früherer Todesfall eines Kindes wegen Vernachlässigung oder Misshandlung durch eine Betreuungsperson und neues Kind im Haushalt gesehen.

#### SEXUELLER MISSBRAUCH

Zum sexuellen Missbrauch wird der Verdacht auf irgendwelche sexuelle Handlungen der Erziehungsberechtigten oder anderen erwachsenen Person mit dem Kind sowie der Ver-



dacht oder das Vorliegen von sexuellen Handlungen zwischen Geschwistern oder anderen Kindern im Haushalt und/oder die sexuelle Ausbeutung eines Kindes gesehen.

Auch Rütth, Pankofer und Freisleder (2006, S. 51 ff.) differenzieren „Gründe für eine geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe“ wie folgt:

Psychiatrische Auffälligkeiten, Fremdunterbringung notwendig, Notwendigkeit der engen Führung, Scheitern der offenen FU, Weglaufen, Fehlende Mitarbeit, Delinquenz, Beschulung sichern, sexuelle Gefährdungssituation, Notwendigkeit einer Diagnostik, körperliche Krankheit, Verwahrlosung.

Bei Vorliegen eines dieser Kriterien sei eine – mindestens partielle – Kindeswohlgefährdung vorhanden. Wie stark die Gefährdung aber für ein Kind ist, hängt von weiteren Faktoren ab, welche eng an die Resilienz und das Bewältigungsverhalten eines Kindes gekoppelt sind.

Der amerikanische Pädagoge Robert Havighurst (1900-1991) entwickelte in den 40er-Jahren das Konzept der Entwicklungsaufgabe: „Eine Entwicklungsaufgabe ist eine Aufgabe, die sich in einer bestimmten Lebensperiode des Individuums stellt. Ihre erfolgreiche Bewältigung führt zu Glück und Erfolg, während das Versagen das Individuum unglücklich macht, auf Ablehnung durch die Gesellschaft stösst und zu Schwierigkeiten bei der Bewältigung späterer Aufgaben führt.“ (Oerter & Montada, 2008, zitiert nach Albisser et.al. 2011, S. 31). Havighurst nennt für das Jugendalter acht Entwicklungsaufgaben, die Neuenschwander (2011, S. 81-85) in Anlehnung an Dreher und Dreher (1991) auf neun Entwicklungsthemen für das Jugendalter erweitert und welche aktuell als zentrale Entwicklungsthemen im Jugendalter gelten (vgl. Maag, 2013, S. 19):

1. Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung; Veränderungen des Körpers und das eigene Aussehen annehmen.
2. Verhalten aneignen, das in unserer Gesellschaft von einem Mann, bzw. einer Frau erwartet wird.
3. Aufbau eines Freundeskreises: Zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts werden neue, tiefere Beziehungen hergestellt.
4. Aufnahme intimer Beziehungen zu einem Partner bzw. einer Partnerin (Freund/Freundin).
5. Vorstellungen entwickeln, wie die Partnerschaft und eine zukünftige Familie sein sollen.
6. Vom Elternhaus unabhängig werden bzw. sich vom Elternhaus lösen.
7. Wissen, was man werden will, und was man dafür können (lernen) muss.
8. Entwicklung einer eigenen Weltanschauung: Sich darüber klar werden, welche Werte man hoch hält und als Richtschnur für eigenes Verhalten akzeptiert.
9. Entwicklung einer Zukunftsperspektive: Sein Leben planen und Ziele ansteuern, von denen man glaubt, dass man sie erreichen kann.

Wenn eine Jugendliche, ein Jugendlicher diese Entwicklungsphasen und Entwicklungsziele erfolgreich bewältigen kann, so ist die Möglichkeit gross, dass sie, er den Übergang in die Erwachsenenphase erfolgreich bewältigen und auch mit Gefährdungssituationen erfolgreicher umgehen kann.

Nach Hurrelmann (2011, S. 169 ff. zitiert nach Maag, 2013, S. 20 f.) gelinge es Menschen, welche eine hohe Fähigkeit zur Selbststeuerung besitzen, gut, autonom zu leben. Aber für viele Jugendliche und Erwachsene sei die Lebensbewältigung schwierig, wenn sie nicht über die individuellen, sozialen, familiären, finanziellen und beruflichen Möglichkeiten verfügen würden, um Autonomie zu entwickeln. Hurrelmann (ebd.) schreibt: „Je ungünstiger die mate-

riellen Ressourcen, der Bildungsgrad und die soziale Integration, desto stärker häufen sich die Risikofaktoren für die Gesundheit“. Dies gelte für alle Lebensphasen, Kinder und Jugendliche seien aber biographisch als Erste betroffen und diese Betroffenheit könne sich dementsprechend langfristig auswirken.

Das bedeutet, dass gerade bei Jugendlichen die Gefährdungskriterien schwierig zu differenzieren und zu spezifizieren sind, dass aber bei Nichterkennen und Nichtintervention bei einer vorhandenen aber unterschätzten oder verkannten Schutzbedürftigkeit die Auswirkungen umso schwerwiegender sein können, da sie die langfristige Entwicklung eines Jugendlichen massgeblich beeinflussen können.

Die für die vorliegende Bachelor-Thesis erarbeiteten und im Fragebogen verwendeten Kriterien entsprechen denjenigen aus dem oben ausgeführten Definitionskatalog, da dieselben in der allgemeinen Praxis als bekannt vorauszusetzen sind. Angereichert wurden diese Kriterien mit den obengenannten von Rüth et al., welche einen Blickwinkel eröffnen, der in dem Definitionskatalog nicht vorhanden ist: Sie nennen beispielsweise auch die Notwendigkeit der engen Führung, die Notwendigkeit, die Beschulung zu sichern, die Notwendigkeit einer Diagnostik sowie die fehlende Mitarbeit des, der Jugendlichen. Da jedoch sehr wenig über die Gewichtung der einzelnen Kriterien bekannt ist, werden diese einzeln zur Bewertung und Gewichtung freigegeben. Auch werden die Kriterien aus dem Katalog um Erfahrungswerte der Autorin aus der eigenen Praxis erweitert.

Für einige Kriterien, mit welchen der Fragenkatalog angereichert wurden, ist eine Feststellung von Willi (2012, S. 11) in Anlehnung an Hoops (2010, S. 2 ff.) ausschlaggebend:

Aus einer Studie von Hoops/Permien aus dem Jahr 2006 geht hervor, dass bei einem Grossteil der Jugendlichen, welche in einer Einrichtung mit geschlossener Unterbringung platziert wurden, zuvor mehrere Massnahmen der Jugendhilfe gescheitert sind. Es stellte sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Jugendlichen bereits vier oder mehr ambulante oder stationäre Jugendhilfemassnahmen durchlaufen haben.

Bezüglich der Unterbringung in einer geschlossene Einrichtung fügt Willi (2012, S. 2) weiter an: „Die Jugendhilfe selber ist nicht unwesentlich daran beteiligt, dass als letztes Mittel die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung zur Anwendung kommt. Die Jugendlichen durchlaufen vor einer Einweisung in eine geschlossene Einrichtung meist mehrere Angebote und Massnahmen der Jugendhilfe.“ Für die Autorin kam auf diese Weise ein zusätzliches Kriterium zum Tragen, welches die institutionelle Vorgeschichte der Jugendlichen, des Jugendlichen beinhaltet. Bei Diskussionen wurde die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung auch als ‘ultima ratio’ vorgeschlagen, aber nicht nur weil es ‘nichts anderes gibt’, sondern, weil bereits alles andere versucht wurde.

### **2.5.1 Verzicht auf spezifische Kriterien**

Bei der Auswahl der Kriterien wurde wie beschrieben auf die vorhandenen Materialien, Kataloge sowie eigenes Erfahrungswissen zurückgegriffen. Im Vornherein ergaben sich Diskussionen betreffend einzelner Kriterien und inwiefern es sinnvoll sei, dieselben in die Fragebogenstruktur miteinzubinden. Es zeigte sich dabei, dass es nicht um die Relevanz der Kriterien ging, sondern darum, ob im Rahmen dieser Bachelor-Thesis bestimmte Kriterien überhaupt sinnvoll analysier- und auswertbar sein würden. Die Kriterien, welche als bedingt ge-

eignet diskutiert wurden, waren das Kriterium des Alters, dasjenige der Nationalität und dasjenige des Geschlechtes.

Im Zuge der Fragebogenerarbeitung stellte es sich rasch als unumgänglich heraus, das Alter als Kriterium hinzuzuziehen, da die Fallbeispiele zur Beurteilung einer möglichen Intervention nach dieser Information verlangten.

Bezüglich der Nationalität wurde diese ebenfalls als Kriterium hinzugezogen, jedoch auch um zu sehen, ob sich ein Behördenmitglied getrauen könnte, dieses Kriterium vor dem Hintergrund der Migrations- und Ausländerdebatte in der Schweiz als relevant einzustufen.

Das dritte Kriterium, welches von der Autorin als diskutabel geeignet wahrgenommen wurde, war dasjenige des Geschlechts. Pankofer betont (2006, S. 95; vgl. auch Hoops, 2006): „Für das, weswegen ein Mädchen im geschlossenen Heim ist, ist kein Junge geschlossen untergebracht.“ Sie führt in diesem Unterkapitel über die geschlossene Unterbringung die Ungleichbehandlung von Jungen und Mädchen aus. So würden das Verhalten von Jungen und Mädchen wie auch Normverletzungen oder generelle Gefährdungen unterschiedlich gewichtet und dementsprechend würden als Konsequenz auch geschlechtsabhängig unterschiedliche Massnahmen ergriffen, was zu einer Ungleichbehandlung führen würde.

Die IGfH (2013, S. 57) schreibt, dass es nach wie vor deutlich geschlechtsspezifisch typisierte Gründe für eine Unterbringung von Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung gebe. Bei Mädchen werde vor allem das Vorliegen von „Prostitutionsgefährdung und sexualisierte[m] Verhalten sowie Weglaufen, aber auch Selbstverletzung und Suizidneigung [sic!], gefährdende[m] Umfeld – oft zusammengefasst als Selbstgefährdung sowie belastete[n] Familiensituationen [und] Erziehungsprobleme“ deutlich häufiger genannt als bei Jungen. Umgekehrt würden nach Permien (2005, S. 209) bei Jungen die Kriterien Aggressivität und Delinquenz sehr deutlich vor den Mädchen liegen. Permien führt weiter aus (ebd.), dass es bei Mädchen häufig um den „Schutz der Mädchen vor ihrem Umfeld“ und bei Jungen dagegen öfter um den „Schutz des Umfelds vor diesen Jungen“ gehe.

Als Zusatzanmerkung der Autorin würde die Frage einer fürsorglichen Unterbringung unter Berücksichtigung des Geschlechts unter Umständen auch diejenige nach dem Gender eines Jugendlichen, einer Jugendlichen nach sich ziehen. Diese Untersuchung würde den vorliegenden Rahmen jedoch bei weitem sprengen.

## **2.6 Zusammenfassung**

Im vorliegenden Kapitel wurden zuerst die für diese Bachelor-Thesis relevanten Begrifflichkeiten Jugendliche, geschlossene Einrichtung sowie Unterbringung definiert und die aktuelle rechtliche Situation in der Schweiz kurz dargestellt. Auch wurde an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen der Unterbringung im Rahmen des Jugendstrafrecht sowie der Jugendhilfe geleistet.

Als Vergleich wurde die Unterbringungspraxis in Deutschland umrissen und daraus abgeleitete vergleichbare Themen und Diskussionen, auch bezüglich der Vor- und Nachteile von Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen geschildert.

Diese Basis diene folgend für die Ableitung von Fragen an die Fachpersonen der KESB. Dafür wurden Aspekte und Merkmale von Situationen, welche als Kindeswohlgefährdend gelten, herausgearbeitet. Um die Thematik abzurunden erfolgte am Ende des Kapitels die Erklärung, weshalb bestimmte Themen im Fragebogen nicht berücksichtigt werden können.

### **3. Empirische Grundlagen**

Im empirischen Teil dieser Arbeit werden zuerst der Kontext der Untersuchung sowie das methodische Vorgehen beschrieben und die Schwierigkeiten der empirischen Arbeitsweise für die vorliegenden Zwecke kurz umrissen. Des Weiteren wird die Fragebogenerarbeitung ausgeführt und sowohl der Aufbau wie auch die theoretische Literatur zur standardisierten Fragebogenerstellung in der empirischen Sozialforschung dargelegt. Im Anschluss wird zuerst der Begriff der Expertenperson geklärt und danach beschrieben, welche Experten und Expertinnen für die Bearbeitung der Fragebogen ausgewählt wurden und wie sich die Zusammenarbeit gestaltete.

#### **3.1 Rahmenbedingungen**

Im Rahmen der Erarbeitung der Bachelor-Thesis wird entweder eine Literatuarbeit oder aber eine empirische Arbeit verlangt. Die Autorin entschied sich aus bereits in der Einleitung dargelegten Gründen für eine empirische Arbeit mittels Experten- und Expertinneninterviews oder mittels Fragebogen, da die Erarbeitung von eigenem Datenmaterial, wenn auch nur im beschränkten Rahmen, einen nochmals eigenen Blick auf ein Thema ermöglichen kann.

Die Entscheidung fiel dabei aus Gründen des Umfanges gegen Experten- und Expertinneninterviews aus, weil bei qualitativer Herangehensweise in Form von Experten- und Expertinneninterviews die Beschränkung auf maximal vier (eher zwei oder drei) Fachpersonen hätte stattfinden müssen. Vier Blickwinkel auf ein Thema, welches auf die bereits beschriebene Art und Weise breit dargelegt werden muss, um den Fachpersonen eine eigene Meinungsbildung zu ermöglichen, hätten nicht die von der Autorin beabsichtigte Breite der Ergebnisse erlaubt.

Da die Methodenwahl als Grundlage für eine möglichst aussagekräftige Datenerhebung dient und sich die rein qualitative Methode als nicht durchführbar sowie die rein quantitative als zu wenig Inhalt generierend herausstellte, wurde in Anlehnung an Raab-Steiner und Benesch (2012, S. 48 f.) entschieden, die beiden Methoden zu verbinden: „Die beiden komplementären Forschungsstrategien – qualitative und quantitative – werden in der Praxis sehr oft miteinander verbunden. Man spricht in diesem Fall von Methodentriangulation.“ Der Vorteil dieser Methodentriangulation liegt darin, dass über offene Fragestellungen qualitative Daten erhoben und über die tabellarische Rasterabfrage der Kriterienrelevanz eine Basis für die quantitative Herangehensweise gelegt werden können.

##### **3.1.1 Kontext der Untersuchung, Methode**

Das Erstellen, Bearbeiten und Auswerten der Daten einer empirischen Untersuchung im Zeitrahmen von nur zwei bis drei Monaten beschränkt den Umfang eines solchen Vorhabens per se.

Gläser und Laudel (2009, S. 39 ff.) schreiben, dass soziologische Erhebungsmethoden grundsätzlich Beobachtungsmethoden seien, da Experimente häufig nicht sinnvoll gestaltet werden könnten. Dies darum, weil sich die Beobachteten unter Beobachtung immer anders verhalten würden als beim natürlichen und unbeobachteten Arbeiten. Deshalb müsse sich die empirische Sozialforschung mit „Beobachtungen der sozialen Realität bescheiden, d.h. mit der Aufnahme der Daten, die in der sozialen Welt entstehen.“ Weiter definieren Gläser und Laudel (ebd.) „die Befragung von Menschen, die an den uns interessierenden Prozes-

sen beteiligt sind“ als Möglichkeit der empirischen Sozialforschung. Vor diesem Hintergrund wurde von der Autorin der Fragebogen als geeignetes Datenerhebungsinstrument definiert.

Um im Vorhinein eine höhere Rücklaufquote zu generieren bestand die Idee, die Ergebnisse des Fragebogens über das Telefon abzufragen, dies vor allem hinsichtlich der Datenerhebung der offenen Fragestellungen im ersten Fragebogenteil. Dadurch hätte sich für die Fachpersonen sowohl der zeitliche wie auch der materielle Aufwand minimiert.

Gläser und Laudel (2009, S. 153 f.) erwähnen zu weiteren Methoden neben dem Experten- und Expertinneninterview oder der Fragebogenerhebung, dass Telefoninterviews vor allem hinsichtlich ihrer geringen Zeit- und Kostenintensität sowie der höheren zeitlichen Flexibilität eingesetzt würden: „Der Interviewer muss nur die tatsächliche Interviewzeit aufbringen und nicht etwa für eine Stunde Interview einen Tag quer durchs Land fahren.“ Für diese Vorteile müsse aber auch ein hoher Preis bezahlt werden, da die mit dem Telefon einhergehende geringere Kontrolle über ein Gespräch auch zu einer geringeren Ausbeute an Informationen führe. Diese eingeschränkte Kontrolle komme daher, weil Störungen oder Nebentätigkeiten des Interviewpartners nicht erkannt oder verhindert werden könnten. Auch würden so visuelle Informationen fehlen, welche bei einem etwaigen face-to-face-Gespräch unter Umständen den Gesprächsverlauf hätten beeinflussen lassen. Nicht nur die bereits erwähnten Nachteile wie die geringere Gesprächskontrolle oder die unter Umständen geringere Ausbeute an Informationen wurden von der Autorin als nachteilig angesehen, sondern auch die in diesem Fall notwendig werdende Tonaufzeichnung. Gläser und Laudel (2009, S. 157 f.) betonen, dass „In der Methodenliteratur zur Interviewführung [...] mittlerweile weitgehend Einigkeit darüber [besteht], dass die Tonaufzeichnung unverzichtbar ist.“ Angesichts dieses somit entstehenden Mehraufwandes, welcher in dieser Zeit als nicht praktikabel scheint, wurde die Telefonmethode als nicht geeignete Datenerhebungsmethode für die vorliegenden Zwecke verworfen. Um eine höhere Mitwirkungsquote zu generieren wurde den Teilnehmenden zwar die Möglichkeit geboten, die Antworten auf die Fragebogen telefonisch zurückzumelden, was jedoch von keiner Fachperson genutzt wurde und der Autorin somit die Schwierigkeiten einer dann etwaig notwendigen Tonaufzeichnung ersparte.

### **3.1.2 Auswertung**

Gläser und Laudel (2009, S. 43 ff.) betonen die Schwierigkeiten der qualitativen Forschung, indem sie erwähnen, dass qualitative Erhebungsmethoden Texte erzeugen würden, welche auszuwertende Rohdaten darstellten: „Anders als die Ergebnisse quantifizierender Erhebungsmethoden sind die Texte mit prinzipiellen Unschärfen behaftet [...].“ Diese in qualitativen Texten vorhandenen Unschärfen machen die Auswertung der Rohdaten schwierig, einerseits, da sie einer subjektiven Auslegung und Wahrnehmung des Auswertenden, der Auswertenden unterliegen, andererseits, weil jede Fachperson, welche den Fragebogen qualitativ ausfüllt, einzelne Worte unterschiedlich konnotiert und assoziiert. Die Rekonstruktion des Verständnisses stellt für den Auswertenden, die Auswertende eine Unmöglichkeit dar und muss mit einer objektiver Haltung sowie einer Aufmerksamkeit für vorhandene eigene blinde Flecken gehandhabt werden. Auch Raab-Steiner und Benesch (2012, S. 50) betonen den Aspekt, dass die Auswertung von offenen Fragestellungen zu Recht stark kritisiert werde, da keine einheitlichen Standards vorgegeben seien.

Als mögliche Auswertungsmethoden schlagen Gläser und Laudel die freie Interpretation, die sequenzanalytische Methode, das Kodieren oder die Inhaltsanalyse vor. Die freie Interpretation wird bei Gläser und Laudel (2009, S. 44 ff.) jedoch „obwohl in der Forschungspraxis weit verbreitet als eigentlich keine Auswertungsmethode“ bezeichnet, „da keine Verfahrensregeln existieren“ und somit niemand nachvollziehen könne, wie der Forscher von den Daten zu seinen Schlussfolgerungen gelangt sei. Auch seien an dieser Stelle die subjektive Sichtweise, blinde Flecken sowie das Bedürfnis eines Forschers, die spezifische, gewollte Antwort in die Daten hinein zu interpretieren, als Schwierigkeiten der freien Interpretation erwähnt. Die Sequenzanalyse eignet sich nach Gläser und Laudel (ebd.) vor allem für kommunikative Analysen bei narrativen Interviews und wird als „ausserordentlich aufwändig und deshalb in der Forschungspraxis nicht sehr verbreitet“ bezeichnet. Die dritte bei Gläser und Laudel (2009, S. 45 ff.) ausgeführte Auswertungsmethode, das Kodieren, wird von den Autoren nicht weiter ausgeführt oder bewertet. Als Auswertungsmethode für Experteninterviews empfehlen Gläser und Laudel (ebd.) die qualitative Inhaltsanalyse, bei welcher der Fokus jedoch, im Gegensatz zu der vorliegenden Erhebung, nur auf Texten und nicht auf Kriterienrastern liegt. Für die vorliegenden Zwecke, bei welcher auch die qualitativ erhobenen Daten (ausser bei der Einstiegsfrage) nicht zu ausführlichen Texten, sondern zu einzelnen Anmerkungen und einzelnen Begriffen führen, kann diese Methode als geeignet betrachtet werden.

Die qualitative Inhaltsanalyse erfolgt nach Gläser und Laudel in drei Schritten (2009, S. 200 f.): Aus den Texten, das heisst, den erhobenen Daten, werden mittels Suchraster die relevanten Begriffe extrahiert, welche als „Extraktionsergebnisse“ bezeichnet werden. Diese Extraktionsergebnisse werden schliesslich analysiert und interpretiert.

Die Anwendung dieser Auswertungsmethode beinhaltet die Zusammenfassung der Ergebnisse der Fragebogen (Anzahl spezifischer Begriffe in den Antworten der Experten und Expertinnen bei den qualitativen, freien Antworten, sowie Anzahl der Kreuze bei den Fragebogen), welche sich an dieser Stelle mit den Extraktionsergebnissen gleichsetzen lassen. Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für die folgende Analyse und Interpretation.

### **3.2 Fragebogen: Aufbau, Formulierungen und Schwierigkeiten**

Porst (1996, S. 738, vgl. auch Porst, 2011) definiert einen Fragebogen folgendermassen: „Ein Fragebogen ist eine mehr oder weniger standardisierte Zusammenstellung von Fragen, die Personen zur Beantwortung vorgelegt werden mit dem Ziel, deren Antworten zur Überprüfung der den Fragen zugrundeliegenden theoretischen Konzepte und Zusammenhänge zu verwenden. Somit stellt ein Fragebogen das zentrale Verbindungsstück zwischen Theorie und Analyse dar.“ Für die vorliegenden Zwecke sollen die Antworten der Fachpersonen es der Autorin ermöglichen, Tendenzen der Beurteilung und somit der Entscheidung in einer bestimmten Situation herauszuarbeiten.

Gläser und Laudel (2009, S. 90 f.) definieren Leitfragen als „Bindeglied zwischen den theoretischen Vorüberlegungen und qualitativen Erhebungsmethoden.“ Da Fragen stets Aufforderungen zur Schliessung von Wissenslücken seien, wird dieser Schritt von den Autoren und Autorinnen dringend empfohlen. Die Autoren und Autorinnen definieren Leitfragen als Fragen, welche „die zu rekonstruierenden Situationen oder Prozesse [benennen und] die Informationen, die über diese Situationen oder Prozesse beschafft werden müssen“, beschreiben.

Im Rahmen einer Fragebogenerarbeitung entsprechen Leitfragen den übergeordneten Leitlinien nach dem Wissen, welches gerne in Erfahrung gebracht würde. Für vorliegende Zwecke, wo die Praktikabilität aufgrund des engen Zeitrahmens priorisiert werden muss, wird die Form analog eines halbstandardisierten Interviews angewendet, welches von Gläser und Laudel (2009, S. 41) definiert wird als Interview, bei dem die Handlungen des Interviewers, der Interviewerin durch den Fragebogen standardisiert werden, dem Interviewpartner, der Interviewpartnerin aber freigestellt werde, wie er, sie die Fragen beantwortet. Der Fragebogen soll somit Leitlinien beinhalten, aber nicht ausschliessen, dass der oder die Beantwortende eigene, nicht vorgegebene Daten angeben kann. Gläser und Laudel (2009, S. 43) fügen hinsichtlich von Interviewsituationen ebenfalls an: „Da es um die Rekonstruktion von sozialen Sachverhalten geht, ist es zweckmässig, über eine Fragenliste sicherzustellen, dass der Gesprächspartner zu allen wichtigen Aspekten Informationen gibt.“ Die Autoren betonen also wiederum den Aspekt der Rekonstruktivität. Damit ein gewisses Mass an Führung in einem Interview oder im Rahmen einer sonstigen qualitativen Datenerhebungsmethode möglich ist, können Leitfragen (Fragenlisten) somit von Vorteil sein. Über die Frageliste, an dieser Stelle die Abfrage der Kriterienrelevanz, kann durch die Autorin sichergestellt werden, dass keine wichtigen Aspekte gänzlich vergessen gehen. Vom Aufbau eines Fragebogens her scheint der Einstieg analog den Formulierungen von Helfferich (2011, S. 180) mit einer eher offenen Einstiegsfrage sinnvoll zu sein. Wichtig sei dabei nach Porst (2011, S. 140), dass diese Einstiegsfrage „von allen Befragten zu beantworten sein“ sollte. Raab-Steiner und Benesch (2012, S. 50) fügen noch an, dass offene Fragestellungen zwar insofern den Vorteil für die antwortende Person biete, sich nicht an einen vorgegebenen Fragenkatalog halten zu müssen, aber andererseits den Nachteil beinhalte, dass sich jemand mit dem Verbalisieren schwer tun könne. Auch deshalb wurde für den vorliegenden Fragebogen darauf geachtet, dass sich sowohl offene Fragestellungen wie auch geschlossene Rasterfragen finden. Raab-Steiner und Benesch (2012, S. 52 ff.) benennen nach Bortz und Döring (2006, S. 254 f.) die ihrer Meinung nach wichtigsten Kriterien für die Formulierungen von Fragebogen:

Antwortkategorien sind bei schriftlichen Befragungen der offenen Frageform vorzuziehen. Die Formulierungen müssen der Zielgruppe angepasst sein. Aufgelockertes Layout. Zumutbare Gesamtlänge. Kurz und prägnant. Sinnvolle Abfolge der Fragen mit thematischem Verlauf. Zu Beginn sogenannte Eisbrecher bzw. Aufwärmfragen. Zu vermeidende Formulierungen: immer, alle, keiner, niemals. Fast oder Kaum vermeiden da unpräzise. Eindeutige Formulierungen. Fachwissen und nicht Meinung abfragen.

Die Autoren und Autorinnen betonen hier, dass in einer schriftlichen Befragung eine klare Formulierungsstruktur dringend zu berücksichtigen sei. Auch sollten die Fragen von allen, welche denselben zur Beantwortung erhalten, zu bearbeiten sein. Auch hier wird der Einstiegsfrage eine grössere Relevanz beigemessen und es wird betont, dass absolute Formulierungen vermieden werden sollten. Für die vorliegenden Zwecke sind sinnvollerweise nicht alle dieser von Raab-Steiner und Benesch formulierten Kriterien zu berücksichtigen. Die Begründung dafür, dass sowohl offene wie auch geschlossene Fragestellungen Eingang in den vorliegenden Fragebogen finden, wurde bereits dargelegt. Die meisten anderen Kriterien können als erfüllt bezeichnet werden, ausser der letzten Formulierung, welche für genau die Arbeit, welche an dieser Stelle geleistet werden soll, unumgänglich in das Gegenteil zu drehen ist. Die Ergebnisse sollen, da das Fachwissen in diesem Kontext nicht klar zu sein

scheint (siehe Einleitung sowie Kapitel 2), genau auch die Meinungen der Fachpersonen widerspiegeln. Die Grundannahme ist, dass diese Meinungen auf Fachwissen basieren sollten, jedoch ist diese Grundannahme genau im Rahmen dieses Fragebogens zu ver- oder falsifizieren.

Für die Bearbeitung des Kriterienrasters unterscheiden Raab-Steiner und Benesch (2012, S. 57) Skalen mit ungerader Anzahl der Abstufungen (Mittelkategorie-neutrale Kategorie) und Skalen mit gerader Anzahl (Forced-Choice). Sie schreiben, dass Untersuchungen gezeigt hätten, dass „die Verwendung von Mittelkategorien einen ungünstigen Einfluss auf den Informationsgehalt eines Fragebogens haben kann. Die Personen verwenden diese neutrale Kategorie nicht nur als Ausdruck einer mittleren Position zwischen zwei Polen, sondern auch für unpassende Items oder zur Antwortverweigerung. Andererseits kommt es bei motivierten Testpersonen oft zu einer Vermeidung der Mittelkategorie, was sich ebenfalls auf die Qualität der Messung auswirkt.“ Weil diese Arbeit darauf abzielt, dass einzelne Begriffe als Extraktionsergebnisse herausgefiltert werden können, müssen von den Fachpersonen klare und eindeutige Positionen im Fragebogen erkennbar sein. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, eine Mittelskala einzuführen. Als weitere Differenzierungsmöglichkeit geben Raab-Steiner und Benesch (2012, S. 56) an, dass mit sogenannten Ratingskalen ein Informationsgewinn einhergehen könne. Ratingskalen seien „Skalen, bei denen die befragten Personen die Möglichkeit haben, mehr als zwei abgestufte Antwortkategorien zur Beantwortung heranzuziehen“. Bezüglich der Schwierigkeiten bei der Wahl der Skalenzahl erwähnt Porst (2011, S. 82) zusätzlich:

Bringt man eine *gerade Skala* zum Einsatz, zwingt man die Befragungspersonen also zu einer Entscheidung, nimmt man ihnen die Chance, sich bewusst und gezielt in die mittlere Position einzuordnen, obwohl sie sich dort inhaltlich tatsächlich zugehörig fühlen. Diese Freiheitseinkengung kann dann entweder zu item-nonresponse führen (eher bei schriftlichen Befragungen) oder dazu, dass die Befragungsperson halt 'irgendeine Antwort' gibt (eher bei persönlich-mündlichen oder telefonischen Befragungen), damit keine unangenehme Befragungssituation entsteht oder das Interview auch einfach nur weitergeht. Man macht also, egal für welchen der beiden Skalentypen man sich entscheidet, einen Fehler.

Die Antworten auf das vorliegenden Kriterienraster sollten unter keinen Umständen nur mit zwei Kategorien (z. B.: 'relevant: Ja' oder 'relevant: Nein') zu beantworten sein, da dies die Fachpersonen zu stark in der Wahl- und Entscheidungsfreiheit einengen würde. Dazu würde es die Ergebnisvielfalt, welche genau darauf abzielt, sowohl die divergierenden wie auch die übereinstimmenden Wahrnehmungen der Fachpersonen abzubilden, massiv einschränken. Aus diesem Grund entschied sich die Autorin für eine Skala in vier Abstufungen, welche verbal und nicht mit Zahlen beschrieben sind. Der Vorteil der verbalen Skalenbezeichnung sehen Raab-Steiner und Benesch (2012, S. 58) darin, „dass die Bedeutung der Antwortstufen durch eine sprachliche Beschreibung für die Personen intersubjektiv vereinheitlicht wird.“ Wenn eine Bewertung von Kriterien über Zahlen geschehen soll, so wird vorausgesetzt, dass alle Fachpersonen die gleichen Vorstellungen der Zahlenentsprechung von sehr relevant – relevant – nicht relevant etc. haben, wovon nicht auszugehen ist.

Als Schwierigkeit der Fragebogenmethode allgemein sehen Raab-Steiner und Benesch (2012, S. 66 f.) z. B. die „Problematik der negativen Antworttendenzen (Verfälschungstendenzen)“. Diese müsse bei dieser Methode selbstverständlich diskutiert werden. Fragebogen



seien sensitiv gegenüber absichtlicher Verfälschung, da den meisten Personen die Übernahme verschiedener Rollen, die von ihnen gefordert würden, nicht schwer falle und sie somit die Antworten geben würden, welche in dieser Rolle von ihnen erwartet würden. Eine weitere Tendenz nennen Raab-Steiner und Benesch (ebd.) die „Bearbeitung in Richtung sozialer Erwünschtheit“. Darunter werde verstanden, dass eine Person den Fragebogen gemäss einer sozialen Norm beantworte. Dieser Aspekt wird in der Ergebnisdiskussion (vgl. Kap. 4 ff.) weiter ausgeführt.

Weitere Verfälschungsmöglichkeiten der Ergebnisse von Fragebogen seien (ebd.) unter anderen „die Akquieszenz, die Bevorzugung von extremen, unbestimmten oder besonders platzierten Antwortkategorien, die Wahl von Antwortmöglichkeiten, die eine bestimmte Länge, Wortfolge oder seriale Position aufweisen, und die Verfälschung aufgrund der Tendenz, zu raten, oder aufgrund einer raschen Bearbeitungszeit.“ Die letztgenannten Tendenzen werden jedoch für die vorliegende Arbeit als eher irrelevant betrachtet, einerseits weil der Fragebogen einheitlich aufgebaut ist und andererseits, weil es bei der Beantwortung kein richtig oder falsch und dementsprechend kein Erraten der Lösung geben kann.

Der Inhalt des Fragebogens wurde in Anlehnung an die Psychodiagnostik bei Kindswohlfährdung (Körner & Heuer, 2014, S. 21 ff.) erstellt. Somit liegen die Schwerpunkte auf den von ihnen erarbeiteten Bereichen im Kapitel über den Berlineinheitlichen Erfassungsbogen bei Verdacht auf Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Ebenfalls sollte an dieser Stelle noch angemerkt werden, dass ein Pretest im Umfang der vorliegenden Datenerhebung nur mit einer Person durchgeführt wurde, damit der zeitliche Aufwand in etwa beurteilt werden konnte.

### **3.3 Auswahlverfahren**

Für die Auswahl der Fachpersonen der entsprechenden KESB war schon aufgrund der Sprachgrenzen eine Vorselektion gegeben. Somit schieden die KESB der Kantone Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Tessin aus, und es verblieben die KESB der Deutschschweiz sowie diejenigen der bilingualen Kantone in der Auswahl. Zwar war sich die Autorin bewusst, dass nur ca. 70-75% der Schweizer Bevölkerung in einem dieser deutschsprachigen Kantone lebt, doch konnte aufgrund der Praktikabilität darauf keine Rücksicht genommen werden. Die zweisprachigen Kantone (Freiburg und Wallis mit Französisch sprechender Mehrheit und Graubünden sowie Bern mit Deutsch sprechender Mehrheit) wurden in die Untersuchung vorerst miteinbezogen.

Der Einfachheit halber wurde zuerst die Methode geprüft, die KESB der zehn grössten Schweizer Städte oder der zehn Kantone mit den meisten Einwohnern und Einwohnerinnen um Mitarbeit anzufragen, da diese über ein grosses Einzugsgebiet verfügen und mit höchster Wahrscheinlichkeit über Fallzahlen verfügen würden. Damit diese Auswahl aber detaillierter erfolgen konnte, wurden die Fallzahlen der KOKES-Statistik (2012) mit den Zahlen der zu dieser Zeit wohnhaften Personen zwischen 0 und 18 Jahren in diesem Kanton abgeglichen. Die Massnahme Art. 310 ZGB muss jeweils verfügt werden, sofern eine Unterbringung eines, einer Minderjährigen in einer geschlossenen Einrichtung entschieden wird. Dies gilt auch, wenn eine minderjährige Person an einem anderen Ort, z. B. bei Pflegeeltern oder einer Pflegefamilie untergebracht wird, differenziertere Zahlen sind aktuell jedoch nicht auffindbar.

Es ist davon auszugehen, dass ein Kanton, in welchem eine Massnahme nach Art. 310 ZGB gesprochen wurde (z. B. Uri, Tabelle 1, Zeile 2), diese nicht unbedingt eine Unterbringung eines, einer Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung sein muss. Im Vergleich dazu finden sich unter 222 gesprochenen Massnahmen nach Art. 310 ZGB im Kanton Luzern wohl mehr Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen. Im Durchschnitt ergab diese Berechnung einen Wert von 0.279 für die 25 Kantone der Schweiz, von welchen auf Daten zugegriffen werden kann. Über den Kanton Jura waren keine Zahlen auffindbar. Der Vollständigkeit halber findet sich der Kanton in der ersten Tabelle an unterster Stelle, auf den folgenden Tabellen wird er nicht weiter miteinbezogen. Durch das Berechnen dieser Quote aus Massnahmen und Anzahl Minderjährige im jeweiligen Kanton kristallisierten sich Kantone heraus, welche über überdurchschnittlich hohe Quoten (Zeile 25) und solche, welche über unterdurchschnittlich tiefe Quoten (Zeile 1) verfügen:

Tabelle 1 *Kantone und Anzahl Minderjährige per 31.12.2012.*

Zeile	Kanton	Art. 310 ZGB	0-18 Jahre	Quote
1	VD	329	145975	0.002
2	UR	1	6669	0.014
3	AI	1	3195	0.031
4	BE	157	170505	0.092
5	SZ	26	27723	0.093
6	AR	14	9841	0.142
7	TG	71	47946	0.148
8	NW	11	7050	0.156
9	OW	12	6863	0.174
10	VS	103	58325	0.176
11	ZG	39	21510	0.181
12	AG	232	115710	0.200
13	SH	27	13184	0.204
14	GE	195	88180	0.221
15	SG	218	91787	0.237
16	GR	78	32153	0.242
17	BL	128	47959	0.266
18	LU	222	72592	0.305
19	GL	21	6853	0.306
20	FR	196	61061	0.320
21	ZH	801	248569	0.322
22	SO	243	45254	0.536
23	BS	152	27762	0.547
24	NE	214	33925	0.630
25	TI	362	56874	0.636
26	JU	-	14103	--

Erläuterung: Alle Tabellen stammen von der Autorin.

Für eine weiter differenzierte Herangehensweise fielen aus pragmatischen Gründen, wie bereits dargelegt, alle Kantone aus der Liste, welche nicht Deutsch sprechend sind. Diese Selektion ergab die folgende Auswahl:

*Tabelle 2 Deutschschweizer Kantone und Anzahl Minderjährige.*

Zeile	Kanton	Art. 310 ZGB	0-18 Jahre	Quote
1	UR	1	6669	0.014
2	AI	1	3195	0.031
3	BE	157	170505	0.092
4	SZ	26	27723	0.093
5	AR	14	9841	0.142
6	TG	71	47946	0.148
7	NW	11	7050	0.156
8	OW	12	6863	0.174
9	VS	103	58325	0.176
10	ZG	39	21510	0.181
11	AG	232	115710	0.200
12	SH	27	13184	0.204
13	SG	218	91787	0.237
14	GR	78	32153	0.242
15	BL	128	47959	0.266
16	LU	222	72592	0.305
17	GL	21	6853	0.306
18	FR	196	61061	0.320
19	ZH	801	248569	0.322
20	SO	243	45254	0.536
21	BS	152	27762	0.547

Auffällig scheint bei der Betrachtung von Tabelle 1 und 2, dass die Kantone, welche nicht Deutsch sprechend sind, sowohl am obersten (Zeile 1: Waadt), wie auch am untersten Ende (Zeile 24: Neuenburg, Zeile 25: Tessin) der Tabelle zu finden sind.

Nach dieser Selektion musste jedoch eine erneute Reduktion erfolgen, damit die Beschränkung auf ca. 10 bis 15 KESB stattfinden konnte, was bei einer erfahrungsgemäss realistischen Rücklaufquote von ca. 50% eine Anzahl von 5-7 Fragebogen generieren würde.

Eine Folgeüberlegung wurde somit angewendet: Der Einbezug der KESB in einem Kanton, in welchem im Jahr 2012 nur eine Massnahme gesprochen wurde, würde wohl wenig Sinn machen. Ebenso wenig sollten jedoch Kantone mit nur wenigen Massnahmen gänzlich aussen vor gelassen werden. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, die 15 KESB der folgenden Städte zu kontaktieren: Stadt Bern, Köniz, Thun, Biel, Sion, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Luzern, Freiburg, Stadt Zürich, Uster, Winterthur, Solothurn und Basel Stadt.

Bei einer ersten Kontaktaufnahme mit den Präsidentinnen und Präsidenten dieser KESB fand eine erneute ungewollte Selektion statt, da die Autorin erst in diesem Moment realisier-

te, dass die KESB von Freiburg sowie Sion anders als die restlichen KESB nicht über Behördenmitglieder, sondern über das Prinzip der Friedensrichter und Friedensrichterinnen konstruiert sind und somit die Fragestellungen nur in juristischer Hinsicht hätten beantwortet werden können, da schlicht keine sozialarbeitenden Behördenmitglieder in dieser Funktion arbeiten.

In der Schlussauswahl blieben somit folgende 13 KESB der Deutschschweiz: Stadt Bern, Köniz, Thun, Biel, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Luzern, Stadt Zürich, Uster, Winterthur, Solothurn und Basel Stadt.

Die Begründung dafür, dass im Kanton Bern vier KESB ausgesucht wurden, hat einerseits den Hintergrund, dass die Vernetzung der Autorin in dieser Gegend besser ist als in anderen Kantonen und somit eine höhere Rücklaufquote zu erwarten war, und andererseits wurde der Kanton Bern als Oberster auf der reduzierten Skala (vgl. Tabelle 2), sprich der Kanton mit den wenigsten Massnahmen nach Art. 310 ZGB, exemplarisch dafür herbeigezogen. Dass in der Stadt Zürich drei KESB ausgesucht wurden hat, schlicht mit der Grösse des Einzugsgebietes und der überdurchschnittlichen Quote zu tun.

Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die ausgesuchten KESB ca. hälftig unter- und überdurchschnittliche Quoten von Massnahmen aufwiesen. Zu jeder dieser KESB wurde durch die Autorin telefonischer Kontakt hergestellt und nach Möglichkeit eine sozialarbeitende Ansprechperson mit Behördenfunktion gesucht. Wenn der Kontakt zu einer geeigneten und bereiten Person direkt hergestellt werden konnte, so erfolgte die Zustellung des leeren Fragebogens per Email an die spezifische Fachperson, begleitet von einem Email mit einem Beschrieb des Vorgehens und einem Einblick in die Bachelor-Thesis. Bei KESB, bei welchen der Kontakt trotz mehrfachen Versuchen Seitens der Autorin nicht hergestellt werden konnte, erfolgte der Versand des Fragebogens an die Haupt-Emailadresse der betreffenden KESB mit der jeweiligen Bitte um Weiterleiten an die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **3.3.1 Der Begriff der 'Expertenperson'**

Im Zuge der Fragebogenerarbeitung setzte sich die Autorin auch mit der Definition des Expertentums und der Expertenperson auseinander. Da sich der Fragebogen an Experten und Expertinnen zu richten hatte um an Ergebnisse zu gelangen, welche aus professioneller Hinsicht aussagekräftig sind, muss zuerst die Person des Experten oder der Expertin genauer bestimmt werden.

Helferich (2011, S. 163) schreibt zu der Diskussion um die Definition einer Expertenperson:

Die Definition, wer als Experte oder Expertin gelten soll, ist flexibel. Es gibt in der Literatur unterschiedliche Vorschläge und Einigkeit besteht nur dahingehend, dass die Definition jeweils von der Forschungsfrage und von dem Handlungsfeld abhängt, in dem die Personen agieren. Definitionskriterium kann der von den Forschenden *zugeschriebene Status* 'Experte' oder *die faktische Position* in einer (betrieblichen) Hierarchie sein. Das Kriterien (sic!) kann *an der Person* oder *an dem spezifischen Wissen*, an dem Experten teilhaben, festgemacht werden.

Somit ist die Expertenperson abhängig vom jeweiligen Status derselben als Adressat und Adressatin einer Forschungsfrage. Für die vorliegenden Zwecke wird die Rolle der Expertenperson an dem spezifischen Wissen und nicht an der spezifischen Person festgemacht. Helferich betont weiter (ebd.): „Ein Experte oder eine Expertin wird aufgrund ihres speziellen Status und nicht als Privatperson befragt. [...] Wird jemand als Experte oder Expertin adres-

siert, erwartet die Person nicht, dass sie über ihre sehr persönlichen Angelegenheiten sprechen soll, sondern über fachliches, abstraktes 'Sonderwissen', das sie sich in besonderer Weise angeeignet hat.“

Gläser und Laudel (2009, S. 12 f.) fügen an, dass der Experte, die Expertin die spezifische Rolle des Interviewpartners, der Interviewpartnerin als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte beschreibe. Auch betonen sie den in der Einleitung bereits diskutierten Aspekt, dass in den empirischen Sozialwissenschaften, wo wissenschaftliches Arbeiten nur über Beobachtung oder über das Abfragen von Beobachtungen erfolgen kann, das Abfragen von Spezialwissen über einen bestimmten sozialen Sachverhalt eine gängige und weit verbreitete Methode sei. Wichtig sei anzumerken (ebd.), dass Expertenpersonen in diesem Moment als Medium fungieren würden, durch welches ein Sozialwissenschaftler, eine Sozialwissenschaftlerin Wissen über einen ihn, sie interessierenden Sachverhalt erlangen wolle. Sie selbst seien also nicht das Objekt der Untersuchung, sondern Zeugen und Zeuginnen der interessierenden Prozesse: „Die Gedankenwelt, die Einstellungen und Gefühle der Experten interessieren uns nur insofern, als sie die Darstellungen beeinflussen, die die Experten von dem uns interessierenden Gegenstand geben“. Dazu hätten die Expertenpersonen eine besondere, mitunter sogar exklusive Stellung in dem sozialen Kontext, welcher zu untersuchen sei.

Eine Expertenperson kann somit jeder und jede sein, sofern sie in einem bestimmten Kontext über spezifisches professionelles Wissen verfügt, welches im Rahmen einer Forschungsfrage von Interesse ist.

Für die vorliegende Fragestellung ist diese Definition deshalb von Interesse, weil alle Expertenpersonen mit ihren eigenen Meinungen und Werthaltungen hinter ihren Antworten stehen. Die Autorin vermutet, dass diese Aspekte bei Diskussionen um die Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen unter Umständen mehr zum Tragen kommen als bei anderen Entscheidungen, welche von Expertenpersonen rein rational, weil unter Umständen auch mit weniger einschneidenden Konsequenzen behaftet, getroffen werden könnten.

Die Entscheidung, z. B. einem Sozialhilfeempfänger, einer Sozialhilfeempfängerin Leistungen zu kürzen, wird an Fakten und Ansprüchen im Rahmen des Auftrages des Sozialarbeitenden, der Sozialarbeitenden auf einem Sozialdienst festgemacht. Sind spezifische Unterlagen eingereicht und verfügt der, die Sozialarbeitende über bestimmtes Wissen oder eben nicht über bestimmtes Wissen, so kann diese Entscheidung als Konsequenz daran festgemacht und somit legitimiert werden. Leistungskürzungen mögen unter Umständen sehr einschneidend sein und für den Sozialhilfeempfänger, die Sozialhilfeempfängerin zu Engpässen und Schwierigkeiten führen, sind aber oftmals rechtlich klar definiert. Auch in diesem Beispiel mag der Hintergrund einer, eines Sozialarbeitenden eine Rolle spielen, durch die Legitimationmöglichkeit und den klar umrissenen und vorgegebenen Rahmen kann der Hintergrund und die eigene Werthaltung jedoch von der professionellen Rolle dominiert werden. Im Gegensatz dazu stellt die Entscheidung, eine Jugendliche, einen Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung zu unterbringen eine grosse professionelle Herausforderung dar. Da nicht auf einen festgelegten Kriterienkatalog zurückgegriffen werden kann, besteht eine grosse Möglichkeit für die Überlagerung der eigenen Wertaspekte und der eigenen Wahr-

nehmung einer Gefährdung oder eben Nicht-Gefährdung mit derjenigen der professionellen Rolle.

Der Anspruch an die professionellen Fachpersonen der KESB, welche nach vorhergehender Definition in diesem Rahmen somit Expertenpersonen für die Begründung von Entscheidungen bezüglich Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen sind, ist somit als komplexer anzusehen als eine Entscheidung etwa bezüglich Leistungskürzungen.

### **3.3.2 Bemerkungen**

Gläser und Laudel (2009, S. 117 f., orientiert an Gorden, 1975, S. 196 f.) benennen die Kriterien der Auswahl von Expertenpersonen wie folgt: „1. Wer verfügt über die relevanten Informationen?, 2. Wer ist am ehesten in der Lage, präzise Informationen zu geben?, 3. Wer ist am ehesten bereit, Informationen zu geben?, 4. Wer von den Informanten ist verfügbar?“.

Für die vorliegenden Zwecke war es entsprechend notwendig, sozialarbeitende Fachpersonen in den bestimmten Berufsfeldern zu finden, welche die Entscheidungen fällen, die zur Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen führen, da dieselben über die relevanten Informationen verfügen und somit am ehesten in der Lage sind, entsprechende Informationen zu geben. Die Bereitschaft dazu, Informationen zu geben konnte bei diesen Fachpersonen nicht vorausgesetzt, aber erfragt werden. Da die Antworten auf die Anfragen zum Teil an die frei verfügbare Zeit der Betreffenden geknüpft wurde, musste von der Autorin vor allem auch auf die freiwillige Bereitschaft der Fachpersonen gezählt werden.

Die Autoren Gläser und Laudel (ebd.) geben im Bewusstsein, dass Fachpersonen häufig unter hoher Arbeitsbelastung stehen und somit über wenig frei einteilbare Zeit verfügen auch den Ratschlag, dass die Verfügbarkeit und Bereitschaft, sich interviewen zu lassen, unter anderem von der Arbeitsbelastung abhängt, weshalb es unter Umständen ratsam sein kann, eine in der Hierarchie niedriger stehende Person als Interviewpartner, Interviewpartnerin zu gewinnen, sofern dieselbe über die nötigen Informationen verfügt. Leider konnte dieser Empfehlung für die vorliegenden Zwecke keine Folge geleistet werden, da die Expertenpersonen für die vorliegenden Zwecke gleichzeitig diejenigen in der Hierarchie am höchsten stehenden Personen, nämlich Behördenmitglieder, sein sollten. Sie übernehmen die Verantwortung für ihre Entscheide, können aber genau deshalb diese Entscheidung oder das Sprechen über diese Entscheidung nicht anderen, in der Hierarchie tiefer stehenden Personen überlassen.

Mit Berücksichtigung des Hintergrundes der Autorin scheint die Beschränkung der zu befragenden Fachpersonen auf Sozialarbeitende sinnvoll. Auch vor dem bereits erwähnten Hintergrund, dass sozialarbeitende Fachpersonen eine andere Legitimationsbasis als diejenige der juristischen Herangehensweise analog des ZGBs herbeiziehen mögen, war die Auswahl der sozialarbeitenden Experten für die vorliegende Arbeit von Interesse.

## **3.4 Rücklauf der Fragebogen**

Die Autorin erhielt sieben von insgesamt dreizehn versendeten Fragebogen ausgefüllt zurück. Die Fachpersonen, welche die Fragebogen bearbeiteten, waren mit einer Ausnahme sozialarbeitende Mitglieder der jeweilig angefragten KESB. Diejenige Person, welche keinen sozialarbeitenden Hintergrund aufwies, war eine langjährige professionelle Mitarbeitende ohne juristischen Hintergrund:

Tabelle 3 *Bearbeitete Fragebogen.*

Zeile	Kanton	Art. 310 ZGB	0-18 Jahre	Quote	Miteinbezug	Zurück
1	BE	157	170505	0.092	Stadt Bern	JA
2					Köniz	NEIN
3					Thun	JA
4					Biel	NEIN
5	SH	27	13184	0.204	Schaffhausen	JA
6	SG	218	91787	0.237	St. Gallen	JA
7	GR	78	32153	0.242	Chur	NEIN
8	LU	222	72592	0.305	Luzern	JA
9	ZH	801	248569	0.322	Stadt Zürich	JA
10					Uster	NEIN
11					Winterthur	NEIN
12	SO	243	45254	0.536	Solothurn	NEIN
13	BS	152	27762	0.547	Basel Stadt	JA

Wie Tabelle 3 zeigt, wurden im Rahmen der von der Autorin getroffenen Auswahl sowohl die Fragebogen an diejenige KESB mit den unter- wie auch mit den überdurchschnittlichsten Quoten bearbeitet, dazu erhielt die Autorin jeweils zwei weitere aus dem unteren wie dem oberen Mittelbereich zurück. Dieser Stichprobe kann somit ein kleines, aber doch breites Spektrum der in der Deutschschweiz getroffenen Entscheidungen entnommen werden.

### 3.5 Zusammenfassung

Im vorliegenden Kapitel wurde die empirische Herangehensweise dargelegt. Dafür wurden zuerst der Kontext der Untersuchung sowie die gewählte Methode beschrieben. In diesem Zusammenhang wurde auch geschildert, welche Schwierigkeiten bei der empirischen Arbeitsweise in der Sozialforschung zu erwarten sind und die hier angewandte Methodentriangulation aus qualitativer und quantitativer Datenerhebung begründet. Auch wurde die Auswertungsmethode in Form der qualitativen Inhaltsanalyse dargestellt und die weitere Verarbeitungsform der damit zu gewinnenden Extraktionsergebnisse beschrieben.

Weiter wurde die Fragebogenerarbeitung beschrieben und dargelegt, wie die Autorin bestimmte Quoten errechnen konnte, welche die Auswahl der befragten Experten und der spezifischen KESB begründen.

Ein Unterkapitel zum Thema Expertenperson wurde angefügt, um die Diskussion bezüglich der Definition von Fachpersonen und Expertenpersonen zu schildern. Auch wurden die Schwierigkeiten der Vorgehensweise dargestellt. Am Ende des Kapitels erfolgte eine Übersicht über die Kontaktaufnahmen mit den jeweiligen KESB sowie eine Darstellung der Rücklaufquoten.

## 4. Fragebogenauswertung

Wie im vorhergehenden Kapitel 3 beschrieben, wurden sieben ausgefüllte Fragebogen von sieben verschiedenen KESB der Deutschschweiz zurückerhalten. Der Fragebogen gliederte sich in einen ersten Teil mit einer Einstiegsfrage nach dem letzten gefällten Entscheid der ausfüllenden Person, einem zweiten Teil mit drei Situationsbeschrieben, bei welchen zur

Evaluation aufgefordert wurde, sowie einem dritten Teil, in welchem anhand eines Kriterienrasters darum gebeten wurde, die Relevanz der einzelnen Begrifflichkeiten im Kontext einer Entscheidung über die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zu beurteilen.

In dem vorliegenden Kapitel werden die Ergebnisse der sieben Fragebogen zusammengefasst wiedergegeben und aufgrund der herausgearbeiteten Extraktionsergebnisse interpretiert. Wegen der den Fachpersonen zugesicherten Anonymität werden zum Teil Antworten – ohne den Inhalt zu verändern – entsprechend abgeändert. Auch ist es wichtig zu erwähnen, dass den Fachpersonen explizit mitgeteilt wurde, dass es bei der Beantwortung aller Fragen nicht um die Beurteilung von richtigem oder falschem Vorgehen gehe. Der Fokus ist klar auf die Tendenzen und Begründungen des jeweiligen Vorgehens ausgerichtet, ohne die Antworten bewerten oder beurteilen zu wollen.

#### **4.1 Auswertung Einstiegsfrage**

Das Ziel der Einstiegsfrage war, dass jede Fachperson dieselbe beantworten konnte. Auch sollte ein Gedankenanstoss bezüglich der für die Beurteilung und Entscheidung angewandten Kriterien angeregt werden, ohne jedoch Begriffe vorzugeben. Die Einstiegsfrage im Fragebogen war dementsprechend offen formuliert:

„Welche Kriterien waren ausschlaggebend für die von Ihnen zuletzt initiierte Platzierung eines/einer Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren (folgend „J“) in einer geschlossenen Institution?“

Genannte Begründungen nach Häufigkeit:

In fünf von sieben Fragebogen wird von den Fachpersonen bei der letzten Unterbringung einer Jugendlichen, eines Jugendlichen das Thema Konsum von legalen und/oder illegalen Drogen erwähnt: „Konsum von Marihuana“, „Konsum von Marihuana und neu Kokain“, „Alkohol“, „Konsum von legalen und illegalen Suchtmitteln“, „Suchtmittelkonsum“.

In fünf von sieben Fragebogen wird das Thema Schule und Gefährdung oder Unmöglichkeit der Beschulung ausformuliert: „kurz vor dem Schulabschluss“, „Schulabschluss“, „Die Unmöglichkeit, den J. im aktuellen Setting weiter zu beschulen“, „Schulverweigerung“, „im Schulheim nicht mehr tragbar“, „Schulschwänzen (seit Monaten kein Schulbesuch mehr)“, „Keine Bereitschaft d. J. in eine geeignete offene Institution (Schulheim) einzutreten“.

Ebenfalls in fünf von sieben Fragebogen wird das Thema der Erziehungsberechtigten erwähnt: „Mutter mit dem Verhalten überfordert – nicht mehr in der Lage die nötigen Strukturen und Grenzen zu setzen“, „Weder die Mutter noch andere Personen aus dem sozialen Umfeld haben noch Einflussmöglichkeiten auf d. J.“, „Widerstand der Elternsorgeinhaber“, „Verweigerung jeglicher Einflussnahme der Eltern, bei starkem Wunsch der Eltern, diese Situation zu beenden“, „Überforderung der Pflegefamilie“.

Weiter wird in fünf von sieben Fragebogen die Massnahme unter anderem damit begründet, dass ein zuvor versuchtes offenes Setting oder mildere Massnahmen nicht funktioniert hätten: „Diverse Versuche in offenem Setting misslungen“, „Das ambulante Setting ist nicht mehr strukturierbar“, „nachdem mehrere ambulante Möglichkeiten nicht hilfreich waren“, „Behandlung ambulant nicht durchführbar“, „Ambulante Massnahmen (sozialpädagogische Familienbegleitung und Psychotherapie haben nicht ausreichend zu einer Verhaltensänderung geführt“, „mildere Massnahme vorgängig gescheitert“, „diverse Time-Out – Platzierungen gescheitert“.



In drei von sieben Fragebogen wird das Weglaufen als Mitgrund bezeichnet: „Gefahr von Weglaufen/sich Entziehen“, „verschiedene Kurvengänge“, „immer wieder Kurvengänge“.

Ebenfalls in drei von sieben Fragebogen wird das Verhalten des, der Jugendlichen thematisiert: „Aggressives Verhalten“, „Schwierigkeiten im Umgang mit Wut, Impulskontrolle“, „zunehmend aggressives Verhalten“.

In zwei von sieben Fragebogen ist die Thematik Straffälligkeit aufgeführt: „Delikte“, „straffällig“, „Diebstahl, Sachbeschädigungen, Drohungen“.

Auch in zwei von sieben Fragebogen wird eine vorhandene Selbstgefährdung aufgeführt: „akute Selbstgefährdung“, „Selbstgefährdung der 15 jährigen mit selbstgefährdendem (promiskuitivem) Verhalten“.

Jeweils einmal genannt werden die Themen „glaubhafte Schilderung von Schlägen“, „Klärung der künftigen Betreuung / Beschulung“, „kein familiäres Aufgehobensein“, „Verwahrlosung“, „konnte sich nicht an minimale Abmachungen und Regeln halten“, „psychische Erkrankung“.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Ergebnisse aus der Einstiegsfrage sagen, dass bei den von den Fachpersonen beschriebenen Fällen die Extraktionsergebnisse Drogenkonsum, Sicherstellung der Beschulung, Elternfiguren und das Ausschöpfen von milderer Massnahmen in den meisten Fällen als relevant betrachtet wurden. Im Durchschnitt etwas weniger relevant waren in diesen spezifischen Fällen, dass die betreffenden Jugendlichen auf Kurve gingen oder sich aggressiv verhielten. Auch waren Straffälligkeit und akute Selbstgefährdung in zwei Fällen relevant, während physische Misshandlung, künftiges Vorgehen, Verwahrlosung sowie psychische Erkrankung in je einem Fall als relevant wahrgenommen wurden.

## 4.2 Auswertung Situation 1

Im zweiten Teil wurde als weitere offene Frage, jedoch mit vorgegebenem Situationsbeschrieb, die erste Situation formuliert, bei welcher von den Fachpersonen entsprechend ihrem in ihrem praktischen Alltag erworbenen Erfahrungswissen das weitere Vorgehen beurteilt werden sollte. Der Situationsbeschrieb zu Situation 1 war wie folgt formuliert:

Bitte begründen Sie, ob folgende Situation aus Ihrer Sicht zu einer Platzierung des/der betreffenden J in einer geschlossenen Institution führen würde. Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb?

17-jähriger Junge, bereits bekannt wegen schlechter Schulleistungen, Schulschwänzen sowie THC-Konsum, delinquenten Verhaltens (Dealen), Gewaltbereitschaft und häufigem Fernbleiben von seinem Zuhause. Ambulante Massnahmen, Schulsozialarbeiter sowie freiwillige Vernetzung erfolglos. Keine Mutter im Familiensystem, Vater sehr kooperativ, unterstützt Platzierung. Meldung durch Vater.

Die Fachpersonen wurden auch aufgefordert, zusätzliche Informationen zu verlangen, sofern diese für eine Entscheidung notwendig seien:

Bitte geben Sie in kurzen Stichworten an, welche zusätzlichen Informationen Sie benötigen würden, um in Ihrer Entscheidung grössere Sicherheit zu erlangen (falls zusätzliche Informationen relevant sind).

In gerade nur einem Fragebogen lautete der Entscheid der Fachperson, dass eine Unterbringung des Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung unterstützt würde: „Ich kann mir gut vorstellen, dass ich einer Platzierung in einem geschlossenen Setting zustimmen würde, wenn eine Platzierung in einem offenen Rahmen nicht ausreichen würde“. Diese Antwort wurde jedoch nicht begründet. Weiter beurteilte eine andere Fachperson die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung als die „letzte Möglichkeit vor Erreichen der Volljährigkeit“ bei „bestehender Selbst- und Fremdgefährdung“.

In den restlichen fünf Fragebogen finden sich mit unterschiedlichen Begründungen Entscheide gegen eine geschlossene Unterbringung: „Indikation für eine Fremdunterbringung, aber nicht geschlossen“, aufgrund „Alter des J., hoher Grad an Urteilsfähigkeit und Selbstbestimmung“ keine geschlossene Unterbringung, „Obligatorische Schulzeit ist wahrscheinlich bereits abgeschlossen“, „Wenn der J. nicht auf eine Zusammenarbeit einsteigt erscheint die Dauer für pädagogische Interventionen eher kurz“, „Eher nein: noch kein Versuch einer stationären Unterbringung in einer geeigneten Institution, Vater sehr kooperativ“, „nein, aus der Fallschilderung geht nicht hervor, ob vorgängig eine Platzierung in nicht geschlossener Einrichtung gescheitert ist“.

Bei der Bearbeitung dieser Situation verlangten ausnahmslos alle Fachpersonen nach mehr Informationen und mehr Wissen betreffend der weiteren Umstände. Bei der Sichtung dieser offenen Fragen kristallisierten sich mehrere Hauptthemen heraus, welche anscheinend von grösserer Relevanz zu sein scheinen:

- Die Meinung, das Verhalten sowie die zu erwartende Reaktion des Jugendlichen:  
„Abschliessend komme ich zum Schluss, dass ich [einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zustimmen würde, wenn] die involvierten Stellen darauf hinweisen, dass sich der J. auf Druck im geschlossenen Setting auf einen Prozess einlassen würde“, „Die Meinung des Jugendlichen würde mich interessieren“, „Was will der J.?“, „Eigene Äusserungen des J bzgl. seiner eigenen Vorstellungen für die Zukunft?“, „Motivation des Jugendlichen (auch minimale)?“, „Was genau braucht der Jugendliche? spricht er auf Beziehungsangebote an? zeigt er sich diesbezüglich kooperativ?“.

- Gibt es die Möglichkeit einer Unterbringung in einer offenen Institution und wie sieht die institutionelle Vorgeschichte des Jugendlichen aus:  
„Vorrangige Prüfung einer offenen Institution“, „Was wurde im ambulanten Rahmen bereits alles probiert?“, „Gibt es eine geeignete Institution im offenen Rahmen?“, „Gab es bereits andere Platzierungen (offen) bei denen es zu Abbrüchen gekommen ist?“.

- Das genaue Alter des Jugendlichen:  
„Wird der Jugendliche in Kürze volljährig, ist eher fraglich, ob eine geschlossene Unterbringung / Platzierung gegen seinen Willen hilfreich ist. Zumal er mit Erlangen der Volljährigkeit die Institution sofort verlassen könnte“, „Wie viel Zeit bleibt bis zum 18. Geburtstag?“, „Wann wird der Jugendliche volljährig?“.

- Prognosen von anderen involvierten Stellen:  
„Wie wird die Situation von den involvierten Institutionen und Personen eingeschätzt?“, „Welche Prognose stellen die involvierten Institutionen und Personen“, „Was ist das Ziel der geschlossenen Unterbringung?“.

- Zuständigkeitsklärung:

„Sind bei der Jugendanwaltschaft Verfahren hängig?“, „Bereits Massnahmen durch die Jugendanwaltschaft eingeleitet?“.

- Rechtliche Aspekte:

„Hat der Vater elterliche Sorge?“.

Auffällig ist, dass in fünf von sieben Fragebogen das Erfragen der Meinung des Jugendlichen für das weitere Vorgehen als wichtig betrachtet wird. Dies hängt auch stark mit dem doch fortgeschrittenen Alter des Jugendlichen zusammen, welches ebenfalls in drei Fällen Anlass zu weiteren Fragen gibt. Einerseits wird das fortgeschrittene Alter als letzte Interventionsmöglichkeit und andererseits als Hindernis wahrgenommen, da der Jugendliche wahrscheinlich bereits sehr selbständig ist. Zusammen mit der institutionellen Vorgeschichte und dem bevorzugten Unterbringen des Jugendlichen in einer offenen Einrichtung bilden diese Themen die Hauptargumente der Fachpersonen, warum keine klare Entscheidung getroffen werden könne.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich in der Situation 1 die bearbeitenden Fachpersonen nicht einig sind, ob eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung eine gute Lösung für die aktuelle Situation wäre. Von allen werden zusätzliche Informationen verlangt, bevor eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung befürwortet würde. Abgesehen von der Antwort einer Fachperson ist diese Entscheidung jeweils einhellig und deutlich formuliert.

Schliesslich sieht die Autorin die Situation 1 in einem Satz aus einem Fragebogen das wahrscheinlichste weitere Vorgehen auf den Punkt gebracht: „Falls Behörde handeln muss und passender Platz verfügbar: Platzierung“.

### 4.3 Auswertung Situation 2

Situation 2 wurde analog dem Aufbau von Situation 1 als offene Frage formuliert. Auch hier gab es in gleicher Art die Möglichkeit, zusätzliche Informationen zu verlangen. Der Situationsbeschreibung lautete wie folgt:

16-jähriges Mädchen, Kumulation von auffälligem Verhalten in Form von Tagebuchzeichnungen mit Waffen und nächtlichem Einnässen, äussert suizidale Absichten, verkehrt in delinquenter Peer-Group (Diebstahl, Dealen). Kommt mit blauen Flecken im Gesicht nach Hause und erklärt dieselben damit, dass sie die Treppe hinuntergefallen sei. Leistungsabfall in der Schule, häufiges Schwänzen und Fernbleiben von Zuhause ohne Mitteilung an alleinerziehende Mutter. Mutter ambivalent gegenüber Platzierung, kein Vater im Familiensystem. Meldung durch Mutter.

In diesem Fall wird von mehreren Fachpersonen eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung befürwortet oder eher befürwortet: „Bei bestehender akuter Selbstgefährdung wäre ein vorübergehender Aufenthalt in einer stationären Einrichtung zu erwägen“, „evtl. Time-Out-Platzierung“, „eventuell, wäre zu überdenken“, „Allenfalls kann die Mutter für eine Platzierung (vorübergehend) geschlossen, gewonnen werden. Geschlossen nur wenn wirklich suizidal“. Eine weitere Fachperson fügt an, dass eine Unterbringung in einer „geeigneten psychiatrischen geschlossenen Einrichtung und nicht in einer allgemeinen geschlossenen Einrichtung“ geprüft werden sollte und eine andere fügt ebenfalls an: „psychiatrische Behandlung je nach Suizidalität, Platzierung dort oder sonst möglich“.

Vier Fachpersonen bleiben ambivalent oder sprechen sich gegen eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung aus: „Unsicher – da müsste ich unbedingt noch zusätzliche Informationen haben“, „Es wäre zu prüfen, ob vorgängig eine ambulante psychologische ggf. psychiatrische Begutachtung in die Wege geleitet werden kann. Weiter stellt sich die Frage, ob eine Platzierung in eine geschlossene Einrichtung das Mittel der Wahl ist“, „es sollte erst eine interventionsorientierte Abklärung stattfinden“, „geschlossene Unterbringung nur für den Fall, wenn Mädchen auf 'freiwillige' Platzierung/Unterbringung nicht einsteigen könnten und sich mit Weglaufen in Gefahr bringen würde“.

Eine Fachperson verneint die Unterbringung: „Eher nein; Suizidale Absichten, Hinweis auf psychische Schwierigkeiten, psychologische Betreuung / Abklärung / Begleitung als erste Massnahme“. Aber auch diese fügt an: „allenfalls Platzierung in Zusammenarbeit mit der Mutter prüfen, allenfalls Platzierung in einer geeigneten Institution, Prüfung Platzierung Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäss ärztlicher Einschätzung.“

Hier verlangen fünf von sieben Fachpersonen nach ausführlicheren Informationen, welche sich in die folgenden Themenbereiche gliedern lassen:

- Die Meinung, das Verhalten sowie die zu erwartende Reaktion der Jugendlichen: „Was meint die Jugendliche zur Platzierung?“, „Was will die J.?“, „ist das Mädchen kooperativ?“.
- Gibt es die Möglichkeit einer Unterbringung in einer offenen Institution und wie sieht die institutionelle Vorgeschichte der Jugendlichen aus: „Schulpsychologischer Dienst eingeschaltet worden?“, „SchulsozialarbeiterInnen? Oder ist die Jugendliche bereits in einer Lehre?“, „Was wurde im ambulanten Rahmen bereits alles probiert?“, „Wie Situation Schule / Lehre?“, „wurde sie bereits psychologisch abgeklärt?“, „was wurde bisher an Interventionen unternommen?“, „Sind alle ambulanten Massnahmen bereits ausgeschöpft, Therapie für die Jugendliche?“.
- Prognosen von anderen involvierten Stellen: „Wie wird die Situation von den involvierten Institutionen und Personen eingeschätzt?“, „Welche Prognose stellen die involvierten Institutionen und Personen“, „wie ist die Einschätzung der involvierten Fachpersonen?“.
- Zuständigkeitsklärung: „Allenfalls JUGA drin?“, „Klären, ob freiwillige Platzierung in geeigneter Institution (evtl. stationäre jugendpsychiatrische Abteilung sinnvoll)“.
- Umfeld: „Woher Infos bez. Tagebuch?“, „Allenfalls andere enge Bezugspersonen? Möglichkeit zu ihnen zu gehen?“.

In dieser Situation werden weniger zusätzliche Informationen verlangt, was Sinn macht aufgrund der Tatsache, dass eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, bevorzugt in einer psychiatrischen, von einer Mehrzahl der Fachpersonen befürwortet wird. In diesem Beispiel fragen die Fachpersonen weniger danach, was die junge Frau denkt, möchte und wie ihre Reaktionen ausfallen könnten als bei dem Jugendlichen in dem vorhergehenden Beispiel. Dies mag vor allem auch darauf zurückzuführen sein, dass bei diesem Beispiel anscheinend die Wahrnehmung entsteht, dass eine psychische Belastung oder eine psychi-

sche Störung bei der Jugendlichen vorhanden sein könnte. Auch kommt das Alter der Jugendlichen (16jährig) kaum zur Sprache, wobei derselben im Vergleich zu dem vorhergehenden Beispiel mit einem 17jährigen Jugendlichen wohl altersbedingt kaum weniger Urteilsfähigkeit attestiert werden würde. Dagegen ist bei der jungen Frau die Schulsituation, auch in Verbindung mit möglichen Hilfestellungen, welche von dieser Seite her geleistet werden könnten (Schulsozialarbeiter), im Fokus der Fachpersonen, welche bei dem ersten Beispiel nicht zur Sprache kam. Viel stärker als im ersten Beispiel wird auch der Schutz der Jugendlichen ins Zentrum gestellt, teilweise explizit ausformuliert und teilweise implizit durch eine grössere Bandbreite an Massnahmenempfehlungen. Auffällig ist ebenfalls, dass die Mutter nur gerade von zwei Fachpersonen für die Entscheidung des weiteren Vorgehens relevant zu sein scheint, während in der Einstiegsfrage bei fünf von sieben Fachpersonen die Eltern als sehr relevant bezeichnet wurden.

Zusammenfassend lässt sich den Beurteilungen der Fachpersonen bezüglich Situation 2 entnehmen, dass eine Unterbringung in einer geschlossenen, unter Umständen auch psychiatrischen, Einrichtung von einer Mehrzahl befürwortet wird. Den Antworten der Fachpersonen lässt sich entnehmen, dass es hauptsächlich darum geht, die Jugendliche sowohl vor ihrem Umfeld wie auch vor sich selbst zu schützen.

#### **4.4 Auswertung Situation 3**

In der dritten Situation wurde analog Situation 1 und 2 eine weitere Fallschilderung als Basis für ein mögliches Vorgehen mit Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung beschrieben und auch hier gab es die Möglichkeit, zusätzliche Informationen zu verlangen:

12-jähriger Junge, kein eigenes Zimmer und keine Privatsphäre in der Familienwohnung, welche er mit seinen Eltern und 4 Geschwistern teilt. Äusserlich mangelnde Hygiene, nicht angemessene Kleidung, blaue Flecken an Armen sichtbar. Schulische Leistungen im unteren Durchschnitt, aktuell Leistungsabfall, wird von Mitschülern psychisch und physisch gemobbt. Eltern gegen Platzierung. Meldung durch Schulleitung.

Dieser Fallbeschrieb wurde von den Fachpersonen mit den längsten Texten bearbeitet. Die Situation scheint grosse Unsicherheit ausgelöst zu haben bezüglich des möglichen Vorgehens. Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung wurde von drei Fachpersonen klar verneint: „Nein, Platzierung in Einvernehmen mit den Eltern unwahrscheinlich, Platzierung in einem Schulheim mit Obhutsentzug prüfen, falls keine Kooperationsbereitschaft der Eltern zu ambulanten Massnahmen besteht“, „nein, geschlossene Unterbringung, FU nicht angezeigt“, „Sicher keine geschlossene Unterbringung. Vor allfälliger Platzierung subsidiäre Möglichkeiten ausschöpfen: Sozialpädagogische Familienbegleitung, evtl. Beistandschaft“.

Die anderen Fachpersonen argumentierten in eine ähnliche Richtung: „Schwierig zu beantworten. Wie kann der Jugendliche aktuell den nötigen Schutz bekommen?“, „Familie erscheint insgesamt als gefährdet und hilfsbedürftig. Eine Fremdplatzierung kann erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn erkannt wird, dass die Eltern eingeschränkt erziehungsfähig sind. Dann wäre jedoch eine Platzierung in einer Pflegefamilie oder in einem teilstationären Setting zu erwägen“, „Prioritär: Unterstützung in Familie drin / hinein, allenfalls gekoppelt mit Schul-Time-out. Je nach Verlauf allenfalls als weiterer Schritt: Platzierung (möglichst Familie dafür gewinnen)“, „Es muss geprüft werden, in welchem Zeitraum was vorgefallen

ist. Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls, welche hinreichend ausgewiesen werden muss, entscheidet die KESB eine Platzierung auch innerhalb eines Tages“.

Die bei diesem Fall zusätzlich verlangten Informationen sind in folgende Hauptbereiche aufzugliedern:

- Die Familie:

„Familie scheint von Armut betroffen, Eltern überfordert, eine umfassende Abklärung sämtlicher Familienmitglieder erscheint notwendig“, „Klarheit darüber, ob die blauen Flecken auf das schulische oder das familiäre Umfeld zurückzuführen sind“, „Wie kann das Familiensystem zusätzlich entlastet werden“, „Hier scheint die Arbeit mit der gesamten Familie in Form einer umfassenden Abklärung und der Betreuung der Familie angebracht“.

- Vorgehen und Perspektiven:

„Mildere Massnahme (möglicherweise auch Platzierung mit Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern könnte zum Schutz des Kindes in Betracht gezogen werden“, „Evtl. Kinderschutzgruppe involvieren“, „Ggf. wäre eine Änderung des Schulsettings indiziert“, „Aufspannen eines sozialen Netzes, welches sich verpflichtet, umgehend Meldung zu machen, wenn neue negative Beobachtungen gemacht werden“, „Klärung: kann mit einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung eine erste dringende Entlastung eingerichtet werden“.

- Vorgeschichte:

„Bisherige Bemühungen?“, „Wie verhalten sich die anderen Kinder in der Schule?“.

- Hintergrund:

„Kultureller Hintergrund?“.

Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung wird in dem vorliegenden Fall von keiner Fachperson entschieden. Alle Befragten tendieren auf unterschiedliche Art und Weise dazu, Lösungen für die Situation des Jugendlichen zu suchen, welche z. B. über eine Familienbegleitung, eine Änderung des Schulsettings, das Involvieren der Kinderschutzgruppe etc. unterstützend und entlastend für den Jugendlichen wirken könnten. Spannend ist dies, da in diesem Beispiel sehr viele der als Kindesgefährdend bekannten Merkmale zu finden sind (Verdacht auf physische und psychische Misshandlung, unklare Wohnsituation, äusserliche Verwahrlosung, unkooperative Eltern etc.), aufgrund derer es legitim wäre, aufgrund einer schweren Verwahrlosung zum Schutz des Jugendlichen eine Unterbringung zu veranlassen. In diesem Fall wird der kulturelle Hintergrund des Jugendlichen von einer Fachperson als Zusatzinformation angefragt. Dies ist eine Kontraindikation zu der sonst geäusserten Irrelevanz der Nationalität, was in Kapitel 4.5 im Rahmen der Kriterienraster-Auswertung sowie in Kapitel 4.6 im Rahmen der Diskussion des Vergleichs zwischen den Ergebnissen aus dem Kriterienraster und denjenigen aus den offenen Fragestellungen weiter ausgeführt wird.

## 4.5 Auswertung Kriterienraster

Im dritten Teil des Fragebogens wurde der quantitative Teil der Untersuchung geleistet. Die Autorin stellte dafür ein Kriterienraster auf, welches auf den üblichen Merkmalen für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung basiert sowie ausgewählte Zusatzaspekte beinhaltet. Die Kriterien wurden nicht thematisch oder sonst spezifisch gruppiert, sondern es wurde im Gegenteil versucht, die Bewertung der einzelnen Begriffe unzusammenhängend zu erfragen.

Die Frage lautete:

Bitte gewichten Sie die folgenden Kriterien danach, ob Sie in Ihrer professionellen Tätigkeit für die Platzierung eines/einer J in einer geschlossenen Institution ausschlaggebend waren. Es ist jeweils nur eine Antwort (Kreuz) möglich.

Die Spalten von links nach rechts sind nach Relevanz abgestuft; jeweils in der Spalte ganz links findet sich das zu beurteilende Kriterium. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zusammengetragenen Bewertungen aus den sieben Fragebogen:

Tabelle 4 Zusammengefasste Ergebnisse des Kriterienrasters.

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Unkooperative Eltern	xx	xxx	xx	
Keine Peer-Group	xx	xxxxx		
Wenig Bindung im familiären sozialen Umfeld	x	xxx	xx	x
Eltern befürworten Unterbringung	x	xx	xxxx	
Gewaltbereitschaft gegenüber sozialem Umfeld		xx	xxx	xx
Schwache Elternfiguren (Suchtmittelkonsum, psychische Instabilität)		xxx	x	xxx
Schwere Vernachlässigung durch Betreuungsperson(en)	x	xx	x	xxx
Körperliche Misshandlung durch Betreuungsperson(en)	x	x	xx	xxx
Psychische Misshandlung durch Betreuungsperson(en)	x	x	xx	xxx
Suizidale Tendenzen (Ritzen, verbale Äußerungen etc.)			xxx	xxxx
Häufiges Weglaufen		x	xxxx	xx
Verdacht auf sexuellen Missbrauch		xx	xxxx	x
Verdacht auf Prostitution		x	xxxxxx	
Einnässen	x	xxxxx	x	
Psychische Labilität		xxx	xx	x
Andauernde depressive Episoden		xxx	xxx	x
Andauernde Ängste		xxxx	xxx	
Umgang mit der Drogenszene			xxxxx	xx

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Umgang mit und in krimineller Peer-Group			xxxxxx	x
Schule schwänzen		xx	xxxx	x
Aggressivität			xxxxxx	x
Konsumiert THC	x	xxxx	xx	
Tiefe Resilienz		xxxxx	xx	
Diebstahl	xx	xxx	xx	
Konsumiert harte Drogen und / oder Medikamente			xx	xxxxx
Auffällig mangelnde Körperhygiene (Kleidung, Haare)	x	xxx	xx	
Unklare Wohnsituation		xx	xxx	x
Körperliche Entwicklungsstörung (Wachstumsstörung, motorische Auffälligkeiten)	xx	xxxx	x	
Gefahr aus der Schule zu fallen	x	xx	xxx	x
Nationalität	xxxxxxx			
Hyperaktivität (ADS und/oder ADHS)	xxx	xxxx		
Abfallende Schulleistungen	x	xxxxx	x	
Schwache intellektuelle Leistungsfähigkeit	xxxxx	xx		
Keine Lehrstelle	xxxx	xxx		
Keine Tagesstruktur	x	x	xxx	xx
Der, die J ist dem Behördenmitglied bereits bekannt (institutionelle Vorgeschichte)		xxxxx	x	x
„Alles andere wurde versucht“			xx	xxxxx
Alter	x		xxxx	x
Gewaltbereitschaft in der Schule		x	xxxxxx	
Muss geschützt werden vor anderen		xxxx	xx	x
Scheitern von ambulanten Massnahmen		x	xxx	xxx
WEITERE: Kumulation der oben genannten Kriterien				x



Es ist anzumerken, dass bei den Kriterien „Auffällig mangelnde Körperhygiene (Kleidung, Haare)“, „unklare Wohnsituation“ sowie „psychische Labilität“ von verschiedenen Fachpersonen je einmal unkommentiert keine Bewertung gesetzt wurde. Somit besteht keine Klarheit darüber, ob die fehlenden Bewertungen bei den ersten drei Kriterien gewollt oder ungewollt nicht gemacht wurden. Beim Kriterium „Alter“ wie auch bei dem Kriterium „Resilienz“ wurde einmal die Anmerkung gemacht, dass diese Frage so nicht sinnvoll beantwortet werden könne, das Kriterium der Resilienz wurde aber trotz der Rückmeldung angekreuzt, dasjenige des Alters einmal nicht.

Mehrere Fachpersonen erklärten, dass sie das Ankreuzen als schwierig empfunden hätten, da normalerweise mehrere kumulierte Kriterien für die Entscheidung einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung bewertet würden und nicht einzelne. So erklärt eine sozialarbeitende Fachperson: „Die letzten Punkte kann man eigentlich nicht einzeln bewerten. Häufig sind es die Kombinationen, welche schlussendlich zu einer Platzierung führen oder nicht. Ein ADHS ist z. B. allein für sich kein Grund für eine KESB, überhaupt aktiv zu werden, hingegen kann dieser Punkt ausschlaggebend sein, wenn die Eltern schwach sind“. Eine andere Fachperson betont, dass die Bewertungen intuitiv gesetzt worden seien, da eine Beurteilung immer am konkreten Fall zu erfolgen hätte. Es gehe vor allem um die Einschätzung der akuten Selbst- und Fremdgefährdung, wobei der Schutzgedanke immer zentral sein sollte.

Bei einzelnen Kriterien findet sich eine Häufung der irrelevanten Bewertungen:

Tabelle 5 Häufigkeit der irrelevanten Bewertungen nach Anzahl Nennungen.

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Nationalität	xxxxxxx			
Schwache intellektuelle Leistungsfähigkeit	xxxxx	xx		
Keine Lehrstelle	xxxx	xxx		
Hyperaktivität (ADS und/oder ADHS)	xxx	xxxx		
Keine Peer-Group	xx	xxxxx		
Körperliche Entwicklungsstörung (Wachstumsstörung, motorische Auffälligkeiten)	xx	xxxx	x	
Unkooperative Eltern	xx	xxx	xx	
Diebstahl	xx	xxx	xx	
Abfallende Schulleistungen	x	xxxxx	x	
Einnässen	x	xxxxx	x	
Auffällig mangelnde Körperhygiene (Kleidung, Haare)	x	xxx	xx	
Konsumiert THC	x	xxxx	xx	

Die Liste wird dabei auffälligerweise von dem Kriterium Nationalität angeführt, welches als einziges von keiner der Fachpersonen als relevant bewertet wird. Der Grund dafür mag darin liegen, dass sich alle Fachpersonen bewusst sind, wie heikel der Umgang mit dem Thema Nationalität ist, vor allem auch vor dem Hintergrund des Schweizerischen Sozialsystems und im Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit. Hier könnte diskutiert werden, ob diese Beurteilung ein Hinweis auf einen blinden Fleck der Fachpersonen oder aber eine bewusste rollen- und/oder normkonforme Bewertung darstellt. Bei der Situation 3 wurde von einer Fachperson die Zusatzinformation nach dem kulturellen Hintergrund der Familie gestellt, womit der Nationalität oder der Kultur des, der betreffenden Jugendlichen und seiner, ihrer Kernfamilie mindestens eine gewisse Relevanz attestiert wird, da sonst diese Frage nicht gestellt worden wäre. Dieser Widerspruch, welcher sich im Umgang mit der Nationalität und Herkunftskultur eines, einer Jugendlichen zeigt, mag in der Praxis auch zu unterschiedlicher Behandlung führen. Um dieses Thema aber ausführlicher zu diskutieren fehlt im Rahmen dieser Bachelorarbeit der Platz.

Gefolgt wird die Nationalität von den Kriterien der intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie der Lehrstellenlosigkeit. Auch Hyperaktivität und das Nichtvorhandensein einer Peer-Group werden per se als wenig relevante Faktoren bezüglich der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung bewertet.

Auffällig scheint, dass unkooperative Eltern ebenfalls als höchstens mittelgradig relevant betrachtet werden, obwohl diese im Falle einer Kooperation als Ressourcen stark gewichtet werden. Auch im Hinblick auf die Auswertung der Situation 2, bei welcher von einer Fachperson geraten wird, die Mutter für eine Unterbringung zu gewinnen, scheinen unkooperative Eltern zum Teil doch ein Grund zu sein, weshalb von einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung abgesehen wird.

Dass der Diebstahl in fünf von sieben Antworten als irrelevant oder nur gering relevant wahrgenommen wird, mag vor allem damit zusammenhängen, dass im Falle einer Delinquenz die Jugendstaatsanwaltschaft die Funktion der KESB übernimmt und somit für ein Mitglied der KESB keine grosse Relevanz hat. Die mangelnde Körperhygiene wird wohl eher schwach gewichtet, da dies einerseits häufig mit der individuellen Wahrnehmung und Sozialisation der betreffenden Jugendlichen zusammenhängen mag und andererseits gerade in der Pubertät solche äusserlichen Merkmale schwierig von einer 'regulären' pubertären Rebellion abgegrenzt werden können. Schlussendlich ist der THC-Konsum in der Schweiz ein dermassen häufig vorkommender Faktor bei Jugendlichen, dass, sollte dieser ein für eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung allein ein sehr relevantes Kriterium sein, die Plätze in diesen Einrichtungen um das Vielfache überbelegt werden müssten.

Bei folgenden Kriterien findet sich eine starke Gewichtung auf der Bewertung „eindeutig hohe Relevanz“:

Tabelle 6 Häufigkeit der Bewertungen mit hoher Relevanz.

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Konsumiert harte Drogen und / oder Medikamente			xx	xxxxx
„Alles andere wurde versucht“			xx	xxxxx
Suizidale Tendenzen (Ritzen, verbale Äusserungen etc.)			xxx	xxxx
Scheitern von ambulanten Massnahmen		x	xxx	xxx
Schwache Elternfiguren (Suchtmittelkonsum, psychische Instabilität)		xxx	x	xxx
Umgang mit der Drogenszene			xxxxx	xx
Häufiges Weglaufen		x	xxxx	xx
Gewaltbereitschaft gegenüber sozialem Umfeld		xx	xxx	xx
Aggressivität			xxxxxx	x
Umgang mit und in krimineller Peer-Group			xxxxxx	x
Schule schwänzen		xx	xxxx	x
Verdacht auf sexuellen Missbrauch		xx	xxxx	x
Andauernde depressive Episoden		xxx	xxx	x
Unklare Wohnsituation		xx	xxx	x
Muss geschützt werden vor anderen		xxxx	xx	x
Psychische Labilität		xxx	xx	x
Der, die J ist dem Behördenmitglied bereits bekannt (institutionelle Vorgeschichte)		xxxxx	x	x
WEITERE: Kumulation der oben genannten Kriterien				x

Als die relevantesten Kriterien laut diesem Fragebogen gelten der Konsum von harten Drogen und/oder Medikamenten und ganz knapp dahinter die Hilflosigkeit der behördlichen und institutionellen Angebote und Massnahmen: Alles andere wurde versucht. Der Schutzgedanke kommt bei dem dritt wichtigsten Kriterium zum Tragen, wo durch die Unterbringung eines Jugendlichen, einer Jugendlichen der Schutz vor sich selbst bei suizidalen Tendenzen im

Vordergrund steht. Ebenfalls im Zusammenhang mit den ausgeschöpften Möglichkeiten anderer Massnahmen steht in der Folge das Kriterium, dass ambulante Massnahmen gescheitert sind und in den Elternfiguren keine Unterstützung gefunden werden kann. Der Umgang mit der Drogenszene hängt eng zusammen mit dem Kriterium, welches an erster Stelle steht, denn der Umgang mit der Drogenszene kann den eigenen Konsum eines Jugendlichen, einer Jugendliche beeinflussen. Auch das häufige Weglaufen wird als relevantes Kriterium wahrgenommen, da ein häufiges Weglaufen das Aufgleisen von stabilen Strukturen im Vornherein unterbindet. Durch die Unterbringung eines Jugendlichen, einer Jugendliche in einer geschlossenen Einrichtung kann sich der, die Jugendliche nicht mehr entziehen, was auch in der Fachliteratur (siehe Kapitel 2) als häufiges Kriterium für eine Unterbringung genannt wird. Weiter in den Abstufungen der Relevanz findet sich die Gewaltbereitschaft, hier nicht gegenüber sich selbst, sondern gegenüber dem Umfeld. Die Aggressivität als Einzelkriterium steht dabei an fast gleicher Stelle und wird entsprechend ähnlich bewertet. Im hinteren Feld der eindeutig relevanten Kriterien finden sich mit Kriterien wie der Umgang mit und in einer kriminellen Peer-Group, das Schule schwänzen, der Verdacht auf sexuellen Missbrauch und andauernde depressive Episoden Begriffe, welche eine instabile Lebenssituation ausschlaggebend negativ beeinflussen können.

Auffällig scheint der Autorin auch, dass eine unklare Wohnsituation anscheinend durchgehend als Faktor wahrgenommen wird, welcher bezüglich einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung als relevant wahrgenommen wird. Bei dem Situationsbeispiel 3 wurde dieser Faktor aber von keiner Fachperson als ausschlaggebend oder relevant erfragt oder bezeichnet. Nach Auffassung der Autorin scheinen die befragten Fachpersonen darunter mehr eine Obdachlosigkeit bei einer 16jährigen zu verstehen, als eine unklare Wohnsituation bei vorhandener Familienwohnung.

Der Schutzgedanke wird auch bei den weiteren als relevant bewerteten Kriterien wieder aufgenommen, hier wieder im Sinne von Schutz eines, einer Jugendlichen vor anderen. Weiter wird auch die psychische Labilität als relevant bewertet, was bereits auch in der Bewertung des Situationsbeispiels 2 gut erkennbar wurde.

Als letztes Kriterium bei den als eindeutig relevant betrachteten wird die bekannte Vorgeschichte eines Jugendlichen, einer Jugendliche aufgeführt. Ähnlich dem Kriterium, welches in dieser Untersuchung an zweiter Stelle steht (alles andere wurde versucht), beinhaltet dieses Kriterium eine gewisse Hilfslosigkeit. Dadurch, dass eine institutionelle Vorgeschichte vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass bereits mildere Massnahmen versucht wurden und ebendiese gescheitert sind. Bedingt durch dieses Scheitern ist die Möglichkeit einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung somit wahrscheinlicher als in Fällen, in welchen ein Jugendlicher, eine Jugendliche noch nie mit Institutionen in Kontakt war.

Als Zusatzkriterium, welches die Fachpersonen frei einfügen konnten, wurde ebenfalls als Faktor mit eindeutig hoher Relevanz das Kriterium der Kumulation der oben genannten Kriterien aufgeführt. Dies wird an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber aufgeführt, da es in Bezug auf den Sinn dieser Arbeit wenig Aussagekraft hat, weil eine Kumulation von Kriterien in der Praxis immer eine eindeutig hohe Relevanz aufweist.

Bei einigen wenigen Kriterien wurden nur die Mittelwerte angekreuzt. Hätte es eine Mittelskala gegeben, würden sich wahrscheinlich einige dieser Kreuze in ebendieser Spalte finden:

Tabelle 7 Kriterien auf den Mittelskalen.

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Verdacht auf Prostitution		x	xxxxxx	
Gewaltbereitschaft in der Schule		x	xxxxxx	
Andauernde Ängste		xxxx	xxx	
Tiefe Resilienz		xxxxx	xx	

Von allen ausser einer Fachperson wurden sowohl der Verdacht auf Prostitution wie auch die Gewaltbereitschaft in der Schule als mittelgradig relevant bezeichnet. Die Gewichtung der andauernden Ängste sowie der tiefen Resilienz hat den Schwerpunkt dabei auf der geringen Relevanz. Rein für sich stehend kann ein Verdacht auf Prostitution z. B. bei einem Alter von 14 Jahren sicherlich auch eine eindeutig hohe Relevanz zugeordnet werden. Die Autorin vermutet, dass die Überlegung hinter der mittelgradigen Relevanz diejenige ist, dass einerseits ein Verdacht auf Prostitution nicht das tatsächliche Vorhandensein von Prostitution einer minderjährigen Person bedeutet und andererseits, dass sich eine Jugendliche, ein Jugendlicher auf mehrfache Art und Weise davor schützen kann, sich prostituieren zu müssen. Sich zu prostituieren ist eine aktive Handlung, welche unter Umständen auch aus freiem Willen der Jugendlichen, des Jugendlichen geschehen kann. Seit dem 1. Juli 2014 steht die Inanspruchnahme einer Sexarbeiterin, eines Sexarbeiters, welche, welcher unter 18jährig ist, zudem unter Strafe. Auch ist vor diesem Hintergrund zu beachten, dass die Kriterien von den Fachpersonen als allgemeingültig angesehen werden können und der Verdacht auf Prostitution bei jungen Männern nur selten Thema ist und somit das Kriterium nicht als allgemeingültig betrachtet werden kann.

Eine gleichermassen mittelgradige Relevanz wird der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen in der Schule zugemessen. Als ein kleines bisschen weniger relevant werden andauernde Ängste und eine tiefe Resilienz angesehen. Die andauernden Ängste könnten auch unter dem Kriterium der psychischen Labilität mit eindeutig höherer Relevanz zugeordnet werden. Bezüglich der tiefen Resilienz ist sich die Autorin bewusst, dass dieses Kriterium ein zu breit aufzufassender Faktor darstellt, der schwierig zu bewerten ist.

Die auffälligsten und sicherlich am spannendsten zu beurteilenden Kriterien sind diejenigen, welche von den Fachpersonen sehr ambivalent beurteilt wurden. Die folgende Tabelle zeigt diejenigen Kriterien auf, welche sowohl als irrelevant wie auch als eindeutig sehr relevant bewertet wurden:

Tabelle 8 Ambivalent beurteilte Kriterien.

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Körperliche Misshandlung durch Betreuungsperson(en)	x	x	xx	xxx
Psychische Misshandlung durch Betreuungsperson(en)	x	x	xx	xxx

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Schwere Vernachlässigung durch Betreuungsperson(en)	x	xx	x	xxx
Keine Tagesstruktur	x	x	xxx	xx
Alter	x		xxxx	x
Gefahr aus der Schule zu fallen	x	xx	xxx	x
Wenig Bindung im familiären sozialen Umfeld	x	xxx	xx	x

Nach Auffassung der Autorin wurden die ersten drei Kriterien von der Fachperson, welche diese als irrelevant ankreuzte, falsch gelesen oder die Spalten der Relevanzabstufung wurden verwechselt. Der Ansicht der Autorin nach kann ausgeschlossen werden, dass ein Mitglied einer KESB in der Deutschschweiz (und wahrscheinlich auch keine andere Person) die psychische oder physische Misshandlung oder die schwere Vernachlässigung eines, einer Jugendlichen bewusst als irrelevant bezeichnet. Da die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung immer auch den Schutzgedanken zu beinhalten hat, muss einer schweren Vernachlässigungs- oder Bedrohungssituation mindestens eine gewisse Relevanz zugestanden werden. Sollte die Überlegung sein, dass eine Misshandlung oder schwere Verwahrlosung nicht zwangsläufig zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung führen muss, so wäre wohl die mittelgradige oder geringe Relevanz gewählt worden.

Die anderen Kriterien lassen sich in zwei Kategorien aufteilen: Einerseits die allgemeine und schulische Alltagsstruktur mit den innerfamiliären sozialen Kontakten und andererseits das Alter. Die Gestaltung des Alltages eines, einer Jugendlichen wird hier zwar von mehr Fachpersonen als eindeutig hoch und mittelgradig relevant bezeichnet als nur gering relevant oder irrelevant. Trotzdem zeigt sich in dieser Bewertung, dass dies anscheinend einer der auch von professionellen Fachpersonen sehr ambivalent beurteilten Faktoren ist. Da das Nichtvorhandensein einer Tagesstruktur aber nicht zwangsläufig zum Schaden eines, einer Jugendlichen führen muss, scheint die vorliegende Bewertungsbreite durchaus nachvollziehbar. Dasselbe gilt für das Kriterium, ob ein Jugendlicher, eine Jugendliche in Gefahr ist, aus dem Schulunterricht ausgeschlossen zu werden. Eine nicht abgeschlossene obligatorische Schule erschwert einem, einer Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt für das restliche Leben. Sollte die Beschulung nur in einem geschlossenen Rahmen weiter gewährleistet werden können, so stellt dies, wie dies auch in den Beurteilungen von Situation 1 und 2 von mehreren Fachpersonen begründet wird, durchaus eine Legitimation für eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung dar.

Die Widersprüchlichkeit dieses Vergleiches mag, wie in den Antworten und Beurteilungen der Situationen begründet, auch damit zusammenhängen, dass eine Beschulung in einem anderen Rahmen als in einem geschlossenen von den Fachpersonen jeweils als bevorzugte Lösung bezeichnet wird.

Die Autorin möchte an dieser Stelle die Formulierung des Kriteriums „Wenig Bindung im familiären sozialen Umfeld“ entschuldigen. Diese Formulierung beinhaltet die Implikation, dass ein familiäres Umfeld nicht unbedingt sozial sein muss (was nicht korrekt ist) und schliesst

dazu die sozialen nicht-familiären Bindungen aus. Analog der entwicklungstheoretischen Basis (vgl. Kapitel 2.5) könnte diesem Kriterium unterstellt werden, dass kein stabiles familiäres Umfeld vorhanden ist, da bei einem stabilen Familiensystem eine Bindung normkonform vorhanden sein muss. Die Autorin wollte mit diesem Kriterium eigentlich die Frage stellen, als wie relevant die Bindung an das soziale Umfeld, in welchem ein Jugendlicher, eine Jugendliche aufgewachsen ist, eingeschätzt und beurteilt wird. Nun ist eine gewisse Unsicherheit vorhanden, ob die missverständliche Formulierung der Frage zu dem uneinheitlichen Ergebnis geführt hat, oder ob die Auffassung und Bewertung der Relevanz dieses Kriteriums tatsächlich so stark variiert.

## **4.6 Weiterführende Überlegungen**

Bei der Auswertung des Kriterienrasters wurde festgestellt, dass bei einem ausgefüllten Fragebogen ausser bei zwei Kriterien (Körperhygiene und Nationalität) nur die beiden Mittelspalten angekreuzt wurden. Es war die Absicht der Autorin, dass aus diesen Fragebogen Tendenzen der Beurteilung und Bewertung von Kriterien entnommen werden können. Anscheinend war es für einzelne Fachpersonen schwierig, sich entsprechend festzulegen. Es wäre spannend zu wissen, ob bei dem Vorhandensein einer neutralen Mittelspalte nun bei der überwiegenden Anzahl der Kriterien ebendiese angekreuzt worden wäre.

Die Autorin ist sich auch bewusst, dass die Fachpersonen diesen Fragebogen ausfüllten, weil sie von ihr darum gebeten wurden und nicht, weil sie dies als Teil ihrer Arbeit betrachten oder weil sie eine Gegenleistung dafür erhalten. Deshalb sind die Ergebnisse auch vor diesem Hintergrund zu betrachten. Das könnte etwa bedeuten, dass sich die Expertenpersonen unter Umständen nicht sehr viel Zeit dafür genommen haben oder aber, dass die Kreuze und die Beurteilungen der Situationen mit viel Vorsicht gesetzt und gewählt wurden; dies weil das Thema der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen sehr kontrovers diskutiert wird.

Man mag sich auch fragen, ob die Entscheidungen zum Teil klarer ausgefallen wären, wenn es bei den Situationsbeschreibungen nicht die Möglichkeit nach zusätzlichen Fragen gegeben hätte. Durch das Gewähren der Möglichkeit, nach zusätzlichen Informationen zu fragen, wurde von der Autorin auch impliziert, dass dies unter Umständen nötig sein würde, was die Fachpersonen eventuell dazu gebracht haben könnte, diese in Anspruch zu nehmen, weil sie das Gefühl vermittelt bekamen, dies sollte gemacht werden. Dieser Zusatz hat unter diesen Umständen ein normenkonformes Bearbeiten des Fragebogens durch die Fachpersonen begünstigt. Ausser bei vier Antworten, welche sich ausnahmslos an die Beurteilung der Situation 3 richten, wurden von allen Fachpersonen immer Zusatzinformationen verlangt, zum Teil bereits in der Vorgehensformulierung bei der Antwort oder aber im dafür vorgesehenen Rahmen auf den darunter stehenden Leerzeilen.

Bemerkenswert ist auch, dass in den Behörden anscheinend der Begriff 'Platzierung' demjenigen der 'Unterbringung' vorgezogen wird.

## **4.7 Blinde Flecken bei der Inhaltsanalyse**

Es ist der Autorin durchaus bewusst, dass die oben ausgeführte Auswertung der Fragebogen durchaus subjektive Färbungen beinhalten mag, obwohl dies durch die Wahl der Methode zu verhindern versucht wurde. Die Auswertung wurde analog der Methode Inhaltsanalyse durchgeführt, was bedeutet, dass alle einzelnen Begriffe der Datenerhebung verwendet und

nach der Häufigkeit der Nennung als relevant oder irrelevant gewichtet wurden, wodurch einer unbewussten Selektion durch die Autorin vorgegriffen werden konnte. Die von Gläser und Laudel (2009, S. 44 ff., vgl. Kapitel 3) genannten Nachteile der freien Interpretationsanalyse sind jedoch auch bei der Interpretation der Ergebnisse, welche durch die Inhaltsanalyse gewonnen werden, zu bedenken: Die subjektiven Sichtweisen, blinden Flecken sowie das Bedürfnis eines Forschers, einer Forscherin, die spezifische, gewollte Antwort in die Daten hinein zu interpretieren.

## **4.8 Zusammenfassung**

In dem vorliegenden Kapitel wurden die Ergebnisse aus der empirischen Fragebogenforschung zusammengetragen und miteinander verglichen. Dazu wurde zuerst die Einstiegsfrage nach gemeinsamen Themen, welche zu den zuletzt entschiedenen Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen geführt hatten, analysiert. Der Vergleich zeigte, dass bei allen Fachpersonen ähnliche Themen zu der Unterbringung des, der spezifischen Jugendlichen geführt hatten. Somit kristallisierten sich bereits einige Themenbereiche heraus, welche anscheinend in der Praxis der Fachpersonen eine ähnlich hohe Relevanz aufwiesen: Drogenkonsum, Sicherstellung der Beschulung, Elternfiguren, und das Ausschöpfen von mildereren Massnahmen.

Die Antworten und Vorgehensbeschriebe der Situationsbeschriebe 1 bis 3 wurden ebenfalls nach Häufigkeit der genannten Begriffe analysiert und zeigten eine zum Teil sehr unterschiedliche Herangehensweise und Relevanz von Themengebieten. Während die einen Fachpersonen den Fokus auf den Schutz des, der Jugendlichen richteten, konzentrierten sich andere Fachpersonen auf den Jugendlichen, die Jugendliche selbst, seine oder ihre Verhaltensweisen, Erwartungen und Meinung oder aber es wurden Antworten gegeben, welche sich auf das Umfeld des, der Jugendlichen beziehen. Somit wurden bei zwei von drei Situationen unterschiedliche Entscheidungen von den Fachpersonen gefällt. Sowohl in Situation 1 wie auch in Situation 2 entschieden sich einige Fachpersonen für und andere gegen eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung. Die Extraktionsergebnisse, welche bei der Auswertung dieser Situationen den Themen der Zusatzfragen gleichgesetzt werden, zeigen ein grosses Spektrum an unterschiedlichen Beurteilungshaltungen der Fachpersonen. Auch zeigte sich deutlich, dass einige Fachpersonen aufgrund der Informationen, welche in dem abstrakten Situationsbeschrieb vorhanden sind, abweichende Entscheidungen treffen würden.

Die Auswertung des Kriterienrasters, welches als dritter Teil des Fragebogens von den Fachpersonen bearbeitet wurde, zeigte einerseits viel Übereinstimmung in den als relevant und irrelevant beurteilten Kriterien, andererseits aber auch sehr klare Differenzen. Die Autorin interpretierte diese Übereinstimmungen sowie Unterscheidungen der Kriterienbeurteilungen und versuchte, unterschiedliche Bewertungen zu erklären.

## **5. Kriterienerarbeitung**

Die im letzten Kapitel erarbeiteten Kriterien können nun in Form eines Musterkataloges, welcher alle mehrfach als eindeutig relevant benannten Kriterien umfasst, dargestellt werden. Das vorgeschlagene Vorgehen ist, dass bei einem mutmasslichen Fall von Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfe von einem Entscheidungssträ-



ger, einer Entscheidungsträgerin folgender Beurteilungsbogen als Entscheidungshilfe herbeigezogen werden kann:

Tabelle 9 *Vorschlag-Katalog.*

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Gewaltbereitschaft gegenüber sozialem Umfeld				
Schwache Elternfiguren (Suchtmittelkonsum, psychische Instabilität)				
Schwere Vernachlässigung durch Betreuungsperson(en)				
Körperliche Misshandlung durch Betreuungsperson(en)				
Psychische Misshandlung durch Betreuungsperson(en)				
Suizidale Tendenzen (Ritzen, verbale Äußerungen etc.)				
Häufiges Weglaufen				
Umgang mit der Drogenszene				
Konsumiert harte Drogen und / oder Medikamente				
Keine Tagesstruktur				
„Alles andere wurde versucht“				
Scheitern von ambulanten Massnahmen				

Können von diesen Kriterien mindestens fünf (vgl. Kapitel 2) auf einen bestimmten Fall bezogen angekreuzt werden, so ist eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung dringend zu prüfen.

Sind weniger als fünf Kriterien auf der ganz linken Spalte angekreuzt, so ist die folgende Tabelle weiter zu bearbeiten:

Tabelle 10 *Vorschlag-Zusatzkatalog.*

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Muss geschützt werden vor anderen				
Gewaltbereitschaft in der Schule				
Abfallende Schulleistungen				
Körperliche Entwicklungsstörung (Wachstumsstörung, motorische Auffälligkeiten)				
Auffällig mangelnde Körperhygiene (Kleidung, Haare)				
Konsumiert THC				

Kriterium	Irrelevant	Geringe Relevanz	Mittelgradige Relevanz	Eindeutig hohe Relevanz
Tiefe Resilienz				
Diebstahl				
Andauernde Ängste				
Verdacht auf Prostitution				
Einnässen				
Eltern befürworten Unterbringung				
Unkooperative Eltern				
Verdacht auf sexuellen Missbrauch				
Psychische Labilität				
Andauernde depressive Episoden				
Umgang mit und in krimineller Peer-Group				
Schule schwänzen				
Aggressivität				
Unklare Wohnsituation				
Gefahr aus der Schule zu fallen				
Der, die J ist dem Behördenmitglied bereits bekannt (institutionelle Vorgeschichte)				

Folgende Kriterien werden von den befragten Fachpersonen als irrelevant oder nur geringfügig relevant bezeichnet und müssten dementsprechend bei einer Entscheidung nicht berücksichtigt werden: schwache intellektuelle Leistungsfähigkeit, keine Lehrstelle, Hyperaktivität (ADHS oder ADS) sowie keine Peer-Group. Zusätzlich entfallen zwei weitere Kriterien, welche von den Fachpersonen sehr ambivalent oder sonst auffällig beurteilt wurden: Alter und Nationalität. Aus den beschriebenen Gründen wird von der Autorin ebenfalls das Kriterium wenig Bindung im familiären sozialen Umfeld weggelassen. Um die Ergebnisse der qualitativen Situationsbeschreibungen ebenfalls in den Musterkatalog einzubinden, werden folgend die von den Fachpersonen selbständig genannten Themengebiete ebenfalls auf ihr Vorhandensein im Musterkatalog hin geprüft: Bei der Einstiegsfrage sind dies die als ausschlaggebend bezeichneten Themen: Drogenkonsum, Sicherstellung der Beschulung, Elternfiguren und Ausschöpfen von mildereren Massnahmen. Dazu werden Kurvengänge und Aggressivität genannt. Bei Situation 1 werden als sehr relevant bezeichnet: Kooperation des Jugendlichen, institutionelle Vorgeschichte, ambulante Massnahmen, institutionelle Zuständigkeit, Vater kooperativ. Bei Situation 2 werden von den Fachpersonen als relevanteste Themen genannt: Selbstgefährdung, Kooperation der Mutter, institutionelle Zuständigkeit, Kooperation der J, andere Institutionen ausgeschöpft, ambulante Massnahmen, Schulsituation. Bei Situation 3 sind dies die Themen: Einvernehmen der Eltern, stabile Familiensituation, mildere Massnahmen, Schulsituation, physische Misshandlungen.

In allen vier Situationen werden somit zum Teil ähnliche Themengebiete umschrieben und als relevant bezeichnet:

Vier Nennungen: Kooperation der Eltern, mildere Massnahmen versucht. Drei Nennungen: Beschulung sicherstellen. Zwei Nennungen: Kooperation des, der J; Selbstgefährdung. Eine Nennung: Drogenkonsum, Kurvengänge, Aggressivität.

Die Kriterien mit vier Nennungen finden sich bereits alle im von der Autorin erarbeiteten Kriterienkatalog, diejenigen mit drei Nennungen auf dem oben ausgeführten ergänzenden Katalog. Als neues Kriterium wird die Kooperation eines, einer Jugendlichen nun hinzugefügt, während die Selbstgefährdung, wie auch alle Kriterien mit einer Nennung, bereits Teil des Kataloges sind. Der Einfachheit halber werden für die Bearbeitung durch Fachpersonen die abgestuften Relevanzen durch JA und NEIN ersetzt, was einer Fachperson erlaubt, bei fünf oder mehr JA eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zu prüfen.

Angepasst würde der Fragebogen nun wie folgt aussehen:

Tabelle 11 *Ergänzter Vorschlagkatalog.*

Kriterium	JA	NEIN
Gewaltbereitschaft gegenüber sozialem Umfeld		
Schwache Elternfiguren (Suchtmittelkonsum, psychische Instabilität)		
Schwere Vernachlässigung durch Betreuungsperson(en)		
Körperliche Misshandlung durch Betreuungsperson(en)		
Psychische Misshandlung durch Betreuungsperson(en)		
Suizidale Tendenzen (Ritzen, verbale Äusserungen etc.)		
Häufiges Weglaufen		
Umgang mit der Drogenszene		
Konsumiert harte Drogen und / oder Medikamente		
Keine Tagesstruktur		
„Alles andere wurde versucht“		
Scheitern von ambulanten Massnahmen		
Beschulung gefährdet		
Ist die, der J kooperativ		

Auch bei der Bearbeitung dieses Kataloges wäre für mehr Klarheit der oben ausgeführte Zusatzkatalog bei weniger als fünf erfüllten Kriterien zusätzlich zu bearbeiten.

## 5.1 Rechtliche Legitimation

Wie ausgeführt, sind sich die für diese Arbeit befragten Fachpersonen darin einig, dass Jugendliche unter bestimmten Umständen in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden sollen. Es wurde aufgrund der von diesen Expertenpersonen genannten und begründeten Kriterien ein Katalog erarbeitet, welcher als Entscheidungshilfe für oder gegen eine Unterbringung einer, eines Jugendlichen in einer geschlossenen benutzt werden kann.

Eine Frage, welche jedoch bisher unbeantwortet geblieben ist, ist diejenige nach der rechtlichen Legitimation: Können diese Kriterien im rechtlichen Sinne herbeigezogen werden, um eine, einen Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen?

Für die vorliegenden Zwecke wurde in Kapitel 2 die rechtliche Lage in der Schweiz bezüglich des Kindesschutzes bereits ausführlich dargelegt. Es wurde an dieser Stelle erklärt, dass

das Kindesrecht für die fürsorgerische Unterbringung nach Art. 314b ZGB analog des Erwachsenenschutzes ausgelegt werden kann. Die FU des Erwachsenenschutzes ist ab Art. 426 ff. ZGB geregelt und belegt, dass eine psychische Störung, eine geistige Behinderung oder eine schwere Verwahrlosung vorliegen müsse, welche nicht durch andere Massnahmen behoben werden könne, und eine geeignete Einrichtung vorhanden sein müsse. Dieser Eingriff hat immer verhältnismässig, rechtlich legitimiert und zumutbar zu sein.

Die folgenden im Musterkatalog aufgeführten Kriterien sind wohl dem Kriterium der schweren Verwahrlosung zuzuordnen: Schwere Vernachlässigung durch Betreuungsperson(en), Körperliche Misshandlung durch Betreuungsperson(en), Psychische Misshandlung durch Betreuungsperson(en), Konsum von harten Drogen und/oder Medikamenten, Umgang mit der Drogenszene, keine Tagesstruktur, Beschulung gefährdet, häufiges und schwache Elternfiguren (Suchtmittelkonsum, psychische Instabilität).

Weiter ist das Kriterium suizidale Tendenzen (Ritzen, verbale Äusserungen etc.) unter Umständen mit einer psychischen Störung oder ebenfalls mit einer schweren Verwahrlosungssituation zu vergleichen, während die Gewaltbereitschaft gegenüber dem sozialen Umfeld ebenfalls als eine psychische Störung oder aber als Folge einer massiven Verwahrlosungssituation betrachtet werden kann.

Die Kriterien Scheitern von ambulanten Massnahmen und Alles andere wurde versucht dienen der Verhältnismässigkeitsprüfung, und die Prüfung der Kooperation eines, einer Jugendlichen dient der Prüfung der Zumutbarkeit.

Auffällig scheint, dass die Prüfung der Kriterien auch auf die beiden Aspekte der Selbst- und Fremdgefährdung reduziert werden könnten:

Selbstgefährdung: Schwere Vernachlässigung durch Betreuungsperson(en), Körperliche Misshandlung durch Betreuungsperson(en), Psychische Misshandlung durch Betreuungsperson(en), Konsum von harten Drogen und/oder Medikamenten, Umgang mit der Drogenszene, keine Tagesstruktur, Beschulung gefährdet, häufiges und schwache Elternfiguren (Suchtmittelkonsum, psychische Instabilität), suizidale Tendenzen (Ritzen, verbale Äusserungen etc.)

Fremdgefährdung: Gewaltbereitschaft gegenüber dem sozialen Umfeld.

Leider kann dieser Ansatz hier nicht weiter verfolgt werden, da diese Diskussion den vorgegebenen Rahmen bei weitem überschreiten würde. Die Vermischung der Themen schwere Verwahrlosung und Fremd- und/oder Selbstgefährdung wird jedoch vermutlich auch zukünftig für rechtliche, sozialarbeiterische und ethische Diskussionen sorgen.

An dieser Stelle kann zusammengefasst werden, dass der obenstehende kurze Musterkatalog bei einer oberflächlichen Prüfung den rechtlichen Ansprüchen zu genügen scheint. Auf den Einzelfall bezogen ist jedoch immer eine ausführliche und intensive Auseinandersetzung auch mit den rechtlichen Aspekten vonnöten, bevor ein Jugendlicher, eine Jugendliche in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden darf und soll; dies vor allem hinsichtlich der Zumutbarkeit sowie der Verhältnismässigkeit.

## **5.2 Zusammenfassung**

Im vorliegenden Kapitel wurde ein Musterkriterienkatalog auf der Basis der Ergebnisse der Fragebogen erarbeitet. In einem ersten Schritt wurden die Ergebnisse des quantitativen Teils des Fragebogens zusammengefasst und unter Auslassung der im vorhergehend als zu am-

bivalent oder zu unklar beurteilten Kriterien, dargestellt. Auch wurde ein Zusatzkatalog erarbeitet, welcher sich bei einem unklaren Ergebnis aus ersterem weiter bearbeiten lässt. Damit die Ergebnisse aus dem quantitativen Teil ebenfalls in den Musterkatalog einfließen, wurden die relevanten Extraktionsergebnisse aus der Einleitungssituation sowie den Situationsbeschreibungen 1 bis 3 ergänzend in den Musterkatalog eingefügt.

Im Anschluss an diese Darstellung erfolgte eine kurze rechtliche Annäherung an das Thema, welche zeigte, dass auf dieser Ebene eine Legitimation für die Unterbringung eines, einer Jugendlichen gefunden werden kann, dass jedoch die Prüfung der Verhältnismässigkeit sowie der Zumutbarkeit unbedingt unabhängig des Kriterienkataloges im Einzelfall durchzuführen sind.

## **6. Fazit und Ausblick**

In der vorliegenden Arbeit wurde der Frage nachgegangen, welche Tendenzen sich bei der Entscheidungsfindung von sozialarbeitenden Mitgliedern der KESB bezüglich der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe zeigen. Als Ausgangspunkt wurde dafür die seit Januar 2013 neu eingeführte und professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gewählt, deren Mitglieder als Kammer ebensolche Entscheidungen treffen und verfügen.

Es wurde ausgeführt, dass die Rechtslage in der Schweiz eine Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe analog des Erwachsenenschutzes zulässt, sofern bestimmte Kriterien wie etwa eine psychische Störung, eine geistige Behinderung oder eine schwere Verwahrlosung gegeben sind. Weil diese rechtlichen Bestimmungen in der Praxis einen grossen Spielraum offen lassen, der Eingriff in das höchstpersönliche Freiheitsrecht bei einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung jedoch als massiv betrachtet werden muss, braucht diese Entscheidung eine Legitimation sowohl auf rechtlicher, wie auch auf sozialarbeiterischer Basis. Weiter wurde dargelegt, dass die Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe sowohl in der Schweiz wie auch in Deutschland von mehreren Seiten als sehr teures und weder zeitgemäss- noch adäquates Mittel betrachtet und entsprechend infrage gestellt wird.

In den Diskussionen um die Legitimation der Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen findet sich auch die Frage nach der Einzelfallhandlung, vor allem im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung und dem Einschätzen einer Kindeswohlgefährdung. Mit Hilfe eines Fragebogens wurde versucht, Tendenzen zu eruieren, in welchem Fall sich Mitglieder einer KESB für eine Unterbringung entscheiden würden. Dementsprechend wurde in dem Fragebogen nach der letzten Situation gefragt, in welcher die jeweilige Fachperson eine Unterbringung eines, einer Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung entschieden oder vorgeschlagen hatte. Weiter wurde in drei vorbeschriebenen Fallbeispielen nach der Einschätzung von Expertenpersonen gefragt, ob eine schwere Verwahrlosung vorliegt, wie diese von den einzelnen Fachpersonen beurteilt wird und ob diese Situation zu einer Unterbringung des, der Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung führen würde. Als Erweiterung wurde zusätzlich ein Kriterienraster angefügt, in welchem die Expertenpersonen zur Beurteilung von einzelnen Kriterien aufgefordert wurden.

Die Auswertung der Fragebogen zeigte viele Übereinstimmungen hinsichtlich der Relevanz von Kriterien, jedoch auch divergierende Einschätzungen: Während bei der Beurteilung der

Einzelkriterien durch die Expertenpersonen nur bei sieben von 42 Kriterien sehr unterschiedliche Bewertungen gemacht wurden (Beurteilung „irrelevant“ sowie „eindeutig hohe Relevanz“), kam es bei den qualitativen Fallbeispielen (Situation 1 bis 3) zu sehr unterschiedlichen Handhabungen, was die Entscheidung über eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung anbelangt. In der Einstiegsfrage zeigten sich mehrere Hauptthemen, welche für die verschiedenen Fachpersonen ähnlich hohe Relevanz zu haben scheinen, da sie jeweils bei Vorhandensein, unter Umständen auch kombiniert mit anderen Kriterien, zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung geführt hatten.

Die Autorin ist sich im Klaren darüber, dass die Ausführlichkeit der Antworten der befragten Fachpersonen auch damit zusammenhängen mag, welchen Aufwand die jeweilige Expertenperson für die Beantwortung der Fragen betrieb und wieviel Zeit sie sich dafür nahm. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Expertenpersonen eine Tendenz aufzeigen, welche auch einen Realitätsanspruch hat: Die Entscheidungen, welche gefällt werden, basieren zwar auf professionellen, aber dennoch individuellen Einzelfalleinschätzungen.

Bei der Bearbeitung des Kriterienrasters, welches die üblichen und allgemein von Fachstellen vermittelten Merkmale einer eventuellen Kindeswohlgefährdung beinhaltet, wurden diese auf der gegebenen abstrakten theoretischen Ebene von den Fachpersonen ausser in sieben Fällen sehr ähnlich beurteilt, während die Beurteilung einer ausführlicher vorbeschriebenen Gesamtsituation zu einer divergierenden Handhabung führte. Dies ist vor dem Hintergrund, dass bei der Einstiegsfrage wiederum ähnliche Themen zu einer Unterbringung geführt hatten, vielleicht auch dem Umstand zuzuschreiben, dass die Situation der Einstiegsfrage bereits zu einer Entscheidung geführt hatte, welcher retrospektiv unter Umständen auch klarer scheint, als er zu dem spezifischen Zeitpunkt der Entscheidung ausgesehen haben mag. Somit sind rückwirkend betrachtet einzelne Kriterien, welche aufgrund des professionellen Fachwissens der Expertenpersonen als Indikator gelten, angegeben, auch wenn in der Entscheidungssituation in der Vergangenheit unter Umständen auch andere Kriterien zusätzlich als relevant betrachtet wurden.

Den Fragebogenergebnissen lassen sich drei Kriterien entnehmen, welche ausnahmslos als 'mittelgradig relevant' oder 'sehr relevant' beurteilt wurden. Diese zeigen eine starke Gewichtung des Schutzes der, des Jugendlichen sowie eine offensichtliche Hilflosigkeit der Fachpersonen gegenüber dem System an und für sich. Die Unterbringung eines, einer Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung wird dabei von allen Fachpersonen entsprechend der Forderung 'so wenig wie möglich, so viel wie nötig' als ultima ratio nach Ausschöpfen aller anderer Möglichkeiten gesehen.

Für die Praxis mag sich der von der Autorin erstellte Kriterienkatalog insofern unterstützend zeigen, dass bei unklaren Situationen und unsicherem Vorgehen durch diese Art der Strukturierung unter Umständen Klarheit gewonnen werden kann bezüglich des weiteren Vorgehens mit einem, einer Jugendlichen. Weiter ist jedoch dringend zu beachten, dass die Prüfung der Verhältnismässigkeit und vor allem auch der Zumutbarkeit einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowohl aus rechtlicher wie auch aus sozialarbeiterischer Sicht im Einzelfall unerlässlich ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die breit auslegbare rechtliche Legitimation für eine Unterbringung eines, einer Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung die Exper-

tenpersonen vor ein unlösbares Dilemma stellt, sofern die Forderung nach einer verallgemeinerbaren Praxis weiter im Raum steht. Die Antwort auf die Fragestellung: „Aufgrund welcher Kriterien entscheiden die Mitarbeitenden einer KESB im Rahmen der Jugendhilfe eine Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen?“ lautet also, dass die entsprechenden Expertenpersonen zum Teil divergierende und zum Teil ähnliche Kriterien als relevant oder nicht relevant bezüglich einer Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen gewichten. Aus den Fragebogen lässt sich entnehmen, dass keine rein objektive und generalisierbare Arbeitsweise im Bereich der Entscheidungsfindung stattfindet, sondern dass sich eine professionelle Entscheidung zum aktuellen Zeitpunkt darin zeigt, dass eine Einzelfallhandlung sowohl rechtlich wie auch sozialarbeiterisch begründet werden können muss: Professionalität bedeutet nicht, dass alle Fachpersonen gleiche Entscheidungen treffen, sondern, dass die Herangehensweise und die Legitimation des Vorgehens generalisiert begründbar sein sollten.

Ein grosser Schritt hin zu einer generalisierbaren Handlungsweise betreffend solch schwerwiegender Entscheidungen ist mit der Einführung der KESB geschehen: Die Entscheidungen werden zwar von nur einer Expertenperson beantragt, jedoch im Normalfall in einem intraprofessionellen Dreiergremium durch eine Mehrheit entschieden. Nach wie vor müssen auf der rechtlichen Ebene aufgrund der offenen Formulierung „schwere Verwahrlosung“ nur wenig spezifische und verallgemeinerbare Begründungen gegeben werden. Wie sich in den unterschiedlichen Herangehensweisen und Entscheidungstendenzen der Fragebogen gezeigt hat, führt dies auch zu einer grossen Unsicherheit bei den Fachpersonen selbst. Die Legitimation einer Entscheidung dadurch, dass eine Expertenperson eben eine professionelle Expertenperson ist und darum per se „richtige“ und „legitimierte“ Entscheidungen trifft, wird von der Autorin als nicht ausreichend empfunden.

Für eine zukünftige Praxis der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen lässt sich den Ergebnissen ablesen, dass der Austausch zwischen den KESB unbedingt zu vertiefen ist und dazu eventuell die Bildung von Gefässen zum internen Austausch notwendig sein wird. Der Transfer von Erfahrungswissen und Handlungsweisen zwischen den KESB der verschiedenen Kantone könnte zu einer Vereinheitlichung von Entscheidungen und einer ähnlicheren Handhabung sowie Einschätzung dieser zu fällenden Entscheidungen führen. Auch könnten so einheitliche Instrumente und Einschätzungsraster erstellt und weiterentwickelt werden, welche eine stärkere Verallgemeinerung sowie einen Wissensaustausch nach sich ziehen könnten.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch die Schwierigkeit, dass Jugendliche bei vorhandener schwerer Verwahrlosung, psychischen Störungen sowie geistigen Behinderungen laut der Schweizerischen Gesetzgebung analog des Erwachsenenschutzes behandelt werden, was nach Meinung der Autorin genau in einem solchen Bereich eine Absonderlichkeit der Gesetzgebung darstellt, welche weiter zu diskutieren sein wird.

Auffällig ist auch, dass die Mehrheit der Expertenpersonen in den Rückmeldungen konstatiert, dass die Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen die letztmögliche Intervention ist, wenn nichts anderes mehr bleibt. Diese Aussagen zeigen eine grosse Hilflosigkeit gegenüber einem System, welches an seine Grenzen stösst, wenn es darum geht, wie mit 'schwierigen' Jugendlichen in dem aktuellen Sozialsystem umgegangen werden

kann. Die Suche nach anderen Interventionsmöglichkeiten und neuen, auch pädagogischen Ansätzen, Umgangsformen und Typen von Einrichtungen wird andauern.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass eine weitere Auseinandersetzung mit dieser Thematik auf verschiedenen Ebenen notwendig ist:

Auf der Makroebene des Schweizerischen Sozial- und Rechtssystems bzw. der Politik sind Alternativen zu der Unterbringung von Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen aufzuzeigen und die Auslegung der Schweizerischen Rechtsgebung bezüglich freiheitsentziehender Massnahmen zu prüfen; dazu ist weitere Forschung über die Wirkung und den Ablauf von ebensolchen Massnahmen unerlässlich. Auf der Behördenebene der KESB, wo im institutionell fest umrissenen und engen Rahmen Entscheidungen gefällt werden müssen, sollen den Sozialarbeitenden, welche auf mehr als nur rechtliche Entscheidungsbasen angewiesen sind, professionelle und schweizweit eingesetzte Instrumente (z. B. Kriterienraster und Abläufe) sowie auch Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Auf der individuellen Ebene schliesslich sollte den Sozialarbeitenden, welche in diesem Bereich tätig sind, insofern Rückhalt bei Entscheidungen gegeben werden, dass Gefässe für Austauschmöglichkeiten geschaffen werden können. In diesem Rahmen könnten unter Umständen auch weitere Instrumente entwickelt werden, welche, solange keine Alternativen zum aktuellen Vorgehen vorhanden sind, als Basis für Entscheidungen herbeigezogen werden können.



## 7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET). (1979). Die Behandlung besonders problembeladener junger Menschen im Rahmen der öffentlichen Erziehung – Geschlossene Unterbringung, Probleme, Perspektiven, Alternativen. *Neue Schriftenreihe*, 30, 1-111.
- Arbeitsgemeinschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (AG der IGfH). (1980). *Alternativen zur geschlossenen Unterbringung. Probleme von Kindern und Jugendlichen lassen sich nicht einsperren – Alternativen in der Heimerziehung*. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.
- Arbeitsgemeinschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (AG der IGfH). (2013). *Argumente gegen geschlossene Unterbringung: für eine Erziehung in Freiheit*. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.
- Albisser, Stefan, Bieri Buschor, Christine & Keller-Schneider, Manuela. (2011). Entwicklungsaufgaben und Bildungsgang. In Stefan Albisser & Christine Bieri Buschor (Hrsg.), *Sozialisation und Entwicklungsaufgaben Heranwachsender* (S. 17-59). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Bernhart, Christof. (2011). *Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung: Die fürsorgerische Unterbringung und die medizinische Behandlung nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht sowie dessen Grundsätze*. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Bissinger, Stefan. (2002). *Strukturen der Kinder und Jugendhilfe: Eine Bestandsaufnahme*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Bundesamt für Statistik. (2013). *Bevölkerungsstand- und Struktur-Indikatoren: Bevölkerung nach Alter. Ständige Wohnbevölkerung nach Alter*. Abgerufen von <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/>
- Bundesjugendkuratorium (BJK). (1978). *Dokumentation zur (ab-)geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Heimerziehung*. Schrift des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit. Bonn: Hauptverlag Bonn.
- Bortz, Jürgen & Döring, Nicola. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler* (4., überarb. Auflage). Berlin: Springer.
- Brüderl, Leokadia. (Hrsg.). (1988). *Theorien und Methoden der Bewältigungsforschung*. Weinheim und München: Juventa.
- Cassée, Kitty. (2006). Warum ins Heim? Standards und eine Methodik für die Indikationsstellung in der Kinder- und Jugendhilfe. *Sozial Aktuell*, 5, 6-11.
- Cornel, Heinz. (1984). *Geschichte des Jugendstrafvollzugs: Ein Plädoyer für seine Abschaffung*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Flammer, August & Alsaker, Françoise. (2002). *Entwicklungspsychologie der Adoleszenz: Die Erschliessung innerer und äusserer Welten im Jugendalter* (1. Auflage). Bern: Hans Huber.
- Forgas, Joseph. (1999). *Soziale Interaktion und Kommunikation: Eine Einführung in die Sozialpsychologie* (4. Auflage). München, Weinheim: Beltz.
- Furrer, Markus. (Hrsg.). (2014). *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980*. Basel: Schwabe.

- Gerke, Jutta. (1982). Indikationen für eine Einweisung von Minderjährigen in geschlossene Unterbringung. In Bundesjugendkuratorium (Hrsg.). *Erziehung in geschlossenen Heimen. Ein Symposium*. München: Juventa.
- Gläser, Jochen & Laudel, Grit. (2009). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse* (3., überarb. Auflage). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage.
- Gorden, Raymond L. (1975). *Interviewing. Strategies, techniques and tactics*. Homewood, Illinois: The Dorsey Press.
- Häberli, Thomas. (2013). *Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (März bis Juni 2013)*. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch/AssetDetail.mvc/Show?assetGuid=cdfff377-4c0c-472f-b520-70dacd711b3a&source=hitlist&setOrigin=true&SP=10|3zubcz#firstSearchTerm>
- Häder, Michael. (2010). *Empirische Sozialforschung: Eine Einführung* (2., überarb. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Häfeli, Christoph. (2013). *Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Eine Zwischenbilanz und Perspektiven*. Jusletter vom 9. Dezember. Abgerufen von [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140217\\_Jusletter\\_Haefeli\\_Erwachsenenschutzrecht.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140217_Jusletter_Haefeli_Erwachsenenschutzrecht.pdf)
- Hansen, Gerd. (1994). *Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern in Erziehungsheimen: Ein empirischer Beitrag zur Sozialisation durch Institutionen der öffentlichen Erziehungshilfe*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Helfferich, Cornelia. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Auflage). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hoops, Sabrina. (2005). Partizipation und Zwangskontext – Mitwirkung im Spiegel der Konzeptionen von „geschlossenen Heimen“. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 91, 274-284.
- Hoops, Sabrina. (2006). Zum Problem der Indikationsstellungen und der Verfahrensweisen bei Unterbringungen nach § 1631 b BGB im Rahmen von Jugendhilfe: Freiheitsentziehende Massnahmen – ein Thema im Wandel wird (wieder) Forschungsgegenstand. In Ulrich Rütth, Sabine Pankofer & Franz Joseph Freisleder (Hrsg.), *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe* (S. 61-78). München Wien New York: Zuckerschwerdt.
- Hurrelmann, Klaus. (2011). Sozialisations- und Entwicklungsprobleme von Kindern und Jugendlichen. In Stefan Albisser & Christine Bieri Buschor (Hrsg.), *Sozialisation und Entwicklungsaufgaben Heranwachsender* (S. 167-181). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Jordan, Erwin, Maykus, Stephan & Stuckstätte, Eva Christina. (2012). *Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen* (3., überarb. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kantonales Jugendamt (KJA). (2012a). *Definitionskataloge zum Instrument Dringlichkeitseinschätzung* [PDF]. Abgerufen von Intranet der KESB Bern: [www.kesbbern.ch](http://www.kesbbern.ch)
- Kantonales Jugendamt (KJA). (2012b). *Merkblatt für Fachstellen. Gefährdung des Kindeswohls*. [PDF]. Abgerufen von Intranet KESB Bern: [www.kesbbern.ch](http://www.kesbbern.ch)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Baselstadt. (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.sucht.bs.ch/adressen/adressverzeichnis/kinder-erwachsenenschutzbehoerde.html>

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern. (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb.html>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Biel (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb.html>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Chur (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.gr.ch/de/institutionen/verwaltung/djsg/kesb/ueberuns/standorteundadressen/nordbuenden/Seiten/Info.aspx>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern (2014). Homepage. Abgerufen von [http://www.stadt Luzern.ch/de/politik/verwaltung/aemter/?amt\\_id=7531&themenbereich\\_id=7&thema\\_id=59](http://www.stadt Luzern.ch/de/politik/verwaltung/aemter/?amt_id=7531&themenbereich_id=7&thema_id=59)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Köniz (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb.html>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) St. Gallen. (2014). Homepage. Abgerufen von <http://kesb.sg.ch/regionen/st-gallen/>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Schaffhausen. (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz/4028.0.html>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Solothurn. (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.so.ch/departemente/inneres/soziale-sicherheit/kindes-und-erwachsenenschutz.html>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thun. (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb.html>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Uster. (2014). Homepage. Abgerufen von [http://www.uster.ch/de/politik/behoerden/?amt\\_id=9816](http://www.uster.ch/de/politik/behoerden/?amt_id=9816)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Winterthur. (2014). Homepage. Abgerufen von <http://soziales.winterthur.ch/index.php?id=11307>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Zürich. (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.kesb-zh.ch/>
- Kirsch, Ursula. (2003). Organisierte Hilflosigkeit der Jugendhilfe? Analyse der Schwachstellen im System der Jugendhilfe unter Zuhilfenahme von Erfahrungsberichten „seltener“ Fälle schwierig(st)er Jugendlichen anhand eines „Erzählrasters“. *Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe*, 42, 59-66.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). (2014). Homepage. Abgerufen von <http://www.kokes.ch/de/willkommen.php>
- Körner, Wilhelm & Heuer, Franz. (2014). *Psychodiagnostik bei Kindeswohlgefährdung: Anwenderhandbuch für Beratungs- und Gesundheitsberufe*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kruse, Jan. (2014). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Lätsch, David. (2012). Wissenschaftlich fundierte Abklärungen im Kinderschutz. Überblick über den internationalen Entwicklungsstand – und ein Ausblick in die Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 1, 1-20.
- Leuenberger, Marco & Seglias, Loretta. (Hrsg.). (2010). *Versorgt und Vergessen: ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich: Rotpunkt.

- Maag, Erin. (2013). *Berufseinstieg psychisch kranker Jugendlicher: Möglichkeiten im stationären Rahmen*. (Bachelor-Thesis, Studiengang Bachelor of Science in sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern). Bern: BFH Soziale Arbeit.
- Macsenaere, Michael, Hiller, Stephan & Fischer, Klaus. (2010). *Outcome in der Jugendhilfe gemessen*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Malli, Gerlinde. (2009). „*Sie müssen nur wollen*“. *Gefährdete Jugendliche im institutionellen Setting*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Meier, Philippe & Häberli, Thomas. (2013). *Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Juli bis Oktober 2013)*. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch/AssetDetail.mvc/Show?assetGuid=70a5b586-34d0-4431-8037-26dd3931adb1&source=hitlist&setOrigin=true&SP=8|3zubcz#firstSearchTerm>
- Menk, Sandra, Schnorr, Vanessa & Schrapper, Christian. (2013). „*Woher die Freiheit bei all dem Zwange?*“. *Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Merchel, Joachim. (Hrsg.). (1998). *Qualität in der Jugendhilfe: Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten*. Münster: Votum.
- Pankofer, Sabine. (1997). *Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen*. Weinheim und München: Juventa.
- Pankofer, Sabine. (2006). Spannungsfelder der geschlossenen Unterbringung und des Freiheitsentzugs im Kontext der Jugendhilfe. Kritische Reflexion. In Ulrich Rütth, Sabine Pankofer & Franz Joseph Freisleder (Hrsg.). *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe*. München Wien New York: Zuckerschwerdt.
- Permien, Hanna. (2009). Wie willkürlich ist die „Herstellung von Fällen für freiheitsentziehende Massnahmen“?. *Forum Erziehungshilfen*, 4, 206-210.
- Porst, Rolf. (1996). *Fragebogenerstellung*. In Hans Goebel, Peter H. Nelde, Stary Zdenek & Wolfgang Wölck (Hrsg.). *Kontaktlinguistik* (S. 737-744). De Gruyter Mouton: Berlin.
- Porst, Rolf. (2011). *Fragebogen. Ein Arbeitsbuch* (3. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Raab-Steiner, Elisabeth & Benesch, Michael. (2012). *Der Fragebogen. Von der Forschungs-idee zur SPSS-Auswertung* (3. Auflage). Wien: Facultas.
- Radewagen, Christof. (2009). *Die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Eine Bewertung aus der Perspektive geschichtlicher und rechtlicher Grundlagen sowie des Konzeptes der Lebensweltorientierung*. Hannover: Linden-Druck.
- Rosch, Daniel. (2011a). Die fürsorgerische Unterbringung im revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. *AJP*, 4, 505-517. Abgerufen von <http://www.danielrosch.ch/downloads/ajproschdef.pdf>
- Rosch, Daniel. (2011b). Einführung. In Daniel Rosch, Andrea Bächler & Dominique Jakob (Hrsg.). *Das neue Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB* (S. 3-11). Basel: Helbling Lichtenhahn.

- Rosch, Daniel. (2013). Wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist. Zivilrechtliche Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen oder in psychiatrischen Kliniken. Stark vereinfachter Beitrag aus: Rosch, die fürsorgerische Unterbringung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, *AJP*, 4, 2011, 505-517. Abgerufen von <http://www.danielrosch.ch/downloads/ajproschdef.pdf>
- Rüth, Ulrich. (2006). *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe*. München: Zuckschwerdt.
- Schnurr, Stefan. (2012). Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe: In Schweizerische Eidgenossenschaft. *Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007*. Abgerufen von <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27305.pdf>
- Strebel, Dominique. (2010). *Weggesperrt: Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen*. Zürich: Beobachter.
- Sülzle-Temme, Kirsten. (2007). *Geschlossen untergebrachte Jugendliche: Ausgangssituation, Ziele, Verläufe und Ergebnisse von Hilfeplanungen und deren Umsetzung*. Dissertationsschrift, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, philosophische Fakultät. Abgerufen von <http://d-nb.info/985110643/34>
- Von Wolfersdorff, Christian, Sprau-Kuhlen, Vera & Kersten, Joachim. (1996). *Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe?*. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Wittwer, Anna Nina. (2013). *Qualitätssicherung in Jugendheimen: Die Überprüfung der Qualität durch die Aufsichtsbehörden*. (Bachelor-Thesis, Studiengang Bachelor of Science in sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern). Bern: BFH Soziale Arbeit.

## 7.1 Rechtsquellenverzeichnis

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014) (SR 101).
- Schweizerisches Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2013) (SR 311.1).
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2011) (SR 312.1).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2014) (SR 210).